

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April 1987 bis September 1987, im Anschluß an den Bericht bis März 1987)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit	
— einleitende Zusammenfassung —	4
I. Zusammenfassende Würdigung	4
II. Europäische Gemeinschaften	5
Institutionelle Fragen	5
Innerer Ausbau	6
Außenbeziehungen	9
III. Europäische Politische Zusammenarbeit	12
IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	14
B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften	
Integration nach innen	14
I. Institutionelle Fragen	14
Europäisches Parlament	14
Europa der Bürger, Kultur und Bildungsbereich	15
Rat	15
Europäischer Gerichtshof	15
Dienstrecht der EG-Bediensteten	16

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (41) 689 00 — In 51/88 — vom 25. Januar 1988 gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

	Seite
II. Wirtschaftslage, Wirtschafts- und Währungspolitik	16
Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	16
Europäische Währungspolitik	16
III. Finanzpolitik	16
Künftige Finanzierung der EG	16
EG-Haushalt 1987	17
EG-Haushalt 1988	17
IV. Der Gemeinsame Markt	19
Vollendung des Binnenmarktes	19
Öffentliches Auftragswesen	20
Gemeinsamer Stahlmarkt	20
Kohlemarkt der Gemeinschaft	21
V. Strukturpolitik	21
Reform der Strukturfonds	21
Regionalpolitik	22
Kleine und mittlere Unternehmen	23
Europäische Investitionsbank	23
VI. Wettbewerbspolitik	24
Absprachen und Marktmacht	24
Staatliche Beihilfen	24
VII. Agrarpolitik	25
Marktpolitik	25
Milch	25
Währungspolitische Maßnahmen	26
Agrarstrukturpolitik	26
Produktionsstruktur	26
Marktstruktur	27
Wettbewerbsbedingungen i. d. Landwirtschaft	27
Finanzierung der Agrarpolitik	27
VIII. Fischereipolitik	28
IX. Steuerpolitik	29
Umsatzsteuer	29
Verbrauchssteuern	30
X. Energiepolitik	30
XI. Verkehrspolitik	32
XII. Forschungspolitik	32
XIII. Sozialpolitik	32
Maßnahmen im Bereich der EGKS	33
Arbeiterwohnungsbau	33
XIV. Umweltpolitik	33
XV. Zivil- und Katastrophenschutz	34
XVI. Verbraucherpolitik	34
XVII. Frauenpolitik	35
XVIII. Gesundheitspolitik	36

	Seite
XIX. Bildungs- und Kulturpolitik	37
XX. Sport	38
XXI. Rechtsangleichung	38
Zollrecht	38
Gesellschaftsrecht	38
Börsenrecht	39
Versicherungsrecht	39
Markenpiraterie	39
Rundfunkrecht	39
Lebensmittelrecht	40
Arzneimittelrecht	40
Veterinärrecht	40
Futtermittelrecht	40
 C. Außenbeziehungen	
I. Außenwirtschaftspolitik	41
Handelspolitik	41
Allgemeine Zollpräferenzen für Entwicklungsländer	43
Antidumping- und Ausgleichsverfahren	43
II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	43
III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	44
IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten	45
V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	45
USA	45
Japan	45
Lateinamerika	46
Staatshandelsländer	46
VI. Entwicklungspolitik	47

A. Europäische Integration und Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Zusammenfassende Würdigung

Das europapolitische Geschehen im Berichtszeitraum wurde vor allem durch zwei für die zukünftige Entwicklung der Gemeinschaft bedeutsame Vorgänge bestimmt:

Nach dem positiven Ausgang des Referendums in Irland, das wegen eines Urteils des obersten irischen Gerichtshofs erforderlich wurde, trat die *Einheitliche Europäische Akte* am 1. Juli 1987 in Kraft. Damit wurde der Weg frei, die wichtigste Reform der vertraglichen Grundlagen seit Gründung der Gemeinschaften in konkretes europapolitisches Handeln umzusetzen. Die Bundesregierung wird sich konsequent dafür einsetzen, daß die neuen Bestimmungen, insbesondere das neue Entscheidungsverfahren des Zusammenwirkens von Rat und Europäischem Parlament im Interesse weiterer Integrationsfortschritte rasch verwirklicht und die Möglichkeiten der Akte insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes (weitere Mehrheitsentscheidungen) ausgeschöpft werden. Dabei wird die Bundesregierung die Mitwirkungsrechte der Bundesländer gemäß Artikel 2 EEAG beachten.

Die Beratungen über das von der Europäischen Kommission im Februar 1987 vorgestellte sogenannte „*Delors-Paket*“ sind durch die Verabschiedung von Leitlinien und eines Arbeitsprogrammes durch den Europäischen Rat in Brüssel vom 29./30. Juni 1987 in eine neue Phase getreten. Das „*Delors-Paket*“, das unter dem Motto steht „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden — Eine neue Perspektive für Europa“ enthält ein mittelfristig orientiertes Gesamtkonzept für die Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Strukturfonds, für Haushaltsdisziplin und für die künftige Finanzierung der Gemeinschaft. Die ursprünglich weit auseinanderliegenden Positionen der Mitgliedstaaten zum *Delors-Paket* konnten während des Rates in einigen Grundfragen einander angenähert werden. Die Bereitschaft der Bundesregierung, die mittelfristigen Aufgaben der Gemeinschaft in der Perspektive des Binnenmarktes und seiner Vollendung bis 1992 in einem umfassenden Rahmen anzusprechen, hat der Bundesrepublik Deutschland auf dem Europäischen Rat eine gestaltende Rolle gesichert und dazu geführt, daß kurzfristige Probleme — vor allem das Agrarpreispaket — gelöst werden konnten. Das *Delors-Paket* mit seinen verschiedenen Bestandteilen wird derzeit auf der Grundlage der Leitlinien und Arbeitsaufträge des Europäischen Rates intensiv beraten. Die Bundesregierung wird alles daran setzen, daß der Europäische Rat in Kopenhagen die notwendigen Grundsatzentscheidungen trifft.

Der positive Ausgang des Europäischen Rates in Brüssel trug wesentlich dazu bei, daß anschließend wichtige, bisher noch ausstehende Entscheidungen im Agrar- und Haushaltsbereich getroffen werden konn-

ten. In der *Agrarpolitik* beschloß der Rat in seiner sechsten Verhandlungsrunde am 1. Juli 1987 das Agrarpreispaket 1987/88. Die Bundesregierung stimmte dem Gesamtvorschlag der Kommission zu, jedoch nicht den Verordnungen über Getreide- und Rapspreise, die mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wurden. Dieses nach schwierigen fünfmonatigen Verhandlungen erreichte Ergebnis beruht auf einer am Rande des Europäischen Rates erzielten deutsch-französischen Verständigung zum Abbau des Währungsausgleichs, das auch von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten akzeptiert wurde.

Am 3. Juli 1987 einigte sich der Rat auf Maßnahmen zur *Deckung der Haushaltslücke* für den Haushalt 1987, die rund sechs Milliarden ECU beträgt.

Auf dem Wege zur *Vollendung des Binnenmarkts* ist die Gemeinschaft im Berichtszeitraum wieder ein Stück vorangekommen, wenngleich sich die Bundesregierung noch raschere Fortschritte gewünscht hätte. Sie wird diesen Bereich zu einem Schwerpunkt der kommenden deutschen Präsidentschaft machen.

Im Bereich der *Verkehrspolitik* lag der Schwerpunkt der Aktivitäten in Bemühungen um Integrationsfortschritte im Luftverkehr. Die Verabschiedung eines Maßnahmenpakets, das den Einstieg in die Liberalisierung des EG-Luftverkehrs bedeuten würde, wird derzeit zum Bedauern der Bundesregierung noch durch die ungelöste Frage der Einbeziehung des Flughafens von Gibraltar blockiert.

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* wurde mit der Verabschiedung des neuen gemeinschaftlichen Rahmenprogramms (1987 bis 1991) eine nach dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte verbindliche Planung für die F- und E-Aktionen der Gemeinschaft mit Finanzplanungsmitteln von rd. 6,5 Mrd. ECU geschaffen.

In der *Umweltpolitik* setzte sich die Bundesregierung im Rat weiterhin für gemeinschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Luftqualität ein. Sie hat im Rat die Verabschiedung der notwendigen gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen für das Verbot verbleiten Normalbenzins ab 1988 erreicht. Große Aufmerksamkeit widmet die Bundesregierung weiterhin der Bewältigung der Folgen des *Reaktorunfalls von Tschernobyl*. In den laufenden Beratungen über eine Folgeregulierung für die am 31. Oktober 1987 auslaufende Verordnung betreffend die Höchstgrenzen der Radioaktivität setzt sich die Bundesregierung für die Beibehaltung strenger Werte ein.

Die Verwirklichung des „*Europa der Bürger*“ bleibt ein Hauptanliegen der Bundesregierung. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Einigung des Rates vom 14. Mai 1987 über das Studentenaustauschprogramm ERASMUS, das jetzt ohne Zeitverlust anlaufen kann, wenngleich die Kommis-

sion den Rat wegen der nach ihrer Auffassung fehlerhaften Rechtsgrundlage im August 1987 vor dem EuGH verklagt hat.

In den *Außenbeziehungen* der Gemeinschaft bleibt das Verhältnis zu den USA auf dem Agrarsektor weiter gespannt. Hier drohen wegen der 1988 in Kraft tretenden EG-Hormonrichtlinie und der steigenden Ölsaatenproduktion in der Gemeinschaft neue Konflikte. Die Bundesregierung bleibt weiterhin bemüht, eine Eskalation zu vermeiden. Die herausragende Bedeutung der Beziehungen EG-EFTA in der Perspektive der vereinbarten Herbeiführung eines dynamischen europäischen Wirtschaftsraums wurde vom Rat erneut unterstrichen. Ermutigend entwickelten sich die Kontakte zum Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) und seinen Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung begrüßt, daß die östlichen Nachbarn der Gemeinschaft endlich die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft anerkannt haben und so die Voraussetzungen dafür schufen, daß der jetzt eingeleitete Verhandlungsprozeß beginnen konnte.

In der *Entwicklungspolitik der Gemeinschaft* sind die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien für das Jahr 1987, das Programm zur Bekämpfung von AIDS in AKP-Staaten mit einem Volumen von 35 Mio. ECU und die Regelungen zur Beschleunigung und Verbesserung des Systems der Nahrungsmittelhilfen hervorzuheben.

Im *Lomé III*-Rahmen konnten nach schwierigen Verhandlungen die Voraussetzungen für den Beitritt der beiden neuen EG-Mitgliedstaaten Spanien und Portugal zum Lomé-Vertrag geschaffen werden.

Auch für die *Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)* bedeutet das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte einen grundlegenden Schritt nach vorn. Die außenpolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wird darin zum ersten Mal völkerrechtlich verankert, bindend unter den Grundsatz der Ausarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen, europäischen Außenpolitik gestellt, in ihrer Wirkungsweise verbessert und institutionell gestärkt. Die Zwölf haben damit die EPZ als zentrales Instrument außenpolitischer Interessenwahrung und europäischer Integration bestätigt.

Die umfassende und enge Zusammenarbeit auf allen Ebenen außenpolitischen Handelns wurde fortgeführt. Unverzügliche Reaktionen auf Brennpunkte der internationalen Politik haben das Bild einer auch außenpolitisch handlungsfähigen Gemeinschaft weiter gefestigt. Intensive Bemühungen um Einflußnahme auf die Entwicklungen im Nahen und Mittleren Osten und in Südafrika setzten Schwerpunkte gestaltender europäischer Außenpolitik. Der menschenrechtliche Auftrag der Gemeinschaft wurde in einer Reihe von Aktionen deutlich. Das seit Anfang 1987 arbeitende EPZ-Sekretariat bewährt sich als äußerst wirksame Unterstützung und Entlastung der Präsidentschaft.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Einzelheiten sind in dem nachfolgenden Besonderen

Teil aufgeführt, auf den in der Zusammenfassung jeweils durch Ziffern verwiesen wird.

II. Europäische Gemeinschaften

1. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

Im Juni und Juli 1987 fanden die ersten Direktwahlen der spanischen und portugiesischen Abgeordneten statt. Das Europäische Parlament hat damit seine nunmehr endgültige und aus unmittelbaren Wahlen in allen zwölf Mitgliedstaaten hervorgegangene Zusammensetzung erhalten. Auf der Grundlage seiner hierdurch erneut in der gesamten Gemeinschaft bekräftigten Legitimation hat das EP inzwischen seine Aufgaben bei der Umsetzung der Einheitlichen Europäischen Akte aufgenommen und ist in die Arbeit der letzten beiden Jahre vor der nächsten — dritten — Direktwahl eingetreten.

Am 29. Juni erläuterte Präsident Lord Plumb vor dem Europäischen Rat in Brüssel das Anliegen des EP, die EEA in Zusammenarbeit mit Kommission und Rat rasch, gemäß einem genauen Zeitplan und im Zuge eines umfassenden Programms zu verwirklichen.

In der Bundesrepublik Deutschland machte der Besuch Lord Plumbs vom 1. bis 3. April 1987 das große Interesse der Bundesregierung sowie beider Häuser des Parlamentes am Dialog mit dem Europäischen Parlament und seinem Präsidenten deutlich.

Rat

Die Verhandlungen über einen Ratsbeschluß zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission konnten im Juni nach schwierigen Beratungen abgeschlossen werden. Damit wird die bisherige Vielfalt von Ausschüssen künftig auf drei Modellgruppen beschränkt (beratender, Verwaltungs- und Regelungsausschuß). Die Entscheidung über die Einsetzung eines Ausschusses trifft der Ministerrat von Fall zu Fall. Außerdem gibt es eine Sonderregelung für Schutzmaßnahmen. Der Rat hat ferner seine Geschäftsordnung um Bestimmungen ergänzt, welche das Abstimmungsverfahren, einschließlich des Initiativrechts, regeln.

Kommission

Das deutsche Mitglied der Kommission, Alois Pfeiffer, verstarb am 1. August 1987. Als Nachfolger wurde am 22. September auf Vorschlag der Bundesregierung Herr Peter M. Schmidhuber, zuvor bayerischer Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund, im gegenseitigen Einvernehmen der Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt.

2. Innerer Ausbau und Fortentwicklung der Gemeinschaft

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft war im abgelaufenen Halbjahr von einem weiter anhaltenden, aber verlangsamten Wachstum gekennzeichnet. Das reale Wachstum betrug ca. 2 % und dürfte auch im Gesamtjahr 1987 kaum darüber liegen. Die Wachstumsverlangsamung ist im wesentlichen auf ungünstigere außenwirtschaftliche Rahmenbedingungen (starke Aufwertung der europäischen Währungen gegenüber dem Dollar und schwächer wachsender Welthandel) zurückzuführen. Die Abflachung des Exportanstiegs hatte geringere Zuwachsraten bei Produktion und Ausrüstungsinvestitionen zur Folge. Dieser Anpassungsprozess konnte auch durch eine vom privaten Verbrauch getragene weiter zunehmende Inlandsnachfrage nicht ausgeglichen werden.

Das prioritäre Ziel des Abbaus der hohen Arbeitslosigkeit wurde in allen Mitgliedsländern weiter verfolgt. Trotz leicht zunehmender Beschäftigung konnten jedoch nur geringe Erfolge erzielt werden. Nach wie vor sind fast 17 Millionen oder rd. 12 % der Erwerbsbevölkerung arbeitslos — mit entsprechenden Risiken für den sozialen Frieden in der Gemeinschaft.

Demgegenüber ist als Erfolg zu verbuchen, daß deutlich gesunkene Einfuhrpreise und eine Anpassung der Nominallohnentwicklung an die niedrige Inflationsrate (durchschnittlich 3 %) zu einem Grad an Preisstabilität geführt haben, wie er seit zwei Jahrzehnten nicht mehr beobachtet werden konnte.

Stabilisierend ausgewirkt hat sich auch die im Europäischen Währungssystem erreichte größere Konvergenz der Wirtschaftspolitiken und die Annäherung wichtiger ökonomischer Indikatoren. Im Anschluß an das 11. Realignment im EWS vom 12. Januar 1987 und das Louvre-Abkommen vom 22. Februar 1987 ergab sich im Berichtszeitraum eine Periode stabiler Wechselkursrelationen, sowohl gegenüber Drittwährungen als auch innerhalb des europäischen Wechselkursverbundes. Erst Ende August/Anfang September 1987 nahmen die Spannungen aufgrund des wieder schwächeren US-Dollar und dadurch ausgelöster Aufwertungsstendenzen der D-Mark erneut zu. Parallel zum weiteren Abbau noch bestehender Kapitalverkehrsbeschränkungen wurden am 13. September 1987 von den Finanzministern der Gemeinschaft die von den EG-Zentralbankpräsidenten vereinbarten Maßnahmen zur Stärkung des EWS begrüßt. Weitere Schritte bei der Liberalisierung der Kapitalbewegungen zwingen zu einer wirksameren Koordinierung der Wirtschafts- und Währungspolitik, ausgerichtet am Ziel der Preisstabilität, die zu einer Verstetigung der Wechselkursentwicklung und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führt und Unternehmen wie Verbrauchern ihre wirtschaftlichen Entscheidungen erleichtert.

Gleichwohl bleibt der strukturelle Anpassungsbedarf der Gemeinschaft groß und die Notwendigkeit ausgeprägt, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft weiter zu stärken. Fortgesetzte Anstrengungen im Bereich von Forschung und Entwicklung

und bei der Schaffung des europäischen Binnenmarktes bleiben notwendig. Die Bundesregierung begrüßt daher ausdrücklich die im August 1987 von der Kommission gemachten Vorschläge zu einer *Harmonisierung der indirekten Steuern* in der EG. Denn ohne eine Angleichung von Steuersätzen und Steuerstrukturen sowohl bei der Mehrwertsteuer als auch bei den wichtigsten Verbrauchsteuern wird es einen echten Binnenmarkt nicht geben. Die von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschläge werden wegen ihrer erheblichen steuerlichen, wirtschafts-, haushalts- und sozialpolitischen Auswirkungen zunächst auf nationaler Ebene eingehend geprüft. Die Beratungen in Brüssel werden im Herbst 1987 aufgenommen; sie werden einen Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 bilden.

Das von der Kommission im Frühjahr 1987 unter dem Motto „Die Einheitliche Akte muß ein Erfolg werden — Eine neue Perspektive für Europa“ vorgestellte *Reformpaket* („Delors-Paket“) rückte im Berichtszeitraum in den Mittelpunkt des integrationspolitischen Interesses. Die drei Teilbereiche des Pakets (Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Strukturpolitiken und EG-Finanzverfassung) wurden von der Kommission am 1./2. April 1987 in Bonn in einer erstmals durchgeführten gemeinsamen Sitzung mit dem Bundeskabinett intensiv erörtert. Dabei machten der Bundeskanzler und die zuständigen Bundesminister bereits deutlich, daß die Bundesregierung das Gesamtkonzept der Kommission als Verhandlungsgrundlage begrüßt und bereit ist, sich an den weiteren Arbeiten konstruktiv zu beteiligen.

Im einzelnen wurde dargelegt, daß die Bundesregierung einer sachgerechten Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik hohe Bedeutung beimißt, daß ein besseres Gleichgewicht der Agrarmärkte aber nicht allein über Preissenkungen herbeigeführt werden darf und daß der deutschen Landwirtschaft für den notwendigen Strukturwandel genügend Zeit gelassen werden muß. Auch der im Delors-Paket vorgeschlagenen Konzentration der Strukturfonds auf spezifische sachliche Ziele in strukturell rückständigen oder im Niedergang befindlichen Regionen steht die Bundesregierung grundsätzlich positiv gegenüber. Sie ist — im Rahmen einer Gesamteinigung — auch zu einer substantiellen Aufstockung der Strukturfonds bis 1992 bereit; eine Verdoppelung — wie von der Kommission vorgeschlagen — lehnt die Bundesregierung jedoch ab. Bezüglich des von der Kommission vorgeschlagenen neuen Eigenmittelsystems vertritt die Bundesregierung die Meinung, daß der Gemeinschaft einerseits ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, um ihre Finanzierung mittelfristig auf eine stabilere Basis zu stellen und Raum für zukunftsorientierte Aufgaben zu schaffen. Andererseits muß die Mittelverwendung aber auch einer effektiven und zwingenden Haushaltsdisziplin sowohl bei den Agrarausgaben wie bei den nicht obligatorischen Ausgaben unterworfen werden.

Das neue Finanzierungssystem müßte die Proportionalität der Beiträge entsprechend dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten besser berücksichtigen. Die Bundesregierung ist allerdings der Ansicht, daß dieses Ziel durch den von der Kommission vorge-

legten Vorschlag nicht in dem gewünschten Maße erreicht wird und daß deshalb das BIP als Bemessungsgrundlage für die Komplementärfinanzierung (anstelle der Differenz zwischen BSP und MWSt-Bemessungsgrundlage) herangezogen werden sollte.

Nicht zuletzt dank entschiedener Bemühungen und einer offensiven Verhandlungsstrategie der Bundesregierung haben sich anläßlich der Tagung des Europäischen Rats vom 29./30. Juni 1987 in Brüssel elf Regierungschefs auf gemeinsame Schlußfolgerungen sowie auf ein Arbeitsprogramm geeinigt, das es ermöglichen soll, auf der nächsten Tagung des Europäischen Rats in Kopenhagen im Dezember 1987 zu endgültigen Entscheidungen zu kommen. Das Arbeitsprogramm betrifft die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik, die Reform der Strukturfonds, eine verbesserte Haushaltsdisziplin, ein neues Eigenmittelsystem einschließlich einer neuen, auf dem Gemeinschafts-BSP basierenden Eigenmittelobergrenze sowie eine Regelung zur Berichtigung von Haushaltsungleichgewichten. Ausdrücklich betont wurde vom Europäischen Rat, daß es sich bei diesen Punkten um ein untrennbares Ganzes handle.

Die Kommission ist dem Auftrag des Europäischen Rats zur Vorlage konkreter Vorschläge für die einzelnen Teilbereiche ihres Reformkonzepts während der Monate Juli und August 1987 nachgekommen. Im September 1987 wurden intensive Beratungen darüber sowohl auf der Ebene des Rates als auch der Ständigen Vertreter sowie eigens beauftragter Arbeitsgruppen aufgenommen. Die Bundesregierung wird sich mit Entschiedenheit dafür einsetzen, daß der Europäische Rat im Dezember 1987 zu einer abschließenden Entscheidung über das Gesamtpaket kommt. Die notwendigen Folgebeschlüsse werden sodann unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 zu fassen sein.

Der Haushalt der Europäischen Gemeinschaft für 1987 wies eine Deckungslücke von ca. 6 Mrd. ECU auf, weil sich aus dem Abschluß des Jahres 1986 ein Fehlbetrag ergab, die Einnahmen aus Zöllen und Agrarabschöpfungen niedriger waren als veranschlagt und die Agrarausgaben den Haushaltsansatz überschreiten werden. Die Kommission legte deshalb am 27. Mai 1987 den Vorentwurf für einen Nachtrags- und Berichtigungshaushalt vor. Der Haushaltsrat stellte am 2./3. Juli den Entwurf eines Nachtragshaushalts auf. Er wurde vom Europäischen Parlament unverändert übernommen und von seinem Präsidenten am 17. Juli 1987 endgültig festgestellt.

Zur Deckung der Haushaltslücke im Agrarbereich werden im Rahmen einer Übergangslösung die Agrarausgaben für die beiden letzten Monate des Jahres 1987 von den Mitgliedstaaten vorfinanziert und mit einer Verzögerung von rund zwei Monaten von der Kommission erstattet.

Am 15. Juni 1987 hat die Kommission den Vorentwurf für den Haushaltsplan 1988 vorgelegt: in ihm sind 42,3 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigung und 41,1 Mrd. ECU Zahlungsermächtigung vorgesehen. Der Rat hat sich nicht einigen und dem Parlament rechtzeitig zum 5. Oktober 1987 einen Entwurf über-

mitteln können. Die Haushaltsberatungen werden dadurch beeinflusst, daß der Europäische Rat im Dezember 1987 über ein neues Finanzierungssystem entscheiden will, das ab 1. Januar 1988 in Kraft treten soll.

Auf dem Weg zur *Vollendung des Binnenmarktes* konnten in einigen Bereichen weitere Fortschritte erzielt werden. Bis zur Verwirklichung des Binnenmarktes bleibt aber noch viel zu tun. Die Bundesregierung wird deshalb diesen zentralen Bereich der Gemeinschaftspolitik zu einem Schwerpunkt der kommenden deutschen EG-Präsidentschaft machen.

Auf den Ratstagungen im Juni gelang es, grundsätzliche Einigung über eine Reihe von Vorhaben zu erzielen. Erstmals kam dabei im Falle der Druckbehälterrichtlinie der „neue Ansatz“ auf dem Gebiet der Harmonisierung technischer Normen zum Tragen: Dieses neue Konzept sieht vor, daß die jeweilige Richtlinie lediglich grundlegende Anforderungen für die Vereinheitlichung der betreffenden Normen vorgibt, die Regelung von Detailvorschriften dagegen den zuständigen Normungsgremien überträgt. Die Bundesregierung begrüßt diesen „neuen Ansatz“ ausdrücklich, der es ermöglicht, bei diesen komplexen Materien künftig raschere Entscheidungen und unbürokratischere Regelungen herbeizuführen.

Die Beratungen über die Schaffung eines einheitlichen *Markenrechts* in der Gemeinschaft wurden im Rahmen des vom Rat gebilligten Zeitplans weiter vorangetrieben. Ein Vorschlag der Kommission für den künftigen Sitz des Markenamts, für den sich u. a. München bewirbt, steht immer noch aus.

In der *Verkehrspolitik* lag der Schwerpunkt im Bereich des Luftverkehrs. Mit Unterstützung der Bundesregierung gelang es im Juni, die zum Teil weit auseinanderklaffenden wirtschaftlichen Interessen einzelner Mitgliedstaaten in einem Kompromißpaket zum Ausgleich zu bringen. Die Verabschiedung des Gesamtvorschlags, die den Einstieg in die Liberalisierung des EG-Luftverkehrs bedeuten würde, ist jedoch durch die noch ungelöste Frage der Einbeziehung des Flughafens von Gibraltar blockiert.

In der für die Bundesrepublik Deutschland besonders wichtigen Frage des Gleichgewichts zwischen Liberalisierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen im Binnengüterkraftverkehr faßte der Rat am 25. Juni 1987 auf deutsche Initiative einen Orientierungsbeschluß zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen im fiskalischen Bereich. Der Rat bestätigte damit den bereits von der EG-Kommission in ihrer Studie vom 10. Dezember 1986 festgestellten Harmonisierungsbedarf. Der getroffene Orientierungsbeschluß ermöglichte es der deutschen Delegation, einer nachträglichen Aufstockung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr für 1987 um 40 % zuzustimmen.

Die belgische Ankündigung zur Einführung einer allgemeinen Autobahngebühr ab 1. Januar 1988 erschwert die Errichtung des gemeinsamen Binnenmarktes, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs. Die Bundesregierung hat daher bei der belgischen Regierung gegen das Vorhaben protestiert und die

Kommission aufgefordert, diese Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Recht zu überprüfen.

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* verabschiedete der Rat am 28. September 1987 das neue Rahmenprogramm (1987 bis 1991), nachdem er auf einer Tagung am 23. Juli 1987 Einvernehmen über Inhalt und Dotierung festgestellt hatte. Mit dem Rahmenprogramm hat sich die Gemeinschaft ein Instrument geschaffen, um das in der Einheitlichen Europäischen Akte definierte Ziel der Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie und der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen.

Mit einem Gesamtrahmen von rd. 6,5 Mrd. ECU für acht Hauptaktionslinien — darunter z. B. die großen Einzelaktionen Informationstechnologien (ESPRIT) mit rd. 1,8 Mrd. ECU, Telekommunikation (RACE) mit 550 Mio. ECU und Kernfusion mit 1 Mrd. ECU — über fünf Jahre, stellt das Rahmenprogramm das Rückgrat der EG-Forschungs- und Technologie-Anstrengungen dar; auch andere westeuropäische Länder können unter bestimmten Modalitäten an ihnen teilhaben.

Zu den wichtigsten Ergebnissen in der *Umweltpolitik* gehörte die Verabschiedung einer Richtlinie, die die notwendige gemeinschaftsrechtliche Voraussetzung für das *Verbot verbleiten Normalbenzins* in nationalen Rahmen schafft. Ein solches Verbot, für das sich die Bundesregierung besonders eingesetzt hat, kann damit für die Bundesrepublik Deutschland Anfang 1988 in Kraft treten.

Besondere Beachtung widmet die Bundesregierung weiterhin der Bewältigung der Folgen des *Reaktorunfalls von Tschernobyl* im Gemeinschaftsrahmen. Intensive Diskussionen in den Ratsgremien galten dem im Juni 1987 vorgelegten Vorschlag der Kommission für eine „Verordnung zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anomaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls“. Die vorgeschlagene Verordnung soll für zukünftige Fälle die Kommission ermächtigen, vorab festgelegte Kontaminationswerte für Nahrungsmittel usw. in Kraft zu setzen. Sie soll auch die Basis für eine Anschlußregelung an die EG-Rats-VO Nr. 1707/86 bilden, die im Gefolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl handelsbeschränkende Maßnahmen für Einfuhren aus Drittländern vorsah und am 31. Oktober 1987 auslaufen wird. Die Bundesregierung hat sich an den Beratungen konstruktiv beteiligt, so daß in mehreren Schlüsselfragen (Rechtsgrundlage der geplanten VO, Anwendungsbereich, einzubeziehende Erzeugnisse, handelsrechtlicher Status dieser Erzeugnisse) Fortschritte erzielt werden konnten. Eingehende weitere Beratungen sind jedoch noch erforderlich, um auch Einvernehmen über die der Verordnung zugrundeliegenden Höchstgrenzen der Radioaktivität zu erzielen. Die Bundesregierung hat dazu verdeutlicht, daß die Grenzwerte des geplanten „Ständigen Systems“ sich grundsätzlich zunächst an den Werten orientieren sollten, die nach Tschernobyl bereits von der EG festgelegt wurden und die sowohl wissenschaftlich begründet als auch der Situation angemessen waren.

Des weiteren unterstützte die Bundesregierung die Vorschläge der Kommission, daß die Gemeinschaft den beiden im Rahmen der IAEO im September 1986 geschlossenen internationalen Übereinkommen über frühzeitige Benachrichtigung und über Hilfeleistung bei Nuklearunfällen beitreten solle. Die Bundesregierung nahm außerdem an den Diskussionen über die Einführung eines besonderen gemeinschaftlichen Schnellinformationssystems teil und äußerte hierzu ihre Zustimmung, zumal dieses System weitergehende Informationspflichten als das erwähnte internationale Übereinkommen vorsieht.

In der *Sozialpolitik* liegen die Schwerpunkte weiterhin bei der Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit. Die Kommission hat bei den Beratungen über die Umsetzungen des Aktionsprogramms die Auffassung vertreten, daß die Verantwortung für die Beschäftigungspolitik in erster Linie bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt und die Maßnahmen der Kommission in diesem Bereich lediglich unterstützend wirken. Dies entspricht der Auffassung der Bundesregierung, die auch bei den inzwischen angelaufenen Beratungen über die Reform der Strukturfonds, darunter auch des Europäischen Sozialfonds, zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Bemühungen der Gemeinschaft, die *Gemeinsame Agrarpolitik* den veränderten innergemeinschaftlichen Bedingungen wie internationalen Rahmenbedingungen anzupassen, wurden weitergeführt. Der Rat der Agrarminister hat am 1. Juli 1987 nach insgesamt sechs zähen und langwierigen Verhandlungsrunden eine Einigung über das Agrarpreispaket 1987/88 erzielt. Der Weg zur Einigung wurde vom Europäischen Rat am 29./30. Juni 1987 geebnet. Der Durchbruch wurde möglich durch einen Kompromiß beim Währungsausgleich sowie in der Vorgabe des Europäischen Rates, die Fettabgabe aus dem Agrarpreispaket auszuklammern. Die Einigung beim Währungsausgleich wurde in intensiven deutsch-französischen Verhandlungen am Rande des Europäischen Rates vorbereitet.

Beim bestehenden positiven Währungsausgleich konnte eine zweistufige Abbaueinbarung erreicht werden, die in der ersten Stufe in diesem Jahr nicht zu einer Senkung der Marktpreispreise führt. Als Gegenleistung für den Gesamtabbau darf in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensausgleich im bisherigen Umfang über das Jahr 1988 hinaus fortgeführt werden.

Bei den Getreide- und Rapspreisen konnten die massiven Preissenkungsvorschläge der EG-Kommission zwar beträchtlich abgemildert werden, sie gingen der Bundesregierung aber im Ergebnis immer noch zu weit, so daß sie diesem Teil des Agrarpreispaketes nicht zustimmen konnte.

Bei Milch konnte im Rahmen einer Kennzeichnungsregelung das Imitationsverbot zunächst für zwei Jahre gesichert werden.

Am 13. Juli 1987 konnte sich der Rat darauf verständigen, daß die Mitgliedstaaten nach Erschöpfung der Gemeinschaftsmittel die Garantieausgaben vorfinanzieren und im Haushaltsjahr 1988 erstattet bekommen.

men. Ferner beschloß der Rat die Durchführungsmodalitäten zu den Preisbeschlüssen im Ölsaatenbereich. Präsidentschaft und Kommission legten die Schwerpunkte für die Ratsarbeit unter dänischer Präsidentschaft dar, in deren Mittelpunkt die weitere Anpassung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Beratung der Kommissionsvorschläge zu den Einkommensbeihilfen und zum Vorruhestand stehen.

Auf der Grundlage der *Gemeinsamen Fischereipolitik* beschloß der Fischereirat die Aufteilung der Fangquoten für Kabeljau im Fangbereich Spitzbergen, die beim letzten Rat am 17./18. Dezember 1986 strittig geblieben war. Es gelang, den ursprünglichen Vorschlag der EG-Kommission, der für die deutsche Flotte in diesem traditionellen Fanggebiet keine Fangrechte vorsah, für uns zu Lasten Spaniens soweit zu verbessern, daß zumindest 3 200 t = 15,24 % von der deutschen Flotte gefangen werden können.

Die Aufteilung der Quoten in verschiedenen Fanggebieten des Nordwestatlantik (außerhalb der kanadischen 200 Seemeilen-Zone) erfolgte weitgehend zur deutschen Zufriedenheit.

Des weiteren beschloß der Rat eine Gemeinschaftsbeteiligung bei den nationalen Kosten der Fischereikontrolle.

Auf den durch eine Fernsehsendung ausgelösten dramatischen Rückgang des Fischkonsums hat die Bundesregierung in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden und den betroffenen Lieferantenländern der Europäischen Gemeinschaft eine Reihe von Sofortmaßnahmen ergriffen, um der Besorgnis vieler Verbraucher über den möglichen Befall von Seefisch mit Nematodenlarven entgegenzuwirken. Die Bundesregierung hat die Kommission aufgrund der Vorgänge aufgefordert, dem Fischereirat einen Richtlinienvorschlag zur Fischhygiene vorzulegen.

Die zukünftige Gestalt der *Regional- und Strukturpolitik* der Gemeinschaft ist derzeit Gegenstand intensiver Beratungen in und zwischen den EG-Mitgliedstaaten. Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen, die Beratungen bis zum Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 1987 zum Abschluß zu bringen. Die Bundesregierung tritt bei der anstehenden Reform der Strukturfonds für eine Konzentration der Mittel auf die wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Regionen sowie für eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten beim Einsatz der Mittel ein. Sie hat auf dem Europäischen Rat vom 29./30. Juni einer substantiellen Erhöhung der Strukturfondsmittel zugestimmt, lehnt jedoch die von der EG-Kommission geforderte Verdoppelung ab. Sie vertritt im übrigen den Grundsatz der Subsidiarität, dem zufolge die Strukturfonds lediglich einen die nationale Strukturpolitik unterstützenden Beitrag leisten können und die Verantwortung für Aufstellung und Durchführung strukturpolitischer Maßnahmen weiterhin bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegen soll. In diesem Sinne führt die Bundesregierung auch die Verhandlungen mit der EG-Kommission über die deutschen Regionalbeihilfen für die Jahre 1988 bis 1990.

Am 30. Juli 1987 hat die Kommission ihren Gesamtvorschlag zur zukünftigen *Stahlpolitik* dem Rat vorgelegt, mit dem sie eine weitere Rationalisierung der Stahlproduktion zur Unterstützung des Strukturwandels anstrebt. Dieser Vorschlag wurde erstmals am 21. September 1987 im Industrieministerrat diskutiert. Dabei wurde — ausreichende Garantien für die Erreichung des notwendigen Kapazitätsabbaus vorausgesetzt — eine grundsätzliche Einigung über die nochmalige Verlängerung des Quotensystems bis 1990 erzielt. Die Möglichkeiten zur weiteren Umstrukturierung sollen drei von der Kommission zu berufende „Weise“ bis Mitte November 1987 prüfen. Das von der Kommission vorgesehene Umlage- und Anreizsystem wird von der Bundesregierung weiterhin abgelehnt, da es diejenigen Unternehmen benachteiligt, die in der Vergangenheit die größten Rationalisierungsanstrengungen unternommen haben. Ebenso wird die von der Kommission vorgesehene Liberalisierung der Kategorien IV (Walzdraht) und VI (Stabstahl) in Betracht der immer noch schwierigen Marktlage abgelehnt. Der EG-Ministerrat wird seine Beratungen am 8. Dezember 1987 fortsetzen.

Am 2. Juni 1987 befaßte sich der Rat mit dem allgemeinen Problem der Vollendung des Binnenmarktes auf dem *Energiesektor*. Die Kommission kündigte hierzu eine umfassende Bestandsaufnahme noch bestehender Hindernisse an.

Der Rat befaßte sich mit der Raffineriesituation einschließlich der Umweltkosten in den Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang kommt dem Abbau von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Umwelтанforderungen aus deutscher Sicht besondere Bedeutung zu.

Der Rat bekräftigte die Notwendigkeit der Fortführung der gemeinsamen Politik der rationellen Energieverwendung. In der Kohlepolitik genehmigte die Kommission die nationalen Beihilfen zugunsten des deutschen Steinkohlebergbaus für das Jahr 1987 erstmals auf der Grundlage der am 1. Juli 1986 in Kraft getretenen neuen EGKS-Beihilferegelung.

3. Außenbeziehungen

Für die Gemeinschaft lag der Schwerpunkt der allgemeinen *Handelspolitik* wiederum bei der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT in Genf. Im Berichtszeitraum wurde die Konstituierung aller Verhandlungsgruppen der Uruguay-Runde abgeschlossen. Die Gemeinschaft hat sich an den Beratungen der Verhandlungsgruppen, die sich derzeit noch in einer Phase der Problemidentifikation und -analyse befinden, in herausgehobener Stellung beteiligt.

Mit den agrarhandelspolitischen Folgerungen des OECD-Ministerrats-Treffens vom 12./13. Mai 1987, an dem auch die EG-Mitgliedstaaten und die Kommission teilnahmen, wurden Wege aufgezeigt, die auch für die Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde von Bedeutung sein könnten.

Die Handelsbeziehungen zu den USA bleiben weiterhin gespannt. Angesichts unverändert hoher Defizite

in der amerikanischen Handelsbilanz spielt die Handelspolitik im beginnenden amerikanischen Wahlkampf in der Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition eine erhebliche Rolle. Die vom Kongreß und Repräsentantenhaus vorgelegten Entwürfe für ein neues allgemeines Handelsgesetz (omnibus trade bill) werden von den amerikanischen Handelspartnern aber auch von der Administration als teilweise protektionistisch und GATT-widrig abgelehnt. Die Gemeinschaft hat versucht, ihre Bedenken gegenüber den USA zu verdeutlichen, und wird auch während der jetzt anstehenden Beratung über das Gesetz im Vermittlungsausschuß des Kongresses ihren Einfluß geltend machen, um möglichen Schaden für die neue GATT-Runde und den freien internationalen Handel abzuwenden.

Besonders problematisch in den Beziehungen EG — USA bleibt trotz der Beilegung der Konflikte um die Folgen der Süderweiterung und den jahrelangen Streit um Zitrusfrüchte und Teigwaren der Agrarsektor. Hier drohen wegen der am 1. Januar 1988 in Kraft tretenden EG-Hormonrichtlinie, der Drittlandsrichtlinie Fleisch und der steigenden Ölsaatenproduktion in der Gemeinschaft neue Konflikte.

Im gewerblichen Bereich sind die Forderung nach Öffnung der europäischen Fernmeldemärkte und die Airbus-Diskussion Themen, die von amerikanischer Seite mit erheblicher Schärfe vorgetragen werden.

Die Bundesregierung bleibt bemüht, in allen Fragen eine Eskalation der Konflikte zu vermeiden. Sie hat sich stets für Verhandlungslösungen und gegen nicht kontrollierbare Handelsbeschränkungen, die letztlich allen Beteiligten schaden müßten, eingesetzt.

Auch im ersten Halbjahr 1987 sind die Überschüsse Japans im Handel mit der EG im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar weiter gestiegen. Dies hat sich jedoch nach der Sommerpause nicht fortgesetzt. Ob das eine Tendenzwende bedeutet, bleibt abzuwarten.

Der Ministerrat hat sich wiederholt, zuletzt am 20. Juli 1987, mit den Beziehungen zu Japan befaßt und dabei die Notwendigkeit einer wirklichen japanischen Marktöffnung betont. Zu den erforderlichen Maßnahmen gehören neben handelspolitischen Verbesserungen auch makroökonomische Schritte in der Wirtschafts- und Währungspolitik und institutionelle Verbesserungen des japanischen Wirtschaftssystems. Der Rat zeigte sich auch über die wachsende Gefahr besorgt, daß japanische Handelsströme aufgrund von bilateralen Absprachen Japan — USA auf europäische Märkte umgelenkt werden könnten. Die Gemeinschaft wird künftig verstärkt Einzelprobleme aufgreifen und diese auch im GATT-Rahmen zur Sprache bringen.

Obwohl mehr als ein Drittel des Defizits der Gemeinschaft im Handel mit Japan auf die Bundesrepublik Deutschland entfällt, hat sich die Bundesregierung stets gegen eine Abschottung des EG-Marktes und für eine expansive Lösung der Handelsprobleme und für weitere Marktöffnung ausgesprochen. Sie wird an dieser Politik auch zukünftig festhalten.

Die herausragende Bedeutung der Beziehungen EG — EFTA wurde vom Rat am 20. Juli 1987 erneut unterstrichen. Ziel der Zusammenarbeit bleibt die in der „Gemeinsamen Erklärung von Luxemburg (1984)“ vereinbarte Schaffung eines dynamischen, europäischen Wirtschaftsraumes.

Im Hinblick auf die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes der EG haben alle EFTA-Staaten ihr Interesse an möglichst enger Abstimmung bekräftigt. Themen der Zusammenarbeit sind vor allem markt-nahe Bereiche wie Ursprungsregeln, Zolldokumente und technische Handelshemmnisse. Daneben werden aber auch „neue Themen“ wie Kapitalverkehr, Dienstleistungen, Bildungszusammenarbeit und öffentliche Beihilfen behandelt. Beim Treffen EG-Kommission — EFTA in Interlaken am 20./21. Mai 1987 konnten zwei Vereinbarungen (Einheitsdokument für den Warenverkehr und Regelung zum gemeinsamen Versandverfahren) abgeschlossen werden.

Da die Bundesrepublik Deutschland wichtigster Handels- und Wirtschaftspartner der EFTA-Staaten in der Gemeinschaft ist, ist die Bundesregierung mit Nachdruck für eine enge Zusammenarbeit mit diesen Staaten eingetreten. Sie hat sich dabei auch für ein Treffen der für den Binnenmarkt zuständigen Minister von EG und EFTA in naher Zukunft ausgesprochen.

Nach Abschluß der Verhandlungen über die Anpassung der Kooperations- und Assoziationsabkommen mit den *Mittelmeerdrittländern* (Ägypten, Algerien, Tunesien, Libanon, Israel, Marokko, Jordanien und Syrien) genehmigte der Rat die Zeichnung der technischen und materiellen Protokolle mit diesen Ländern mit Ausnahme derjenigen Israels, Marokkos und Syriens. Damit konnte ein bedeutsames Kapitel der Außenpolitik der Gemeinschaft gegenüber dieser, der Gemeinschaft benachbarten Ländergruppe weitgehend abgeschlossen werden. Die Mittelmeerdrittländer sind nicht nur die natürlichen Handelspartner an der Südgrenze der Gemeinschaft, sondern auch politische Gesprächspartner, die zu den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft traditionelle und enge Beziehungen unterhalten. Die Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft wird auch in Zukunft sichtbarer Ausdruck dieser Beziehungen bleiben und bedarf weiterhin besonderer Aufmerksamkeit.

Ein weiterer Wendepunkt in den Beziehungen der Gemeinschaft zu den Mittelmeerländern wurde mit dem Abschluß der Verhandlungen mit *Zypern* über ein Protokoll zur Errichtung einer Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Zypern erreicht. Die Zeichnung dieses Protokolls ist für Ende des Jahres 1987 in Aussicht genommen.

Nach Wahlen in *Malta* erörterte die neue Regierung Maltas mit der Gemeinschaft Möglichkeiten des Ausbaus seiner Beziehungen zur EG.

Marokko stellte als Ausdruck seiner engen Beziehungen im Juli 1987 einen Beitrittsantrag an den Ratspräsidenten, der Marokko bereits bei Übergabe des Beitrittsantrags bedeutete, daß ein Beitritt wegen Fehlens der vertraglichen Voraussetzungen zwar ausscheidet. Die Gemeinschaft ist aber bereit, alle Möglichkeiten

der Vertiefung und des Ausbaus der Zusammenarbeit mit Marokko zu prüfen.

Die *Türkei* hat am 14. April 1987 Anträge auf Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften gestellt. Der Beitrittsantrag wurde am 27. April vom Rat der Kommission entsprechend den vertraglichen Vorschriften zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Stellungnahme der Kommission auch auf die Frage eingehen wird, ob die Erfahrungen aus der Assoziation darauf schließen lassen, daß die *Türkei* in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag voll zu übernehmen.

Mit dem Beitritt der iberischen Staaten Spanien und Portugal wurde eine Neuorientierung der *Lateinamerikapolitik* der EG eingeleitet. Am 22. Juni 1987 hat der Rat Schlußfolgerungen über den Ausbau der Beziehungen mit Lateinamerika verabschiedet, die als Leitlinie für die Fortentwicklung der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit dienen sollen.

Am 17./18. Juni 1987 trat erstmals der Gemischte Ausschuß des am 1. März 1987 in Kraft getretenen Kooperationsabkommens EG—Zentralamerika zusammen. Dabei wurden vor allem Fragen der Ausfuhr von Rohstoffen, tropischen Produkten und nicht-traditionellen Produkten der Region sowie Möglichkeiten der industriellen und technischen Zusammenarbeit erörtert. Auch Prioritäten und Auswahlkriterien für bestehende und künftige Entwicklungsprojekte wurden erörtert.

Auf der Grundlage des 1980 geschlossenen Kooperationsabkommens hat sich eine intensive Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit der Vereinigung südostasiatischer Länder (*ASEAN*) entwickelt. Beim 7. Treffen des gemischten Kooperationsausschusses, das vom 30. April bis 2. Mai 1987 in Jakarta stattfand, standen wichtige Themen (Präferenzsystem der Gemeinschaft, Fettabgabe, Schutz des geistigen Eigentums, Rohstoffe) auf der Tagesordnung. Die von den Außenministern bei ihrem 6. Treffen im Oktober 1986 in Jakarta beschlossenen gemischten Investitionsausschüsse haben sich inzwischen konstituiert und sind zu ersten Sitzungen zusammengetreten.

Die im November 1984 aufgenommenen Kontakte zwischen der Gemeinschaft und den Staaten des *Golfkooperationsrates* (GCC) haben bisher noch nicht zum Abschluß eines Kooperationsabkommens geführt. Bei einem Treffen der Troika mit den Außenministern der GCC-Staaten am 23. Juni in Brüssel wurde von beiden Seiten die Aufnahme konkreter Verhandlungen spätestens im Herbst 1987 befürwortet. Ein solches Kooperationsabkommen sollte die Bereiche Energie, Investitionen, Industriekooperation, wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Ausbildung umfassen. Einzige noch offene Frage ist der Charakter des angestrebten Kooperationsabkommens. Während die EG bisher ein nicht-präferenzielles Abkommen vergleichbar dem *ASEAN*-Abkommen befürwortet, strebt der GCC ein Freihandelsabkommen an.

Im Berichtszeitraum wurden die Kontakte zwischen allen europäischen *RGW-Ländern* und der Kommission über den möglichen Abschluß von Handels- bzw. Handels- und Kooperationsabkommen fortgesetzt.

Nachdem die Kommission im November 1986 ein Verhandlungsmandat für ein nicht präferenzielles Abkommen im gewerblichen Bereich mit der *Tschechoslowakei* und im Dezember 1986 Verhandlungsmandat für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit *Rumänien* erhalten hatte, konnte nunmehr nach langen und intensiven Beratungen der Kommission ein Verhandlungsmandat auch für ein Handels- und Kooperationsabkommen mit *Ungarn* erteilt werden. In jeweils mehreren Expertenrunden sind die Gespräche zwischen der Kommission und den drei genannten Staaten fortgesetzt worden.

Auch mit anderen europäischen *RGW*-Staaten ist es zu weiteren Kontakten über die Aufnahme offizieller Beziehungen bzw. den Abschluß von Verträgen gekommen. Parallel zu diesen bilateralen Verhandlungen wird eine von EWG und *RGW* zu unterzeichnende gemeinsame Erklärung ausgearbeitet, mit der diese beiden Organisationen die Aufnahme offizieller Beziehungen vereinbaren wollen. Ein Abschluß der Arbeiten an dieser Vereinbarung scheiterte bisher an einer für uns befriedigenden Einbeziehung Berlins.

Die Bundesregierung hat es begrüßt, daß die östlichen Nachbarn der Gemeinschaft endlich die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft erkannt haben und so die Voraussetzung dafür bieten, daß der jetzt eingeleitete Verhandlungsprozeß beginnen konnte. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß damit eine längst überfällige Entwicklung in Gang gesetzt wurde; wie schon in der Vergangenheit wird sie auch in Zukunft die Bemühungen der Gemeinschaft um eine vertragliche Gestaltung ihrer Beziehungen zu allen europäischen *RGW*-Ländern nachhaltig unterstützen. Die Bundesregierung sieht darin einen wichtigen Beitrag für die Fortsetzung und weitere Abstützung des *KSZE*-Prozesses.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission mit verschiedenen Vorstößen ihre Bemühungen fortgesetzt, der Gemeinschaft mehr als bisher Teilnahmerechte innerhalb *internationaler Organisationen* zu verschaffen. Damit die Gemeinschaft die ihr im Außenbereich zustehenden Kompetenzen gebührend wahrnehmen kann, ist es unabweislich, daß sie mehr als dies bisher oftmals der Fall ist, mit eigenen Rechten innerhalb internationaler Organisationen agieren kann; die Bundesregierung ist überzeugt, daß das verstärkte Auftreten der Gemeinschaft innerhalb internationaler Organisationen auch politisch den Zusammenhalt zwischen den Partnern weiter stärken wird.

Im Rahmen der *Entwicklungspolitik* stellt die EG, nachdem der Rat am 21. Mai 1987 grundsätzlich zugestimmt hatte, 35 Mio. ECU aus Restmitteln des 2. Lomé-Abkommens für ein Programm zur Bekämpfung von AIDS in Entwicklungsländern gemeinsam mit der WHO bereit.

Der Rat genehmigte am 21. Mai 1987 Schlußfolgerungen zur Rolle des privaten Sektors in der Entwicklungspolitik und am 22. Juni 1987 über die industrielle Zusammenarbeit mit bestimmten Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens, der Golfregion und des Mittelmeerraums.

Am 15. September 1987 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für ein Sonderprogramm von 100 Mio. ECU zur Unterstützung besonders armer, hochverschuldeter Entwicklungsländer in Afrika südlich der Sahara. Darüber soll der Rat voraussichtlich im November beraten. Der Wirtschaftsgipfel in Venedig hatte die nationalen und internationalen Geber zur Verstärkung der Hilfe aufgefordert.

Des weiteren sind in einem Beschluß des Rates vom 27. April 1987 die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien (nichtassoziierte Länder) für das Jahr 1987 festgelegt worden. Die Aktionen der Gemeinschaft sind demzufolge nach Maßgabe der Bedürftigkeit schwerpunktmäßig auf die ländliche Entwicklung auszurichten, wobei die Verbesserung der Ernährungssituation in diesem Zusammenhang Priorität genießt. 75 % der Mittel sind für Asien und 25 % für Lateinamerika vorgesehen.

Ferner legte die Kommission am 8. Mai 1987 eine Empfehlung für einen Beschluß des Rates vor, mit dem sie zur Aufnahme von Verhandlungen mit *Haiti* und der *Dominikanischen Republik* über den Abschluß eines Abkommens über regionale Zusammenarbeit ermächtigt werden soll. Die beiden Länder stehen als einzige in der Karibik (außer Kuba) nicht in vertraglicher Beziehung zur Gemeinschaft. Beide Länder haben inzwischen Beitrittsanträge zum Lomé-Abkommen gestellt, über die noch zu beraten ist.

Die im Dezember 1986 begonnene Reform der *Nahrungsmittelhilfe* wurde fortgesetzt. Nach der stärkeren Betonung entwicklungspolitischer Zielsetzungen in der Rahmenverordnung, für die sich die Bundesregierung besonders eingesetzt hatte, stellte die Kommission mit der am 25. Juli 1987 in Kraft getretenen neuen Bereitstellungsverordnung die Einzelheiten der Durchführung der Nahrungsmittelhilfe auf eine neue Grundlage. Mit den neuen Regelungen erstrebt die Kommission eine kostengünstigere Durchführung der Transporte, eine bessere Qualität der gelieferten Waren und eine Stärkung der rechtlichen Position des Begünstigten. Auf diese Weise sollen Schwierigkeiten beseitigt werden, auf die auch der Rechnungshof in einem im August 1987 veröffentlichten Bericht über die Nahrungsmittelhilfe der EG hingewiesen hatte.

Die Durchführung und Finanzierung von Projekten und Programmen der EG-Finanzhilfe aus dem 6. europäischen Entwicklungsfonds (EEF) ist im Berichtszeitraum fortgesetzt worden. Die technische und finanzielle Zusammenarbeit (Gesamtvolumen 7,5 Mrd. ECU aus dem EEF sowie 1,1 Mrd. ECU aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank) ist das Herzstück des 3. AKP-EWG-Abkommens von Lomé (Lomé III).

Nach schwierigen Verhandlungen konnten im Berichtszeitraum die Voraussetzungen für den Beitritt der beiden neuen EG-MS Spanien und Portugal zum Lomé-III-Vertrag geschaffen werden. Dieser Erfolg war das wichtigste Ergebnis des 12. (ordentlichen) AKP-EWG-Ministerrates, der am 14. und 15. Mai 1987 in Brüssel stattfand. Ein anderes während des Ministerrates kontrovers beratendes Thema war die von der Kommission vorgeschlagene Fettsteuer, die von

den AKP-Staaten als Handelshemmnis abgelehnt wird. Im übrigen hat der Ministerrat trotz mancher Schwierigkeiten im einzelnen erneut gezeigt, daß die mit den Lomé-Verträgen eingerichtete Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den 66 AKP-Staaten vorbildlich ist für ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Nord und Süd.

Die enge Abstimmung der Gemeinschaft in den verschiedenen Foren des *Nord-Süd-Dialogs* wurde erfolgreich fortgeführt. Die Bundesregierung hat sich u. a. intensiv an der Erarbeitung einer Gemeinschaftsposition für die 7. Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD VII, 9. Juli bis 3. August in Genf) beteiligt. Die Geschlossenheit der Gemeinschaft und ihre konstruktive Haltung haben das positive Ergebnis der Konferenz in hohem Maße mitbestimmt.

In den laufenden Bemühungen um eine Wiedereinsetzung des Exportquotensystems im Internationalen Kaffee-Abkommen sowie für eine realistische Gestaltung der Ausgleichslager-Tätigkeit im Internationalen Kakao-Abkommen hat die Gemeinschaft ebenfalls eine geschlossene und konstruktive Haltung entwickelt.

III. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Europäische Politische Zusammenarbeit wurde nach Geist und Buchstaben der Einheitlichen Europäischen Akte intensiv fortgeführt.

Schwerpunkte der außenpolitischen Zusammenarbeit der Zwölf waren im Berichtszeitraum die *West-Ost-Beziehungen*, *Nah-Mittelost*, *Zentralamerika*, *südliches Afrika* und *Asien*.

Die Zwölf fuhren fort, sich eingehend mit der Stellung und den Interessen der Gemeinschaft in den *West-Ost-Beziehungen* in allen ihren Aspekten zu befassen. Sie verfolgten aufmerksam den intensivierten Rüstungskontrolldialog, jüngste Entwicklungen in der Politik der Sowjetunion und ihrer Verbündeten. Sie bekräftigten in einer Erklärung vom 13. Juli 1987, daß die neuen Worte der Sowjetunion in konkrete Taten umgesetzt werden müssen.

Die Zwölf setzten ihre Zusammenarbeit beim Wiener *KSZE-Folgetreffen* auf der Grundlage gemeinsamer Positionen und in engen regelmäßigen Konsultationen fort. Sie waren bestrebt, ihre gemeinsam eingebrachten Konferenzvorschläge zu allen Bereichen des KSZE-Prozesses weiter zu fördern. In ihrer Erklärung vom 13. Juli 1987 forderten sie nachdrücklich, daß in Wien konkrete Ergebnisse sowie bedeutsame und dauerhafte Fortschritte in allen Bereichen, insbesondere bei der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten erzielt werden. Die dänische EPZ-Präsidentschaft gab namens der Zwölf am 31. Juli 1987 ein Statement zum Ende der zweiten Sitzungsperiode des Wiener Treffens ab, in der sie diese Forderung bekräftigte.

Im Vordergrund der Aufmerksamkeit der Zwölf stand weiter der Bereich der Entwicklungen im *Nahen und Mittleren Osten*. In einer Erklärung der Minister vom 13. Juli 1987 zum Nahen Osten stellten die Zwölf fest, daß ihre Erklärung vom 23. Februar 1987, in der sie sich für die Abhaltung einer *internationalen Friedenskonferenz* über den Nahen Osten ausgesprochen hatten, positiv aufgenommen wurde. Sie halten eine solche Konferenz, die den geeigneten Rahmen für die erforderlichen Verhandlungen zwischen den unmittelbar betroffenen Parteien schafft, derzeit für die einzige Möglichkeit, den Friedensprozeß in der Region voranzubringen. Sie beschloßen, ihre Kontakte zu den betroffenen Parteien auf allen Ebenen weiterzuentwickeln und so im Einklang mit der Erklärung von Venedig von 1980 zur Suche nach einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des *israelisch-arabischen Konflikts* einschl. des *Palästinenserproblems* beizutragen.

Die Zwölf erinnerten daran, daß sie für die Achtung der Menschenrechte in den *besetzten Gebieten* eintreten. Sie waren sich einig, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in diesen Gebieten sowie in der Region insgesamt die Suche nach einer friedlichen Lösung zu erschweren droht.

In einer Erklärung vom 14. September 1987 äußerten die Zwölf sich kritisch zu der nach ihrer Auffassung illegalen Siedlungspolitik Israels in den besetzten Gebieten.

In Erklärungen vom 25. Mai, 13. Juli und 3. September 1987 brachten die Zwölf ihre Sorge über den Konflikt zwischen *Irak und Iran* zum Ausdruck. Am 25. Mai 1987 verurteilten die Zwölf die offenkundigen Verletzungen des Genfer Protokolls von 1925 zum Verbot des Einsatzes *chemischer Waffen*. Die Zwölf riefen eindringlich dazu auf, den Einsatz *chemischer Waffen* in dem Konflikt zwischen beiden Ländern unvorteilhaft einzustellen.

Die Zwölf betonten erneut, daß dieser Krieg mit den daraus resultierenden Spannungen im *Golf* beendet werden muß. Sie gaben am 3. September 1987 ihrem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Feindseligkeiten trotz der Bemühungen um die Durchführung der *Resolution 598 des Sicherheitsrats* der Vereinten Nationen erneut schwerwiegend eskalierten. Die Zwölf unterstrichen ihre uneingeschränkte Unterstützung der Resolution 598. Sie forderten ihre baldige und vollständige Durchführung. Sie unterstützten unverändert und mit Nachdruck die diesbezüglichen Bemühungen des VN-Generalsekretärs. Sie verurteilten alle Handlungen, die dieser Resolution zuwiderlaufen und forderten die Parteien auf, äußerste Zurückhaltung zu üben.

Die Zwölf verurteilten am 3. September 1987 mit Nachdruck die Angriffe auf *Handelsschiffe im Golf*.

Die Zwölf bekundeten am 13. Juli 1987 im Zusammenhang mit der Ermordung des libanesischen Premierministers, den weiteren Geiselnahmen und der Eskalation tödlicher Zwischenfälle im Südlibanon ihre tiefe Sorge über die eskalierende Gewalt im *Libanon*.

In einer Erklärung der Zwölf zu *Afghanistan* vom 13. Juli 1987 bekräftigten sie ihre Überzeugung, daß ein schneller Rückzug der sowjetischen Truppen nach einem unwiderruflichen Zeitplan die wesentliche Voraussetzung für die Beendigung des langjährigen Konflikts ist. Die Zwölf stellten ihre Unterstützung der Bemühungen des VN-Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten heraus.

Die Zwölf nahmen in einer Erklärung vom 22. Juni 1987 mit großem Interesse die Friedensinitiative für *Zentralamerika* zur Kenntnis, die der Präsident Costa Ricas den übrigen Staatshäuptern Zentralamerikas im Rahmen des Contadora-Prozesses unterbreitete. Sie war Hauptthema der Tagesordnung der Gipfelkonferenz der fünf zentralamerikanischen Staatshäupter am 6./7. August 1987 in Guatemala. Die Zwölf legten in einer Erklärung vom 5. August 1987 ihre Auffassung dar, daß die *Friedensinitiative* von Präsident Arias einen konstruktiven, neuartigen und Unterstützung verdienenden Beitrag darstellt, um Frieden mit politischen Mitteln zu erreichen und die Demokratie in Zentralamerika zu festigen. In einer weiteren Erklärung vom 13. August 1987 nahmen die Zwölf mit großer Befriedigung vom Ergebnis des Gipfels Kenntnis. Sie forderten die fünf zentralamerikanischen Staaten sowie alle Staaten mit Verbindungen und Interessen in dieser Region zur konstruktiven Zusammenarbeit bei der Umsetzung des am 6./7. August 1987 erzielten Übereinkommens auf.

Die Zwölf befaßten sich intensiv mit der Lage im *südlichen Afrika und in Südafrika*. Sie verurteilten am 29. April 1987 die Militäraktion Südafrikas vom 25. April 1987 im Hoheitsgebiet Sambias. Sie gaben ihrer Sorge Ausdruck und bedauerten, daß Südafrika trotz der wiederholten Appelle der Zwölf und der gesamten Völkergemeinschaft mehrfach mit Anschlägen auf seine Nachbarn gedroht hat.

Im Lichte der Wahlen innerhalb der weißen Bevölkerung vom 6. Mai 1987 und der Rede von Präsident Botha anläßlich der Konstituierung des Parlaments am 19. Mai 1987 drückten die Zwölf ihre tiefe Besorgnis angesichts der ernststen Gefahr einer weiteren Polarisierung der Haltungen in Südafrika aus. Sie bekräftigten, daß die Politik der Zwölf in bezug auf Südafrika weiterhin auf eine vollständige Abschaffung der Apartheid zielt, an deren Stelle ein wahrhaft demokratisches, von Rassenvorurteilen freies Regierungssystem treten soll. Sie riefen erneut zu einem grundlegenden, friedlichen Wandel auf und appellierten an Präsident Botha, die für die Einleitung eines nationalen Dialogs erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Zwölf unterstrichen, daß sie weiterhin entschlossen sind, aktiv daran mitzuarbeiten, daß ein friedlicher Wandel in Südafrika eingeleitet wird.

Die Zwölf verurteilten in einer Erklärung vom 3. Juni 1987 die Militäraktion vom 28. Mai 1987 in *Mosambik*, die eine schwerwiegende Verletzung der Souveränität von Mosambik darstellte.

Die Zwölf setzten sich in mehreren gemeinsamen Demarchen für die Wahrung der *Menschenrechte* in *Südafrika* ein.

Die Zwölf verurteilten in einer Erklärung vom 27. April 1987 extreme Formen des Terrorismus in Sri Lanka. Sie befaßten sich in einer Erklärung vom 5. Juni 1987 mit Spannungen zwischen Indien und Sri Lanka. Sie drückten ihre Überzeugung aus, daß nur Verhandlungen zwischen den beiden Parteien zu einer dauerhaften und für alle beteiligten Parteien akzeptablen Lösung führen können. Sie begrüßten in einer Erklärung vom 20. August 1987 das am 29. Juli 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen Sri Lanka und Indien zur friedlichen Lösung des ethnischen Konflikts in Sri Lanka. Die Zwölf forderten alle betroffenen Parteien auf, die Bestimmungen des Abkommens einzuhalten und alle Handlungen zu unterlassen, die es gefährden.

Die Zwölf bekundeten in einer Erklärung vom 28. August 1987 ihre große Sorge angesichts des gewaltsamen Versuchs, den Sturz der Präsidentin der Republik der Philippinen herbeizuführen. Sie versicherten der Präsidentin ihre uneingeschränkte Unterstützung.

Die Zwölf gaben am 2. Juli 1987 eine Erklärung zu Süd-Korea ab. Sie begrüßten die jüngsten ermutigenden Entwicklungen.

Die Zusammenarbeit der Zwölf in Drittstaaten wurde intensiviert. Neben die Kooperation im technischen Bereich und bei der Krisenvorsorge tritt verstärkt eine Gesundheitsvorsorge zur AIDS-Bekämpfung.

Die Zwölf fuhren fort, das Instrument gemeinsamer Einladungen der Missionschefs und Vertreter des Gastlandes zu nutzen. Auf diese Weise wurde der Zusammenhalt der Zwölf nach außen erneut deutlich gemacht und zugleich ein umfassender Meinungs- und Informationsaustausch ermöglicht.

IV. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

Entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates vom 5./6. Dezember 1986, die nationalen Maßnahmen zur Verhinderung eines Mißbrauchs des Asylrechts aufeinander abzustimmen, haben die Zwölf am 28. April 1987 gemeinsame Schlußfolgerungen für eine verbesserte Überwachung der Einwanderung in den Mitgliedstaaten und für eine engere Zusammenarbeit im Bereich des Asylrechts verabschiedet. Zu-

gleich wurde die fortdauernde Verpflichtung zur Asylgewährung nach den innerstaatlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen bekräftigt.

Angesichts des Fortbestehens der terroristischen Bedrohung befaßten sich die Zwölf vertieft mit Grundsatz- und Einzelproblemen einer wirksamen Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Gemeinschaft selbst.

Bei einem Treffen der für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Minister (TREV I) am 28. April 1987 wurden Fragen des weiteren Ausbaus der Zusammenarbeit der Zwölf erörtert. Sie vereinbarten insbesondere:

- Einen Informationsaustausch über Entwendung von Waffen und Sprengstoffen, die möglicherweise terroristischen Zwecken dienen können, einzurichten;
- ein Verfahren zur Erstellung einer regelmäßigen Analyse der Bedrohung der EG-Staaten durch den Terrorismus;
- eine unmittelbare Nutzung von Drogenverbindungsbeamten in Drittstaaten zugunsten aller Mitgliedstaaten.

Darüber hinaus intensivierten die Zwölf ihren Dialog mit Ländern und Organisationen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets, um einen Beitrag zu einem möglichst weitgespannten Kampf gegen den Terrorismus zu leisten; Gegenstand dieser Beratungen waren nicht zuletzt Fragen der Luft- und Seesicherheit, die durch neu zu schaffende internationale Vereinbarungen verbessert werden soll. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Justizielle Zusammenarbeit“ setzte ihre Beratungen fort. Im strafrechtlichen Bereich wandte sie sich nach Abschluß der Arbeiten an den Übereinkommen über die Anwendung des Übereinkommens des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen sowie über das Verbot der doppelten Strafverfolgung (beide Übereinkommen wurden im Mai 1987 zur Zeichnung aufgelegt) Fragen der Beschleunigung und Vereinfachung des Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehrs zu. Im zivilrechtlichen Bereich erstreckte sich im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit insbesondere auf die Rechtshilfe bei internationalen Kindesentführungen.

B. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat mit dem Inkrafttreten der EEA am 1. Juli 1987 mehr Mitwirkungsmöglichkeiten im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft erhalten. Das neue Verfahren „der Zusammenarbeit mit

dem Europäischen Parlament“ erhält besonderes Gewicht bei den Maßnahmen zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Die Bundesregierung sieht in diesem Verfahren, das sich jetzt in der Gemeinschaftspraxis bewähren muß, eine bedeutsame Stärkung der Rolle des EP, das jetzt in der Mitverantwortung für einen zentralen Bereich der Gemeinschaftspolitik steht.

Die Bedeutung, die die Bundesregierung der Arbeit des EP und dem Dialog mit seinen Organen beispielsweise auch bei der Weiterentwicklung der West-Ost-Beziehungen, im Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik und in der Menschenrechtspolitik beimißt, wurde in einem Kolloquium mit dem Politischen Ausschuß des EP am 25. Juni 1987 in Berlin unterstrichen.

Europa der Bürger, Zusammenarbeit in der Kultur-, Bildungs- und Gesundheitspolitik

Die Verwirklichung der im Adonnino-Bericht gemachten und vom Europäischen Rat im März und Juni 1985 im Grundsatz befürworteten 76 Einzelmaßnahmen, mit denen der europäische Einigungsprozeß den Bürgern durch greifbare Aktionen mit unmittelbaren praktischen Auswirkungen nähergebracht werden soll, bleibt ein Anliegen der Bundesregierung. Sie wird deshalb während der deutschen EG-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 dieser Idee besondere Aufmerksamkeit widmen.

Im Berichtszeitraum gab es neben einigen unbestreitbaren Fortschritten leider auch Rückschläge. Zu letzteren zählt die Ankündigung der belgischen Regierung, für ausländische Benutzer eine Autobahngelbühr einführen zu wollen. Abgesehen vom Diskriminierungseffekt würde dies u. a. dazu führen, daß die erreichten bilateralen Vereinbarungen (eine EG-weite Regelung steht noch aus) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, den Beneluxstaaten und Dänemark über den Abbau von Personenkontrollen im Grenzverkehr teilweise unterlaufen würden.

Positiv zu vermerken ist, daß das Studentenaustauschprogramm ERASMUS, auf das sich die Bildungsminister der Gemeinschaft am 14. Mai 1987 einigen konnten, ohne Zeitverlust angelaufen ist.

Andere Initiativen wie das Jugendaustauschprogramm „YES für Europa“ oder das Aktionsprogramm zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen befinden sich noch im Vorbereitungsstadium. Zu beachten ist, daß die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung im Kultur- und Bildungsbereich stark von der Tatsache bestimmt ist, daß dieser Bereich größtenteils in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt. Gleichwohl ist die Bundesregierung bestrebt, im Zusammenhang mit der von der EG-Kommission für Herbst 1987 angekündigten Vorlage eines Vorschlagspakets für den Kulturbereich zu einer intensiveren kulturellen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft zu kommen. Dabei wird sie in enger Abstimmung mit den Bundesländern handeln.

Auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik, insbesondere bei der Bekämpfung von AIDS und Krebs hat die europäische Zusammenarbeit Fortschritte gebracht. Der von den Gesundheitsministern beschlossenen Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer gemeinsamen europäischen Strategie zur Bekämpfung von AIDS kommt große Bedeutung zu.

Rat

Am 1. Juli 1987 ging der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Belgien auf Dänemark über.

Europäischer Gerichtshof

Von den im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen verdienen drei besondere Beachtung.

Das Urteil vom 9. Juli 1987 (verbundene Rechtssache 281, 283, 284, 285 und 287/85) betrifft die Kompetenzen der Gemeinschaft im Bereich der Sozialpolitik. Konkret ging es um die Frage, ob die Kommission berechtigt ist, das Verfahren der in Artikel 118 EWG-V vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in sozialen Fragen durch den Erlass von Entscheidungen verbindlich zu regeln. Ein entsprechender Rechtsakt war von mehreren Mitgliedstaaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, mit der Begründung angefochten worden, daß Artikel 118 EWG-V keine ausdrückliche Ermächtigung hierfür enthalte. Der Gerichtshof hat die Klagen zum überwiegenden Teil abgewiesen. Wenn eine Bestimmung des EWG-Vertrages der Kommission eine bestimmte Aufgabe (im Fall des Artikels 118 die Vorbereitung der Beratungen der Mitgliedstaaten) zuweise, müsse davon ausgegangen werden, daß sie ihr zugleich die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Befugnisse übertrage. Die Frage, wie sich diese Auslegung des Gerichtshofs auf das grundgesetzliche Gefüge der Zuständigkeiten von Bund und Ländern auswirkt, bedarf noch eingehender Prüfung.

In seinem Urteil vom 17. September 1987 (Rechtssache 433/85) hatte sich der Gerichtshof aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Tribunal de Grande Instance Mülhausen erneut mit der Ausgestaltung des französischen Kfz-Steuersystems zu befassen. Dieses zeichnet sich dadurch aus, daß alle Fahrzeuge, deren Hubraum eine bestimmte Größe übersteigt, mit einer exponentiell wachsenden Sondersteuer belastet werden. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, daß eine solche Regelung mit dem Diskriminierungsverbot des Artikels 95 EWG-V unvereinbar ist, wenn sie aufgrund der Ausgestaltung der Steuerstufen oder der Methode der Bestimmung der steuerlichen Nutzleistung dazu führt, daß überwiegend oder ausschließlich eingeführte Fahrzeuge von der progressiven Steigerung betroffen sind.

Besondere Hervorhebung verdient schließlich das Urteil vom 30. September 1987 (Rechtssache 12/86) zur Auslegung der Artikel 7 und 12 des Assoziierungsabkommens EWG/Türkei und des Artikels 36 des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen.

Nach diesen Vorschriften sollte die Freizügigkeit der Arbeitnehmer entsprechend den vom Assoziationsrat festzulegenden Regeln bis spätestens 30. November 1986 hergestellt werden. Die danach erforderlichen Beschlüsse wurden vom Assoziationsrat bisher jedoch nicht gefaßt.

Aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Verwaltungsgerichts Stuttgart hatte der Gerichtshof

deshalb darüber zu entscheiden, ob die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens bzw. des Zusatzprotokolls unmittelbare Wirkung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten entfalten.

Der Gerichtshof hat diese Frage eindeutig verneint. In der Begründung weist er darauf hin, daß die betreffenden Bestimmungen im wesentlichen Programmcharakter hätten und keine hinreichend genauen und unbedingten Vorschriften seien, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer unmittelbar regeln könnten.

Dienstrecht der EG-Bediensteten

Unter den vielen Vorschlägen zur Änderung und Fortentwicklung des Dienstrechts der EG-Bediensteten ist für den Berichtszeitraum der Kommissionsvorschlag zum Abbau der seit 1981 auf die EG-Gehälter erhobenen sog. Krisenabgabe hervorzuheben.

Da diese Abgabe der wirtschaftlichen und insbesondere auch der sozialen Lage in der Gemeinschaft Rechnung tragen soll, mißt die Bundesregierung dem Vorschlag große Bedeutung zu. Die innenpolitische Bedeutung wird unterstrichen durch Aufforderungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates an die Bundesregierung, sich für ein angemessenes Verhältnis zwischen EG-Gehältern und nationaler Besoldung im öffentlichen Dienst einzusetzen.

Die Bundesregierung verfolgt dieses Ziel bei den noch laufenden Beratungen in enger Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten.

II. Wirtschaftslage, Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

Die Konjunktur der Weltwirtschaft ist gekennzeichnet durch die Folgen der kräftigen Dollarabwertung. Hingegen laufen die preisdämpfenden Effekte des Ölpreisverfalls aus. Inzwischen stabilisiert sich wieder die Nachfrage der Ölstaaten.

Die EG-Mitgliedstaaten und Japan haben die Folgen von starken Aufwertungen ihrer Währungen zu verkraften. Dies schafft Unsicherheiten über die weitere Entwicklung der Exporte und der Wechselkurse, die ihrerseits von großem Einfluß auf das Investitionsklima sind.

So ist die wirtschaftliche Entwicklung in Europa von starker außenwirtschaftlicher Anpassung geprägt, wobei Exportbelastungen vor allem in Deutschland und Frankreich hervortreten.

Stärkster Impulsgeber für das 2-Prozent-Wachstum von 1987/88 bleibt die Inlandsnachfrage. Sie steigt als Folge gewachsener verfügbarer Einkommen und niedriger Zinsen.

Diese Impulse reichen jedoch nicht aus, um die außenhandelsbedingten Wachstumsverluste zu kompensieren.

Eindeutig positiv ist bisher die Preisentwicklung in Europa zu bewerten. Die Inflationsrate stabilisiert sich bei durchschnittlich 3 Prozent. Allerdings gibt es immer noch beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Obwohl die Arbeitslosigkeit als Folge gestiegener Beschäftigung in letzter Zeit etwas abgenommen hat, sind in der EG immer noch fast 12 Prozent der Erwerbsbevölkerung arbeitslos. Das sind etwa 16 Millionen Arbeitslose. Spanien und Irland haben mit einer Arbeitslosigkeit von 20 Prozent die größten Sorgen.

Der Leistungsbilanzsaldo der Gemeinschaft wird auch 1987 positiv ausfallen.

Europäische Währungspolitik

Die Bundesregierung hat sich weiterhin für die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt. Die Liberalisierungsschritte in wichtigen Mitgliedstaaten zeigen, daß der Integrationsprozeß der europäischen Kapitalmärkte im Gange ist.

Da insgesamt Fortschritte bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu verzeichnen sind und die ECU im Geld-, Kapital- sowie im Außenwirtschaftsverkehr einiger Partnerländer eine gewisse Bedeutung erlangt hat, hat die Bundesbank mit Wirkung vom 16. Juni 1987 beschlossen, die private Verwendung der ECU im gleichen Umfang wie die Verwendung fremder Währungen zu ermöglichen.

Die EG-Finanzminister haben bei ihrem informellen Treffen im September nach intensiven Beratungen im Währungsausschuß und im Ausschuß der Zentralbankpräsidenten die von den Notenbankgouverneuren vereinbarten technischen Neuerungen des Wechselkursystems begrüßt. Diese betreffen im wesentlichen die Finanzierung von intramarginalen Interventionen sowie die Frist und Verwendung der ECU bei der Rückzahlung von Krediten, die im Rahmen der „sehr kurzfristigen Finanzierung“ über den Europäischen Fonds für Währungspolitische Zusammenarbeit in Anspruch genommen werden. Außerdem sollen der Währungsausschuß und der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten die Wirtschafts- und Währungsentwicklung regelmäßig prüfen. Durch diese Neuerungen, die die laufende Diskussion um eine Reform des EWS-Wechselkursystems zum Abschluß bringen, wird der Handlungsspielraum der Deutschen Bundesbank zur Verteidigung der Geldwertstabilität nicht beeinträchtigt.

III. Finanzpolitik

Künftige Finanzierung der EG

Die Kommission hatte im Frühjahr 1987 ihre Vorstellungen über die künftige Finanzverfassung der Gemeinschaft skizziert. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Beratungen auf EG-Ebene — insbesondere vor dem Hintergrund der Erörterun-

gen auf dem Europäischen Rat im Juni 1987 in Brüssel — hat die Kommission im August ihre Vorstellungen präzisiert und förmliche Vorschläge für eine Reform der Finanzverfassung der Gemeinschaft unterbreitet. Die Kommission hat sich dabei im wesentlichen an ihre bereits im Frühjahr skizzierten Vorstellungen gehalten, d. h.

- neuer, alle Eigenmittelarten umfassender Plafond (1,4 v. H.-BSP), mit jährlichen Unterplafonds bis 1992
- Änderungen im Finanzierungssystem:
statt allein MWSt-Eigenmittel:
Kombination von
 - = 1 v. H.-Abführungssatz auf die MWSt-Bemessungsgrundlage (durch einstimmigen Ratsbeschluß ohne nat. Ratifizierung änderbar)
 - = jährlich festzulegendem Abführungssatz auf die ergänzende Bemessungsgrundlage
(Komplementärfinanzierung = Differenz zwischen BSP und MWSt-Bemessungsgrundlage)
- Wegfall der Erstattungen an die Mitgliedstaaten für die Erhebungskosten bei Zöllen und Agrarabschöpfungen (10 v. H. des Aufkommens)
- Übertragung der EGKS-Zölle auf den Gemeinschaftshaushalt.

Zum Thema GB-Ausgleich: der von der KOM vorgelegte Verordnungsentwurf enthält keine spezifische Ausgleichsregelung für die Jahre 1988ff.; die KOM verweist jedoch auf ihren im Frühjahr skizzierten Vorschlag: Anwendung eines Korrekturmechanismus nur für GB (mit D-Minderbeteiligung an der Finanzierung) und lediglich bezogen auf die Agrarmarktausgaben.

Die Kommissionsvorschläge werden zur Zeit in Brüssel intensiv beraten. Die Bundesregierung wird alles daransetzen, daß auf dem Europäischen Rat in Kopen-

hagen die notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen werden.

EG-Haushalt 1987

Am 27. Mai 1987 hat die EG-Kommission den Vorentwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1/1987 vorgelegt. Nach Beratungen am 2. Juni und am 2./3. Juli 1987 stellte der Rat seinen Entwurf auf. Er wurde vom Europäischen Parlament unverändert übernommen und von seinem Präsidenten am 17. Juli 1987 endgültig festgestellt.

EG-Haushalt 1988

Die Kommission legte am 15. Juni 1987 den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der EG für das Haushaltsjahr 1988 vor. Dabei hat sie insbesondere auf der Einnahmeseite ihre Vorschläge aus dem „Delors-Paket“ bereits umgesetzt, ohne daß die erforderlichen Ratsbeschlüsse gefaßt sind. Als sich abzeichnete, daß diese Vorschläge wegen der fehlenden Rechtsgrundlage im Rat nicht konsensfähig sind, legte sie ein auf dem geltenden Finanzierungssystem basierendes Dokument vor. Es sieht Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 42 234,2 Mio. ECU und Mittel für Zahlungen in Höhe von 41 008,8 Mio. ECU vor (eine ECU = 2,06016 DM, Kurs vom 2. Februar 1987 = Haushaltskurs).

Es gelang dem Rat nicht, dem Parlament rechtzeitig zum 5. Oktober 1987 einen Haushaltsentwurf für das nächste Jahr zu übermitteln.

Eine Aufschlüsselung der VE und der ZE nach Ausgabenbereichen und ein Vergleich mit dem EG-Haushalt 1987 (einschließlich Berichtigungs- und Nachtragshaushalt) sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

	EG-Haushalt 1987 (Soll)				Vorentwurf 1988				Steigerung in %	
	VE *)		ZE **)		VE *)		ZE **)		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	in Mio ECU****)	%	in Mio ECU****)	%	in Mio ECU****)	%	in Mio ECU****)	%		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
Operationelle Mittel										
— Agrarpolitik	24 280,4	64,83	24 101,3	66,64	28 522,4	67,53	28 466,1	69,41	17,47	18,11
— Sozialpolitik	2 781,9	7,43	2 719,5	7,52	2 981,9	7,06	2 767,7	6,75	7,19	1,77
— Regionalpolitik, Verkehr	3 575,2	9,55	2 738,2	7,57	3 720,4	8,81	3 110,1	7,58	4,06	13,58
— Forschung, Ener- gie, Industrie	1 267,0	3,38	957,6	2,65	1 318,1	3,12	1 146,7	2,80	4,03	19,75
— Entwicklungshilfe und Zusammen- arbeit	1 097,7	2,93	1 108,9	3,07	1 034,1	2,45	860,9	2,10	-5,79	-22,36
— Erstattungen MS, Reserven, Saldo Vorjahr	2 692,8	7,19	2 785,0	7,70	2 698,1	6,39	2 698,1	6,58	0,20	-3,12
Zwischensumme . . .	35 695,0	95,31	34 410,6	95,14	40 275,0	95,36	39 049,6	95,22	12,83	13,48
Verwaltung										
Kommission	1 137,0	3,04	1 137,0	3,14	1 292,5	3,06	1 292,5	3,15	13,68	13,68
Andere Organe	620,7	1,66	620,7	1,72	666,7	1,58	666,7	1,63	7,41	7,41
Summe	37 452,8	100,00	36 168,4	100,00	42 234,2	100,00	41 008,8	100,00	12,77	13,38

— Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen —

bmfvb287.108

*) Verpflichtungsermächtigungen

**) Zahlungsermächtigungen

***) Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM

****) Haushaltskurs 1988: 1 ECU = 2,06016 DM

**Zur Deckung der Zahlungsermächtigungen sind
nachstehende Einnahmen veranschlagt**

— in Mio. ECU *) —

	Haushalt 1987	Vorentwurf 1988
Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben	3 202,5	3 000,9
Zölle	8 396,7	8 858,3
Mehrwertsteuereigenmittel und Finanzbeiträge **) . .	23 644,6	23 139,0
Überschüsse aus dem Vorjahr	300,0	z. E ***)
Vorschüsse der Mitgliedstaaten	—	5 749,0
Verschiedene Einnahmen	624,6	261,5
Summe	35 868,4	41 008,7
Summe in Mio. DM	77 404,4	84 484,5

— Abweichungen in den Summen beruhen auf Rundungsdifferenzen —

*) Bei der Aufstellung der Haushalte wurden folgende Kurse angewandt:

1987: 1 ECU = 2,15801 DM

1988: 1 ECU = 2,06016 DM

**) Portugal führt in Anwendung einer Übergangsregelung statt Mehrwertsteuereigenmittel
Finanzbeiträge gemäß BSP-Anteil ab

***) zur Erinnerung

IV. Der Gemeinsame Markt

Vollendung des Binnenmarktes

Erfreuliche Fortschritte hat es wieder bei dem Vorhaben der Gemeinschaft gegeben, bis 1992 einen einheitlichen Binnenmarkt mit Beseitigung aller Grenzkontrollen zu schaffen.

Der belgischen Präsidentschaft ist es in ihrer letzten Tagung des Binnenmarkt- und Verbraucherrates gelungen, eine Reihe von Vorhaben zur Verabschiedung zu bringen. Insgesamt einigte sich der Rat auf 10 Richtlinien und Verordnungen. Fortschritte sind dabei hauptsächlich beim Abbau der technischen Handelshemmnisse festzustellen.

Von besonderer Bedeutung ist die materielle Einigung des Rates über die Richtlinien Spielzeug und Druckbehälter. Diese Richtlinien beruhen auf dem 1985 beschlossenen und wesentlich von Deutschland beeinflussten neuen Konzeption des Verweises auf Normen. Rat und Kommission werden durch diese neue Konzeption von der Beschlußfassung über technische Einzelheiten wesentlich entlastet. Diese Einzelheiten sind dann von den Europäischen Normenorganisationen auszuarbeiten.

Aus dem technischen Bereich wurde im übrigen neben 2 Einzelrichtlinien über Motorfahrzeuge die Richtlinie über den Schalleistungspegel von Turmdrehkränen verabschiedet.

Hervorzuheben sind auch spürbare Fortschritte im Zollbereich, wo 3 Richtlinien verabschiedet werden konnten.

Auch bei der Verkehrspolitik sind mit der Aufstockung der Gemeinschaftskontingente weitere Schritte zur Liberalisierung erfolgt, die aber auf deutsche Initiative mit der Verabschiedung einer Entschließung zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehr verbunden wurden. In diesem „Orientierungsbeschluß“ wird die Kommission gebeten, dem Rat bis Ende 1987 Vorschläge für die Bereiche Kfz-Steuer, Mineralölsteuer und Straßenbenutzungsgebühren, Sozialvorschriften sowie technische Normen zu unterbreiten, um die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen abzubauen. Damit ist der Forderung der Bundesregierung nach Verknüpfung von Harmonisierungs- und Liberalisierungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Bei der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und des öffentlichen Auftragswesens sind weitere Fortschritte erzielt worden.

Auf Einzelfragen wird jeweils bei den Abschnitten über die einzelnen Sachpolitiken eingegangen. Hervorgehoben sei nur folgendes:

Notwendig ist die Verabschiedung eines Richtlinienpakets zur Harmonisierung des Lebensmittelrechts sowie die Herbeiführung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates bei der Harmonisierung des Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes. Die Vorarbeiten dazu laufen intensiv.

Erforderlich ist auch eine Intensivierung der Arbeiten im Bereich Statistik. Derzeit wird die Außenhandelsstatistik aus den auch vom Zoll an der Grenze geforderten und kontrollierten Warenbegleitedokumenten ermittelt. Hier werden alternative Lösungsmöglichkeiten geprüft.

Im Juli hat die EG-Kommission Vorschläge zum Abbau der Steuergrenzen bis 1992 vorgelegt. Mit ihnen konkretisiert die Kommission ihre Zielvorstellungen aus Teil III des Weißbuchs von 1985 zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes (Raum ohne Binnengrenzen).

Für die Mehrwertsteuer schlägt die Kommission zwei Sätze mit Bandbreiten (4 bis 9 % als ermäßigten Satz und 14 bis 20 % als Normalsatz) sowie ein Clearingverfahren vor, das jedem MS das Mehrwertsteueraufkommen für die auf seinem Gebiet verbrauchten Waren sichern soll. Für die Verbrauchsteuern werden feste Sätze (keine Spannen) ausgedrückt in ECU je Mengeneinheit für Mineralöl, Tabakwaren, Spirituosen, sog. Zwischenerzeugnisse (insbes. Aperitive), Wein und Bier vorgeschlagen. Für Tabakwaren schlägt die Kommission Wertsteuersätze vor, außer für Zigaretten, für die Mischsteuersätze gelten sollen. Anpassungsschwierigkeiten liegen für uns vor allem im Bereich der Verbrauchsteuern (Mineralöl, Wein und Bier).

Die Verwirklichung der Vorschläge, die für mehrere andere Mitgliedstaaten (insbes. Dänemark und Irland) erheblich größere Schwierigkeiten bedeutet, soll ein Beitrag zur Abschaffung aller Kontrollen an den Binnengrenzen aus steuerlichen Gründen sein. Letztere bilden ein wesentliches Hindernis für den Abbau der Binnengrenzen.

Die Vorlage der Vorschläge zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte Gelegenheit geben, während unserer Präsidentschaft eine grundsätzliche Weichenstellung zur Verwirklichung des Binnenmarktes vorzunehmen.

Die Abschaffung der Grenzhindernisse berührt auch die Praxis bei der Anwendung der Schutzklausel des Artikels 115 EWG-V. Soweit

- die EG-Mengenbeschränkungen gegenüber Drittländern eingeführt hat, die für einzelne Mitgliedstaaten bestimmte Einfuhrmengen vorsehen,
- Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern *nationale* Mengenbeschränkungen fortführen,

überwachen die MS mit Ermächtigung der KOM vielfach die Einfuhren aus dem Freiverkehr anderer MS an den Binnengrenzen. In Einzelfällen, wo solche Umwegeinfuhren zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen, ermächtigt die Kommission auch zu Schutzmaßnahmen (Ausschluß des Freiverkehrs nach Artikel 115 EWG-V).

Die Kommission hat jetzt im Hinblick auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen folgendes angekündigt:

- a) Anwendung strengerer Kriterien bei Ermächtigung zu Schutzmaßnahmen.

- b) Vorschläge zur Einführung *gemeinschaftlicher* anstelle nationaler Beschränkungen.

Die Bundesregierung begrüßt eine restriktivere Ermächtigungspraxis. Die Fälle von Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen sollten auf diese Weise weiter reduziert und möglichst bis 1992 eliminiert werden. Die Vergemeinschaftung nationaler Beschränkungen lehnt die Bundesregierung dagegen ab. Sie würde in praktisch allen Fällen Entliberalisierung in mehreren Mitgliedstaaten, also eine erhebliche Erhöhung des Außenschutzes der EG, bedeuten und damit gegen das fundamentale Exportinteresse der EG sowie ihre GATT- und stand still-Verpflichtungen verstoßen.

Im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik wurden weitere Schritte in Richtung Ausbau des Europäischen Binnenmarktes unternommen:

Mit der Verabschiedung der Empfehlung zur koordinierten Einführung eines europaweiten öffentlichen digitalen Mobilfunksystems wurde ein für alle Beteiligte — für die europäische Fernmeldeindustrie und den Handel, die Fernmeldeverwaltungen und die Nutzer — strategisch wichtiges Signal gesetzt. Die Empfehlung wird ergänzt durch eine Richtlinie zur bedarfsorientierten Bereitstellung der Frequenzen. Zusammen mit der Grundsatzentscheidung zur technischen Ausgestaltung des Systems, die im Rahmen der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen) getroffen wurde, liegen damit die Voraussetzungen für die europaweite Mobilfunkkommunikation vor, die sich in den nächsten 10 Jahren — auch über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus — zu einem Massendienst entwickeln wird.

Im Juni 1987 hat die Kommission ihr Grünbuch zur Entwicklung des Fernmeldewesens in der Gemeinschaft vorgelegt. Zielsetzung ist der Übergang zu einem mehr wettbewerbsorientierten, offeneren Markt für Telekommunikation. Gegenstand des Grünbuchs sind ordnungspolitische und institutionelle Überlegungen, um das o. a. Ziel zu realisieren. Das Grünbuch gibt dabei einen guten Überblick über die Situation und die Probleme der Telekommunikation im Kontext internationaler — vor allem europäischer — Politiken; es zeigt weiterhin die Bedeutung der Telekommunikation und die Dimension der zu lösenden Probleme auf. Das Grünbuch ist damit eine gute Grundlage für die Diskussionen mit allen Beteiligten (Regierungen, Fernmeldeverwaltungen, Industrie, Gewerkschaften und Nutzer). Diese Diskussionen sollen bis Ende des Jahres abgeschlossen werden; die Kommission wird dann Schlußfolgerungen ableiten und dem Rat Vorschläge zur Umsetzung vorlegen.

Drei weitere Vorhaben sind dem Rat zugeleitet, aber noch nicht verabschiedet worden. Es handelt sich dabei um den Kommissions-Vorschlag für das Programm TEDIS, in dem es um die Vereinheitlichung des Handelsdatenaustausches geht, sowie um die Forschungs- und Entwicklungsprogramme RACE und ESPRIT II, deren Ziel die Bereitstellung der Technologien für künftige Generationen der Informations- und Kommunikationstechnik ist. Zu TEDIS und RACE ist inzwischen ein gemeinsamer Standpunkt des Rates ver-

abschiedet worden. Die Beratungen zu ESPRIT II haben begonnen.

Öffentliches Auftragswesen

Zur Novellierung der „EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie“/LKR hat die Kommission aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom Juli 1987 Mitte September 1987 einen neuen Entwurf vorgelegt und dabei eine Reihe von Vorschlägen, das EP übernommen. Dazu gehören u. a. die grundsätzliche Ausdehnung der Richtlinie auf bisher ausgenommene Sektoren, wie Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, sowie — bis auf wenige eng begrenzte Ausnahmen — die Beschaffung von Rüstungsgütern. Die Kommission wird die Novellierung der LKR in den kommenden Monaten vorrangig betreiben. Unsererseits wird unverändert angestrebt, die LKR und die Bestimmungen des neu verhandelten GATT-Kodexes „Regierungskäufe“ mit einer Vorschrift und zu einem Zeitpunkt in Kraft zu setzen, sei es nun zum bisher für den GATT-Kodex „Regierungskäufe“ vorgesehenen Zeitpunkt (1. Januar 1988) oder notfalls einige Monate später.

Im Rahmen der Novellierung der „EG-Baukoordinierungsrichtlinie“/BKR spielen die Einschränkungen der Bereichsausnahmen, vor allem der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, ebenfalls eine wichtige Rolle. Der Richtlinienentwurf bedarf noch gründlicher Beratungen in den zuständigen Gremien. Eine Verabschiedung ist erst im Anschluß an die LKR realistisch.

Weiterhin ist die sogenannte „Überwachungsrichtlinie“ zur Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der LKR und BKR zu erwähnen. Dieser Richtlinienentwurf beinhaltet Instrumente, deren Transformation in nationales deutsches Recht ein Vergabegesetz erforderlich machen könnte. Die Vorschläge der Kommission haben bereits im Vorfeld zu einer massiven Kritik im Bund, von Bundesländern und Wirtschaftsverbänden geführt. Mit einer Verabschiedung ist frühestens Mitte 1988 zu rechnen.

Gemeinsamer Stahlmarkt

Die Situation auf dem Stahlmarkt der Europäischen Gemeinschaft hat sich nach der ungünstigen Entwicklung der zweiten Hälfte des Vorjahres im ersten Halbjahr 1987 wieder gefestigt. Die EG-Produktion von Walzstahlfertigerzeugnissen nahm im ersten Quartal 1987 gegenüber dem Vorjahr um 6,9% ab, während im zweiten Vierteljahr der Rückgang nur noch bei 0,3% lag. Die Rohstahlproduktion der Gemeinschaft verringerte sich im ersten Halbjahr 1987 um 2,5% gegenüber 1986, doch zeigte sich auch hier in den Monaten Mai und Juni wieder eine positivere Tendenz.

In der europäischen Eisen- und Stahlindustrie bestehen nach Schätzung der EG-Kommission noch immer Überkapazitäten in Höhe von 30 Mio. t. Nachdem angesichts dieser schwierigen Situation zunächst die dem europäischen Stahldachverband EUROFER angeschlossenen Unternehmen versucht hatten, auf frei-

williger Basis einen ausreichenden Kapazitätsabbau zu organisieren, dieses Ziel aber nicht erreicht wurde, hat die EG-Kommission am 21. Juli 1987 ihre Vorschläge für eine Stahlpolitik nach 1987 vorgelegt. Diese sehen zur Flankierung des notwendigen Kapazitätsabbaus eine Verlängerung des Ende 1987 auslaufenden Quotensystems um weitere drei Jahre sowie eine soziale und regionale Flankierung des Anpassungsprozesses vor.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Verlängerung des Quotensystems als ein geeignetes Instrument, den notwendigen Kapazitätsabbau in geordneter Form zu erreichen; die vorgeschlagene Liberalisierung der Langprodukte (Walzdraht und Stabstahl) muß dagegen in Anbetracht der immer noch schwierigen Marktlage auch bei diesen Produkten abgelehnt werden.

Der Ministerrat hat am 21. September 1987 die Notwendigkeit einer weiteren Kapazitätsreduzierung erneut bekräftigt und grundsätzliche Einigung über die Verlängerung des Quotensystems bis Ende 1990 erzielt, unter der Voraussetzung, daß ausreichende Garantien für die Erreichung eines substantiellen Kapazitätsabbaus in der EG-Stahlindustrie gegeben werden.

Der Stahlaußenhandel hat sich im ersten Halbjahr 1987 etwas günstiger entwickelt. Die Importe insgesamt haben sich gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 9,6% verringert; diejenigen aus Drittländern sind im ersten Halbjahr 1986 sogar um 19,8% gesunken. Der Rückgang der Ausfuhren, der 1986 noch 10,6% betrug, lag zum Vergleichszeitraum des Vorjahres bei 5% und hat sich damit deutlich abgeschwächt.

Kohlemarkt der Gemeinschaft

Für 1987 wird in der Zwölferegemeinschaft (EUR-12) ein Rückgang der Steinkohlenförderung um 6 Mio. t auf 227 Mio. t erwartet, wobei sich der Rückgang in etwa gleichmäßig auf alle Förderländer verteilen wird. Die deutsche Förderung wird etwa 82 Mio. t (78 Mio. t_{VF}) betragen.

Die gemeinschaftlichen Einfuhren in EUR-12 werden mit 95,6 Mio. t gegenüber dem Vorjahr etwa gleichbleiben. Größter Importeur sind auch weiterhin die USA.

Die Haldenbestände bei den Produzenten an Steinkohle und Koks werden leicht ansteigen und für Steinkohle bei 28,1 Mio. t und für Koks bei 8,2 Mio. t liegen.

V. Strukturpolitik

Reform der Strukturfonds

Die KOM hat im August ihren Gesamtorschlag nach Artikel 130 d EWG-Vertrag zur Reform der Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL-Abt. Ausrichtung) vorgelegt. Die KOM strebt mit diesem Vorschlag eine Aus-

weitung ihrer Kompetenzen für die Gestaltung der zukünftigen gemeinschaftlichen Strukturpolitik an und schlägt die Festlegung auf fünf vorrangige Ziele vor:

1. Förderung der Entwicklung und der strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand;
2. Umstellung der Regionen, die von industriellem Niedergang schwer betroffen sind;
3. Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;
4. Erleichterung der Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben;
5. Anpassung der Agrarstrukturen und Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete.

Um die Erreichung dieser Ziele zu realisieren, hat die KOM die reale Verdoppelung der Mittel für die drei Strukturfonds bis 1992 vorgeschlagen.

Die Bundesregierung hält die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Gemeinschaft für ein wichtiges integrations- und wirtschaftspolitisches Ziel und hat deshalb im Europäischen Rat im Juni 1987 einer substantiellen Erhöhung der Strukturfondsmittel zugestimmt. Eine Verdoppelung der Fondsmittel lehnt die Bundesregierung jedoch ab.

Bei der Prüfung des vorgelegten Gesamtorschlags der KOM zur Reform der Strukturfonds sind aus Sicht der Bundesregierung folgende Punkte von substantieller Bedeutung:

- Entscheidende Voraussetzung für die Erreichung des Kohäsionszieles ist eine koordinierte Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft und die Vollen- dung des Binnenmarktes.
- Die Strukturfonds können dementsprechend nur einen, die nationale Strukturpolitiken unterstüt- zenden, Beitrag zur Kohäsion leisten.
- Die Verantwortung für die Lösung der strukturpo- litischen Probleme muß weiterhin bei den Mit- gliedstaaten liegen, d. h. sie bleiben für die Auf- stellung von Programmen und die Durchführung der Strukturpolitik zuständig.
- Besonders wichtig ist eine Konzentration der Mit- tel nach sachlichen und räumlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ent- wicklung und Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, damit den ärmeren eine wirkliche Hilfe zuteil wird.
- Beibehaltung der fondsspezifischen Ziele.
- Der administrative und institutionelle Aufwand sollte begrenzt werden und sich nach der Höhe des Gemeinschaftsbeitrages richten, d. h. bei verhält- nismäßig geringfügigen Gemeinschaftsinterven- tionen geringer sein.

Es ist deshalb vor allem notwendig, die Verteilung der Aufgaben und der Zuständigkeiten sowie die Zusammen- arbeit zwischen der KOM, dem Rat und den MS unter Wahrung des Prinzips der Subsidiarität und un-

ter Beachtung von Artikel 130 b des EWG-Vertrages klar zu regeln. Die Struktur der Fonds und die Regeln für die Verfahrensweisen bzw. die Koordinierungsmechanismen, nach denen gemäß Artikel 130 d EWG-Vertrag die Effizienz der Fonds erhöht werden und in Zukunft über die Vergabe der Strukturfondsmittel entschieden werden soll, müssen deutlich aus der Verordnung hervorgehen. Die Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf die Gestaltung und Durchführung der EG-Strukturpolitik müssen durch Beibehaltung der bestehenden Ausschüsse zu den jeweiligen Fonds anstelle von lediglich beratenden Ausschüssen, die die KOM vorgeschlagen hat, gesichert werden. Darüber hinaus sollte eine Revisionsklausel in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Reform der Strukturfonds betrifft, insbesondere soweit es die Regionalpolitik angeht, wesentliche Zuständigkeiten der Bundesländer. Deshalb ist die Bundesregierung gehalten, ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und diese Stellungnahme bei den Verhandlungen zu berücksichtigen.

Die bisherigen Beratungen haben gezeigt, daß einerseits noch erheblicher Aufklärungsbedarf gegenüber der KOM besteht und andererseits der Meinungsbildungsprozeß in den einzelnen MS noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus liegen die Positionen der MS angesichts der unterschiedlichen Interessen noch weit auseinander.

Die Reform der Strukturfonds ist Teil des „Delors-Pakets“, zu dem auch die künftige Finanzierung der Gemeinschaft und die Reform der Agrarpolitik gehören.

Die dänische Präsidentschaft hat ihre Entschlossenheit betont, die Arbeiten an den KOM-Vorschlägen so energisch voranzutreiben, daß auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember 1987 in allen wichtigen Punkten Entscheidungen getroffen werden können. Deshalb müssen die internen Meinungsbildungsprozesse zügig durchgeführt werden, um im gesteckten Zeitrahmen die Beratungen zu einem konstruktiven Ergebnis zu bringen.

Regionalpolitik

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84, geändert durch Nr. 3641/85 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), beteiligt sich die EG an der Finanzierung von Gemeinschaftsprogrammen und nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) sowie an Vorhaben und Untersuchungen der nationalen Regionalförderung im Rahmen von Quoten (D-Anteil z. Z. mind. 2,55 %, max. 3,40 % des EFRE). Die Gewährung von EFRE-Zuschüssen erfolgt auf Antrag der Mitgliedstaaten. Im Durchschnitt liegt die Beteiligung bei 50 % der öffentlichen Zuschüsse für gewerbliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturinvestitionen.

Seit Bestehen (1975) hat sich der EFRE mit insgesamt 1 348 Mio. DM an deutschen Regionalfördermaßnahmen beteiligt.

Der weit überwiegende Teil dieser Mittel ist für investive Einzelvorhaben bereitgestellt worden. Seit einigen Jahren finanziert der EFRE in der Bundesrepublik Deutschland auch Maßnahmen mit, die im Rahmen von Sonderprogrammen durchgeführt werden. Dabei geht es um die Förderung der Umstellung und der Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen in Gebieten, die durch Anpassungsprozesse bestimmter Wirtschaftszweige in besonderem Maße betroffen und belastet sind (Stahl-, Werft- und Textilstandorte).

Solche Programme werden derzeit in Nordrhein-Westfalen (NRW), Niedersachsen, Bayern, im Saarland einschließlich angrenzende Teile von Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein durchgeführt. Neue Programme sind von NRW, Bremen und Niedersachsen für bestimmte Werft-, Textil- bzw. Fischereiregionen aufgestellt worden und liegen der EG-Kommission zur Genehmigung vor. Der EFRE wird sich an solchen Sonderprogrammen für Arbeitsmarktregionen auch in Bayern und Hessen beteiligen.

Zudem haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die Möglichkeit der Programmfinanzierung des EFRE in der Form von NPGI generell stärker zu nutzen. NPGI von Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind der EG-Kommission zur Entscheidung vorgelegt worden. Durch die Umstellung auf die Programmfinanzierung kann die Beantragung und Abwicklung von EFRE-Beteiligungen verwaltungsmäßig vereinfacht werden.

Ende vergangenen Jahres hat der Rat auf Vorschlag der Kommission zwei Gemeinschaftsprogramme nach Artikel 7 der EFRE-VO mit einer Laufzeit bis Ende 1991 verabschiedet. Mit dem Programm STAR, für das der EFRE insgesamt 780 Mio. ECU bereitstellt, wird in den strukturschwächsten Regionen der EG besonders der Aufbau der Infrastruktur zur Einführung und Nutzung modernster Fernmeldedienste (Telekommunikation) gefördert. Das Programm VALOREN trägt mit einem Gesamtmittelvolumen von 400 Mio. ECU zur Erschließung und Nutzung des endogenen regionalen Energiepotentials in den rückständigsten Gebieten der Gemeinschaft bei.

Die Kommission hat vor wenigen Wochen weitere Vorschläge für Gemeinschaftsprogramme zur Verstärkung der regionalen Flankierung in Stahl- und Werftstandorten vorgelegt. Ziel dieser Programme ist, vor allem Ersatzarbeitsplätze in den betroffenen Gebieten zu schaffen.

In dieser Zielsetzung besteht volle Übereinstimmung mit der Kommission. Die Bundesregierung nimmt eine grundsätzlich positive Haltung zu den Vorschlägen ein. Allerdings werfen die Programmentwürfe auch eine Reihe von Fragen auf, deren Lösung die deutsche Haltung wesentlich mitbestimmen wird.

Die strukturpolitischen Aktivitäten der Kommission im Bereich der Regionalpolitik nehmen zu. Durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) sind die regionalpolitischen Ziele der Gemeinschaft und die Aufgaben des EG-Regionalfonds im Vertrag verankert worden. Die Kommission hat dem Rat inzwischen einen Gesamtvorschlag nach Artikel 130 d EWG-V zur künf-

tigen Gestaltung der EG-Strukturfonds unterbreitet. Die Beratungen sind aufgenommen worden.

Nach diesem Vorschlag will die Kommission auch die Regionalpolitik in den Mitgliedstaaten künftig stärker beeinflussen, indem sie im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen u. a. Ziele, Gebiete, Förderinhalte und Konzepte festlegt. Inwieweit die deutsche Regionalpolitik hiervon tangiert werden wird, hängt wesentlich von den Erörterungen im Rat ab, der über diesen Kommissionsvorschlag einstimmig beschließt.

Einfluß auf die deutsche Regionalförderung nimmt die Kommission nicht nur im Rahmen der EG-Regionalpolitik, sondern auch über die Beihilfenkontrolle nach Artikel 92 ff. EWG-V. In den letzten Jahren ist sie verstärkt gegen die deutsche Regionalförderung vorgegangen. Dadurch wurde die deutsche Regionalförderung im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe seit 1983 bereits um 9 Fördergebiete reduziert. Gegen Teile des 14. und 15. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe hat die Kommission Prüfverfahren eröffnet. Die Prüfverfahren gegen die regionale Landesförderung in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind noch nicht abgeschlossen. Gegen zwei Landesfördergebiete in NRW (Siegen und Borken/Bocholt) hat die Kommission bereits 1984 eine Verbotsentscheidung erlassen. Hiergegen hat die Bundesregierung in Abstimmung mit dem Land Klage beim EuGH erhoben; mit einer Entscheidung ist in Kürze zu rechnen. Zudem hat die Kommission gegen einzelne Vorhaben der Regionalförderung Verfahren eröffnet, die z. T. mit Verbotsentscheidungen endeten oder noch nicht abgeschlossen sind.

Die grundsätzliche Problematik des Vorgehens der Kommission gegen die deutsche Regionalförderung besteht aus deutscher Sicht darin, daß sie Methoden und Kriterien anwendet, die nicht problemadäquat sind und für den Ausgleich regionaler Disparitäten im nationalen Rahmen keinen hinreichenden Handlungsspielraum lassen.

Die Bundesregierung strebt daher eine politische Verständigungslösung mit der Kommission an, die einerseits die unerläßlichen regionalpolitischen Handlungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene sichern, andererseits einen Rahmen zur Erhaltung eines unverfälschten Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt setzen.

Gemeinschaftliche Politik für kleine und mittlere Unternehmen

Die Arbeitsgruppe KMU (Task Force KMU) der EG-Kommission hat mit der Umsetzung des vom Rat am 3. November 1986 in den Grundzügen gebilligten Aktionsprogramms für kleine und mittlere Unternehmen begonnen.

Neben der Durchführung der Verwaltungsvereinfachungsinitiative („Mittelstandswirkungsklausel“) der Kommission, die zu einer früheren Einbeziehung der Task Force KMU in den Beratungsprozeß von neuen EG-Regelungen und zu einem verbesserten Beurtei-

lungsbogen (fiche d'impact) geführt hat, wurde die Pilotphase für die Einrichtung von „EG-Beratungsstellen für Unternehmen“ eingeleitet. Aus der Bundesrepublik Deutschland haben sich an dem Pilotprojekt der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT), der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT), das Rationalisierungskuratorium der deutschen Wirtschaft (RKW) und das nordrhein-westfälische Zentrum für Innovations- und Technologieberatung (ZENIT) beteiligt. Damit wurde der Forderung der Bundesregierung Rechnung getragen, die bewährten Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zu berücksichtigen und insbesondere auf ein zusätzliches separates Informationsnetz, das nur zu einem unübersichtlichen Informationsdickicht geführt hätte, zu verzichten.

Als weiteres Pilotvorhaben hat die Task Force KMU die Verwirklichung eines Netzwerkes für Unternehmenskooperationen (Business Cooperation Network, BC-NET) in Angriff genommen. Das BC-NET bietet Unternehmensberatern die Möglichkeit, sich an der Pilotphase des Vorhabens zu beteiligen und die Vermittlung von Kooperationspartnern durch zusätzliche Beratungsleistungen zu verbessern.

Die Bundesregierung sieht die Verbesserung der Informations- und Kommunikationsstruktur in der EG als eine unterstützungswürdige Säule der gemeinschaftlichen Mittelstandspolitik an, soweit es dabei nicht zu Doppelarbeiten und zu neuen Bürokratien kommt.

Europäische Investitionsbank (EIB)

Die EIB hat im ersten Halbjahr 1987 ihre Finanzierungstätigkeit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber dem Vorjahr unverändert fortgesetzt. Dabei können nach Neuauflage von NIC IV 750 Mio. ECU aus Gemeinschaftsanleihen und ein gleich großer Betrag aus Eigenmitteln der EIB für die Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingesetzt werden. Einen wesentlichen Raum nehmen Darlehen zur Erschließung neuer Energieerzeugungsmöglichkeiten, zur Diversifizierung der Bezugsquellen und zur rationelleren Energieerzeugung sowie Finanzierungen der Regionalentwicklung ein. Die Mitfinanzierung des Tunnels unter dem Ärmel-Kanal mit Darlehen bis zu 1,4 Mrd. ECU ist der größte Finanzierungsbeitrag, den die EIB seit ihrem Bestehen für ein Projekt aufgebracht hat.

Darlehen an Länder des Mittelmeerraums, mit denen die Gemeinschaft Finanzprotokolle abgeschlossen hat, wurden nur in geringem Umfang vergeben, da diese Abkommen abgelaufen sind. Die dritte Generation der Finanzprotokolle mit diesen Ländern wird demnächst in Kraft treten. Dann werden wieder mehr Darlehen an diese Länder vergeben werden.

Die Darlehensvergabe an AKP-Staaten im Rahmen des Lomé III-Abkommens aus Eigenmitteln der Bank sowie für Finanzierungen mit haftendem Kapital wird zügig fortgesetzt.

VI. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

Im August 1987 ist der Entwurf einer „Verordnung (EWG) der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Know-how-Vereinbarungen“ veröffentlicht worden (Amtsblatt der EG C 214 S. 2 ff.). Zuvor hatte die Kommission einen nur geringfügig abweichenden Vorentwurf im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen mit den Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten diskutiert.

Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben der Kommission, nach Erlaß der Freistellungsverordnung für Patentlizenzvereinbarungen nunmehr auch die kartellrechtliche Bewertung von Know-how-Vereinbarungen im Ordnungswege festzulegen. Ziel ist es, unter Beibehaltung wettbewerblicher Strukturen den Technologietransfer zu fördern, mehr Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen, aber auch Wirtschaft und EG-Kommission administrativ zu entlasten. Eine Reihe von Punkten im Entwurf, z. B. Definitionsfragen, die Abgrenzung zur Patentlizenzverordnung und die Dauer des Gebietsschutzes bei der Weitergabe von Know-how, bedürfen weiterer Diskussion im beratenden Ausschuß. Auch die betroffene Wirtschaft hält Änderungen für notwendig, wenn ein vermehrter Technologietransfer erreicht werden soll.

Die Kommission wird voraussichtlich im Frühjahr 1988 im Lichte der Stellungnahmen der Regierungen der Mitgliedstaaten sowie der Wirtschaftsverbände einen überarbeiteten Entwurf vorlegen. Eine Verabschiedung der Verordnung ist in der zweiten Jahreshälfte 1988 beabsichtigt.

Der Entwurf einer Freistellungsverordnung vom EG-Kartellverbot für Franchise-Vereinbarungen wurde ebenfalls im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen vordiskutiert und dann veröffentlicht (Amtsblatt der EG Nr. C 229 S. 3 ff.).

Die Bundesregierung begrüßt, daß nach der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Verfahren Pronuptia (Rechtssache 161/84) und einigen Einzelfallentscheidungen der Kommission jetzt ein legislativer Rahmen zur allgemeinen kartellrechtlichen Beurteilung von Franchise-Systemen, deren Bedeutung auch in der Bundesrepublik ständig zunimmt, geschaffen werden soll. Das Vorhaben der Kommission wird auch von der Wirtschaft lebhaft unterstützt, wenn auch der vorgelegte Entwurf in einer Reihe von Punkten für änderungsbedürftig gehalten wird. Die Bundesregierung hat im Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ihre Haltung verdeutlicht. Unter anderem hat sich gezeigt, daß der Anwendungsbereich der geplanten Freistellungsverordnungen Probleme aufwirft. Eine erneute Diskussion im Beratenden Ausschuß ist im ersten Halbjahr 1988 geplant.

Im Rat ist ein Paket von Vorschlägen zur Liberalisierung des Luftverkehrs — u. a. ein Verordnungsent-

wurf über Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages — in letzter Minute an dem Streit zwischen Großbritannien und Spanien über die Einbeziehung des Flughafens von Gibraltar gescheitert. Die Kommission führt deshalb, weiterhin gestützt auf Artikel 89 EWG-Vertrag, ihre gegen verschiedene europäische Luftfahrtunternehmen eingeleiteten Kartellverfahren weiter. Die Luftfahrtunternehmen haben sich zwischenzeitlich bereit erklärt, eine Reihe von Praktiken, insbesondere Tarifabsprachen, wegen des von der Kommission monierten wettbewerbsbeschränkenden Inhaltes abzustellen.

Das Bundeskartellamt prüft z. Z. die Einleitung eines Verfahrens nach dem EG-Kartellrecht wegen der Preiserhöhungen deutscher Verkehrsflughafen-Unternehmen für Start-, Lande- und Abstellgebühren.

Die EG-Kommission hat unter Hinweis auf die steigende Zahl von Unternehmenszusammenschlüssen erneut die Notwendigkeit einer europäischen Fusionskontrolle unterstrichen. Angesichts fehlender Fortschritte bei der Beratung ihres Entwurfs zur Einführung einer EG-Fusionskontrolle erwägt sie, ihren Verordnungsvorschlag zurückzuziehen und neue Überlegungen im Rahmen der geltenden EG-Wettbewerbsregeln anzustellen.

Die Bundesregierung ist nach wie vor zu konstruktiver Mitarbeit bereit, um die Kontrolle von Zusammenschlüssen mit europaweiter Dimension auf europäischer Ebene zu verbessern. Sie hält jedoch an ihrer Auffassung fest, daß eine Einschränkung nationaler Kompetenzen in diesem Bereich nur in Betracht gezogen werden kann, wenn die angestrebte europäische Fusionskontrolle streng wettbewerblich ausgerichtet wird.

Staatliche Beihilfen

Die Kommission hat ihre Politik einer strikten Beihilfenaufsicht auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Bundesregierung begrüßt diese Politik, selbst wenn sich einige Entscheidungen der Kommission gegen staatliche Beihilfengewährung in der Bundesrepublik Deutschland gerichtet haben.

Hervorzuheben ist das verstärkte Bemühen der Kommission, auf Rückforderung zu unrecht gezahlter Beihilfen zu drängen. In zahlreichen Beihilfefällen, insbesondere im Bereich Textil und Stahlverarbeitung, die z. T. selbst auf Kommissionsebene umstritten waren, hat sie klare Entscheidungen getroffen und eine Rückzahlung durchgesetzt. Es ist zu hoffen, daß hiervon positive Wirkungen auf die Beihilfedisziplin in der Gemeinschaft ausgehen. Mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Beihilfe zurückzufordern, ist jedoch nicht immer sichergestellt, daß eine Rückzahlung erfolgt. Der Vertrauensschutz kann im Einzelfall dem öffentlichen Interesse an einer Rückzahlung entgegenstehen.

Angesichts der sich zuspitzenden Lage in der europäischen Stahlindustrie wurden wiederholt Befürchtungen laut, der Stahlbeihilfenkodex würde nicht eingehalten. Die Kommission hat aber auch hier keinen

Zweifel daran gelassen, daß sie alles in ihrer Macht Stehende tut, um Verstöße gegen den Kodex zu vermeiden. Dies wurde nicht zuletzt deutlich an einem Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Gewährung einer Bürgschaft an ein Stahlunternehmen. Das Verfahren wurde allerdings zwischenzeitlich eingestellt. Zu einer Inanspruchnahme der Beihilfe ist es nicht gekommen.

Auch im Textilbereich setzte die Kommission ihre konsequente Politik fort, nach der in diesem Sektor im Prinzip keine Beihilfen mehr gewährt werden können. Die seit 1977 bestehende und am 19. Juli 1987 auslaufende Beihilfenregelung zur Kontrolle von Beihilfen für den Synthefasersektor wurde um weitere zwei Jahre bis zum 19. Juli 1989 verlängert. Damit bleibt in diesem Bereich die Gewährung von Beihilfen jeder Art, soweit sie zu einer Kapazitätsausweitung führen, untersagt.

Von allgemeiner Bedeutung ist eine Entscheidung der Kommission zur Frage, ob öffentliche Maßnahmen zur Aufbereitung eines Betriebsgrundstücks als Beihilfen anzusehen sind. Die Kommission hat dazu im Verlauf eines Hauptprüfungsverfahrens klargestellt, daß solche Maßnahmen zwar keine Infrastrukturmaßnahmen sind; sie können aber nach den Umständen des Einzelfalls dann keine Beihilfe darstellen und von der öffentlichen Hand getragen werden, wenn sie dazu dienen, etwa durch Abriß bestehender Bebauung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Unternehmen mit einer eigenen Aufbereitung des Grundstücks beginnen kann. Dagegen müssen Maßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse des ansiedelnden Unternehmens abgestimmt sind, wie z. B. Bodenaustausch, als Beihilfen angesehen werden, wenn die Kosten hierfür nicht auf den Käufer des Grundstücks abgewälzt werden.

VII. Agrarpolitik

Marktpolitik

— Haushaltsstabilisatoren —

Die Kommission hat am 29. Juli 1987 eine Mitteilung über eine „Bilanz der Steuerungsmaßnahmen auf den Agrarmärkten und Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik“ veröffentlicht. Dieser Vorschlag ist Bestandteil der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und gehört damit zum sog. „Delors-Paket“. Die Kommission beruft sich dabei auf einen Auftrag des Europäischen Rates, der die Kommission und den Rat im Hinblick auf die „Vollendung der Modernisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik“ ersucht hat, „eine Bilanz aller an der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommenen Anpassungen“ zu ziehen, um auf dieser Grundlage die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen zu erlassen, und zwar einschließlich derjenigen, die die vollständige Einhaltung der Haushaltsdisziplin sicherstellen sollen. (Großbritannien hat die Entscheidung des Europäischen Rates nicht mitgetragen.)

Mit ihrer o. g. Mitteilung gibt die Kommission eine politische Leitlinie zur Begrenzung der Agrarausga-

ben über die Einführung weiterer Haushaltsstabilisatoren im Marktbereich und zeigt grundlegende Perspektiven zur weiteren Gestaltung der Agrarstruktur-, Einkommens- und Außenhandelspolitik auf. Der Schwerpunkt der Mitteilung liegt bei den Haushaltsstabilisatoren.

Die Mitteilung gibt im wesentlichen nur eine Grundorientierung zur künftigen Politikgestaltung. Für einzelne Bereiche hat die Kommission am 23. September 1987 konkrete Vorschläge vorgelegt. Weitere Bereiche sollen im Rahmen der nächsten Agrarpreistrunde geregelt werden.

Aus der Bestandsaufnahme der bereits beschlossenen Anpassungsmaßnahmen zieht die Kommission die Schlußfolgerung, daß diese aufgrund der Handhabung durch den Rat und der zeitlichen Verzögerungen nur unzureichend gewirkt haben. Sie schlägt daher vor, der Kommission weitgehende, die Markt- und Preisentwicklung im laufenden Wirtschaftsjahr beeinflussende Befugnisse einzuräumen. Die Kommission würde damit in die Lage versetzt, während eines laufenden Wirtschaftsjahres Preissenkungen und andere Eingriffe in den Markt vorzunehmen, ohne den Rat einschalten zu müssen.

Wenn auch die Notwendigkeit einer Stabilisierung anerkannt wird, so kann nach Auffassung der Bundesregierung die politische Gestaltung nicht dem Automatismus, so wie er in den gegenwärtigen Kommissionsvorschlägen vorgesehen ist, untergeordnet werden.

Verbindliche Regelungen zur Haushaltsstabilisierung sind nur dann vertretbar, wenn sie verknüpft werden mit direkt produktionsbegrenzenden Maßnahmen.

Die Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, auf Ratsebene möglichst bald eine Entscheidung herbeizuführen.

Milch

— Bezeichnungs- und Imitationsschutz für Milch- und Milcherzeugnisse sowie Harmonisierung des Milchrechts —

Um im Interesse der Verbraucher und der Erzeuger unverfälschte Wettbewerbsbedingungen zwischen Milch und Milcherzeugnissen einerseits und konkurrierenden Erzeugnissen andererseits zu gewährleisten, hat der Rat im Rahmen der diesjährigen Agrarpreisbeschlüsse die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung verabschiedet. Die am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Verordnung gewährleistet sowohl den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse als auch den Schutz vor Nachahmung (Imitation).

Die Artikel 1 bis 4 der genannten Verordnung dienen vornehmlich dem Bezeichnungsschutz. Erzeugnissen, die keine „reinen“ Milcherzeugnisse sind, wird untersagt, die Bezeichnung klassischer Milcherzeugnisse zu führen.

Auf Drängen der Bundesregierung wurde in die Bezeichnungsschutzverordnung eine Vorschrift aufgenommen (Artikel 5), die die Mitgliedstaaten ermächtigt, ihre über den Bezeichnungsschutz hinausgehenden nationalen Imitationsverbote bis zum 31. März 1989 anzuwenden. Im Falle der Verlängerung der Milchgarantiemengenregelung wird auch über die Verlängerung dieser Ermächtigung verhandelt werden müssen. Der Imitationsschutz beinhaltet ein gegenüber dem Bezeichnungsschutz weitergehendes Verbot. Milch und Milcherzeugnisse dürfen danach nicht durch vollständigen oder teilweisen Ersatz der Milchbestandteile durch Substitute (z. B. Soja) nachgemacht oder solche nachgemachten Produkte vermarktet werden. Das Imitationsverbot, im nationalen Recht in § 36 Milchgesetz normiert, besteht unabhängig davon, welche Bezeichnung das Imitationserzeugnis führt.

Vornehmliches Ziel auf EG-Ebene wird weiterhin sein, durch eine Harmonisierung der in allen Mitgliedstaaten der EG mehr oder weniger stark ausgeprägten milchrechtlichen Schutz- und Qualitätsvorschriften für diesen Bereich ein einheitliches EG-Recht zu schaffen, das zumindest die Einhaltung von Mindestanforderungen für Milch und Milcherzeugnisse garantiert.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

Die agrarmonetären Fragen standen im Zentrum der Agrarpreisverhandlungen 1987/88. Hauptproblempunkte waren der Abbau der bestehenden positiven Währungsausgleichsbeträge und die künftige Gestaltung des Währungsausgleichssystems. Die Kommission hatte u. a. den sofortigen und ersatzlosen Abbau des noch bestehenden positiven Währungsausgleichs und eine Systemänderung vorgeschlagen, die in ihrer Konsequenz zu automatischen Preissenkungen in Aufwertungsländern geführt hätte.

Die Bundesregierung konnte diese Vorschläge wegen ihrer einseitigen negativen Auswirkungen auf die deutsche Landwirtschaft nicht akzeptieren. Nach langwierigen und zähen Verhandlungen konnte schließlich auf dem Europäischen Rat in Brüssel am 29./30. Juni 1987 ein Kompromiß erzielt werden. Danach wird der bestehende positive Währungsausgleich stufenweise abgebaut; zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 findet eine Umschichtung von 1 %-Punkt vom positiven auf den negativen Währungsausgleich statt. Ferner wird die sog. Freimarge um 0,5 %-Punkte erhöht. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1988/89 findet ein Abbau um 1 %-Punkt durch Aufwertung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse, d. h. durch eine Preissenkung in DM statt. Zum Ausgleich der Preis- und Einkommenswirkungen wird die geltende Ausgleichsregelung im bestehenden Volumen über das Jahr 1988 hinaus verlängert. Die Modalitäten im einzelnen sind noch zu regeln.

Das seit 1984 angewandte Umschichtungssystem (switch-over), das die Entstehung von neuen positiven Währungsausgleichsbeträgen verhindert, wurde grundsätzlich bestätigt und mit Abbauregeln für den

negativen Währungsausgleich versehen. Von besonderer Bedeutung bei diesen Regeln ist, daß der Abbau von 25 % des umgeschichteten Währungsausgleichs zu Preissenkungen in Aufwertungsländern führt. Hierfür können aber nationale Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Außerdem wurde der bestehende negative Währungsausgleich in differenzierter Höhe nach Ländern und Produkten abgebaut. Ferner wurden technische Änderungen für die Berechnung des Währungsausgleichs beschlossen.

Mit dem Verhandlungsergebnis konnte ein Kompromiß erzielt werden, der zu einer Entschärfung der Währungsausgleichsproblematik in der Gemeinschaft führen dürfte.

Agrarstrukturpolitik

Produktionsstruktur

Die Kommission unterbreitete dem Rat am 23. April 1987 folgende drei Verordnungsvorschläge, die zu einem Paket zusammengefaßt sind, sich gegenseitig ergänzen und alle fakultativ angewendet werden können:

- *Gemeinschaftsregelung* für landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen;
- *Rahmenregelung* für *einzelstaatliche* landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen;
- *Gemeinschaftsregelung* zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Vorruhestandsregelung).

Die Vorschläge zur Einführung eines ergänzenden Systems zur Einkommensstützung hatte die Kommission bereits in ihrer Mitteilung über die Durchführung der Einheitlichen Europäischen Akte „Die Einheitliche Europäische Akte muß ein Erfolg werden“ — KOM (87) 100 endg. vom 15. Februar 1987 — angekündigt. Mit dem Vorschlag zur Einführung einer Vorruhestandsregelung legte die Kommission in modifizierter Form einen erstmals im April 1986 unterbreiteten Vorschlag erneut vor, der bei den Beschlüssen des Rates über die sozio-strukturellen Maßnahmen Anfang März 1987 wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten zurückgestellt worden war.

Mit dem neuen System von direkten, personengebundenen und produktionsneutralen Einkommensbeihilfen verfolgt die Kommission das Ziel, die sich aus den restriktiven Maßnahmen in der Markt- und Preispolitik ergebenden negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Einkommen abzumildern. Dabei geht sie jedoch — und darin liegt ein Hauptproblem dieses Vorschlags — sehr selektiv vor, indem sie anhand bestimmter Einkommenskriterien und Schwellenwerte eine Dreiteilung der Betriebe vornimmt. „Lebensfähige“, d. h. oberhalb einer bestimmten Prosperitätsgrenze liegende Betriebe sind von jeglichen Beihilfen ausgeschlossen. „Potentiell lebensfähige“ Betriebe können von der EG mitfinanzierte Beihilfen

erhalten, während Betriebe mit „starker sozialer Komponente“ auf ausschließlich national zu finanzierende Beihilfen verwiesen werden.

Bei dem modifizierten Vorschlag zum Vorruhestand hat die Kommission auf eine obligatorische Anwendung verzichtet und eröffnet den Mitgliedstaaten damit eine außerordentlich große Flexibilität bei der Durchführung der verschiedenen Maßnahmen. Die Einstellung der gesamten landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit kann erfolgen durch

- Aufgabe der Agrarerzeugung des Betriebes (Flächen- und Produktionsstillegung mit Zielsetzung Marktentlastung) oder
- Abgabe der Flächen zur Aufstockung anderer Betriebe (Zielsetzung Strukturverbesserung).

Die beiden Vorschläge zur Einführung eines Systems von Einkommensbeihilfen sind wegen ihres völlig neuen konzeptionellen Ansatzes von großer politischer Tragweite. Sie bedürfen wegen der damit verbundenen grundsätzlichen Problematik und der komplizierten Ausgestaltung im Detail einer sehr eingehenden Prüfung.

Im Grundsatz steht die Bundesregierung der Einführung ergänzender Einkommensbeihilfen offen gegenüber, hält jedoch die Kommissionsvorschläge in der vorliegenden Form nicht für akzeptabel. Insbesondere die Einteilung der Betriebe in „lebensfähige“ und „nicht lebensfähige“ wird entschieden abgelehnt.

Bedenken richten sich auch gegen die Ausgestaltung der Vorruhestandsregelung, die in der jetzigen Form von der ursprünglichen und von der Bundesregierung unterstützten Zielsetzung der Marktentlastung sehr weit entfernt ist. Problematisch ist auch, daß es durch die unterschiedliche Anwendung der Vorruhestandsregelung zu erheblichen Verschiebungen in der Produktionsstruktur zwischen den EG-Mitgliedstaaten kommen kann.

Die Beratungen in Brüssel befinden sich noch im Anfangsstadium. Es sind jedoch schon zu Beginn der Verhandlungen sehr kontroverse Meinungen der Mitgliedstaaten deutlich geworden, so daß außerordentlich schwierige und langwierige Beratungen zu erwarten sind. Es ist daher eher unwahrscheinlich, daß die Verhandlungen bis zum Jahresende zum Abschluß gebracht werden können.

Marktstruktur

Die VO (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse bildet die Grundlage für die Förderung

marktstrukturverbessernder Vorhaben aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Die Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ist allerdings auf solche Regionen und Sektoren beschränkt, in denen der strukturelle Anpassungsbedarf besonders groß ist.

Eine wichtige Förderungsvoraussetzung ist die Erstellung regional begrenzter Programme, in denen die Mitgliedstaaten die strukturellen Anpassungsnotwendigkeiten der zu fördernden Warenbereiche darstellen und die geplanten Förderungsaktivitäten konkretisieren. Die Kommission hat bisher 241 Programme (davon 65 aus der Bundesrepublik Deutschland) genehmigt, die unterschiedliche Warenbereiche erfassen.

Im ersten Halbjahr 1987 hat die Kommission für 398 Vorhaben aus der Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 123,1 Mio. ECU (255,8 Mio. DM) bewilligt. Darunter befinden sich 30 Vorhaben aus der Bundesrepublik Deutschland mit einem Gesamtzuschußvolumen von 8,6 Mio. ECU bzw. 17,9 Mio. DM.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft hat die Kommission ihre Anstrengungen fortgesetzt, einheitliche Kriterien für die gemeinsamen Leitlinien zu entwickeln. Es handelt sich hier insbesondere um Leitlinien für

- Beihilfen für die Absatzförderung von Produkten der Land- und Fischwirtschaft,
- Beihilfen im Molkereisektor,
- Beihilfen bei Naturkatastrophen,
- Beihilfen zur Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten.

Es ist damit zu rechnen, daß die entsprechenden Beihilfe-Leitlinien demnächst veröffentlicht werden.

Finanzierung der Agrarpolitik

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt.

Der EAGFL ist mit einem Anteil von rd. zwei Dritteln der Gesamtmittel auch in den Jahren 1987 und 1988 der mit Abstand größte Ausgabenblock innerhalb des EG-Haushalts.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL betragen:

	1987 ¹⁾		1988 ²⁾		Ver- änderung %
	Mio. ECU	Mio. DM	Mio. ECU	Mio. DM	
Abt. Garantie ³⁾	22 988,5		27 080,0		+17,8
Abt. Ausrichtung ⁴⁾	1 000,1 ⁵⁾		1 157,3		+11,6
zusammen	23 988,6	51 767,6 ⁶⁾	28 237,3	58 173,4 ⁷⁾	+17,7

¹⁾ Nachtragshaushalt Nr. 1/87 vom 17. Juli 1987

²⁾ Vorentwurf der EG-Kommission vom 15. Juni 1987

³⁾ einschließlich Kap. 40 (Fische)

⁴⁾ einschließlich Kap. 46 (Fischereistrukturmaßnahmen)

⁵⁾ einschließlich 100 Mio. ECU in Kap. 100

⁶⁾ Haushaltskurs 1987: 1 ECU = 2,15801 DM

⁷⁾ Haushaltskurs 1988: 1 ECU = 2,06016 DM

Aus der Abteilung Garantie werden alle Ausgaben finanziert, die sich aus den in den Agrarmarktordnungen für die Stützung der Märkte vorgesehenen Maßnahmen ergeben; sie machen mehr als 95 % der Agrarausgaben aus.

Der Ansatz für die Agrarmarktordnungsausgaben im EG-Haushalt 1987 entspricht dem nach der Agrarleitlinie im Rahmen der Haushaltsdisziplin zulässigen Höchstbetrag. Tatsächlich ist jedoch für 1987 von einer Deckungslücke von mehr als 4 Mrd. ECU beim EAGFL, Abt. Garantie, auszugehen. Entsprechend der Festlegung des Europäischen Rates vom 29./30. Juni 1987, die Finanzierung der Agrarausgaben durch eine Änderung der Finanzierungsregeln sicherzustellen, hat der Rat am 13. Juli 1987 auf Vorschlag der Kommission beschlossen, daß die Mitgliedstaaten im laufenden Haushaltsjahr nach Erschöpfung der — bisher vorschußweise gezahlten — Gemeinschaftsmittel die Garantiegeldausgaben national vorfinanzieren und sie jeweils nach zwei Monaten von der Gemeinschaft erstattet bekommen. Diese Regelung, von der die Kommission voraussichtlich ab November 1987 Gebrauch machen wird, hat Übergangscharakter und soll bis zur endgültigen Finanzreform der EG gelten.

Der Ansatz im Vorentwurf der Kommission für 1988 ist unter Berücksichtigung der Einsparungen aufgrund der Agrarpreisvorschläge 1987/88 der Kommission erstellt worden. Er unterstellt damit u. a. die vom Rat nicht beschlossene Einführung des Stabilisierungsmechanismus im Fettsektor (Fettabgabe), von dem die Kommission 1988 Einnahmen von mehr als 2 Mrd. ECU erwartet. Die Fettabgabe ist von der Bundesregierung bereits abgelehnt worden. Zusätzliche Ausgaben in der Größenordnung von 850 Mio. ECU ergeben sich aus den Agrarpreisbeschlüssen des Rates.

Trotz aller Bemühungen um eine Eindämmung der Marktordnungsausgaben sind diese zwischen 1984 und 1987 um mehr als 40 % gestiegen. Nach Schätzung der EG-Kommission hätten sich allerdings in diesem Zeitraum ohne die seit Beginn der achtziger Jahre vom Rat ergriffenen Korrekturmaßnahmen zusätzliche Ausgaben von 6 Mrd. ECU ergeben. Im Rahmen ihres Vorschlagspakets zur künftigen Finanzierung der EG hat die Kommission Ende Juli 1987 ihre Vorstellungen zu Agrarstabilisatoren zur Einhaltung

der Haushaltsdisziplin dargelegt. Sie kommt damit dem Auftrag des Europäischen Rates vom 29./30. Juni 1987 nach, Vorschläge vorzulegen, die es ihr ermöglichen, die Marktordnungsausgaben innerhalb des Haushaltsrahmens zu halten.

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung sind plafondiert. Der für die Jahre 1985 bis 1989 festgesetzte Höchstbetrag beläuft sich auf 6 350 Mio. ECU. Dieser Betrag deckt nach Kommissionsschätzungen auch die Ausgaben, die sich in den Jahren 1988/89 als Folge des sozio-strukturellen Programms für die Abteilung Ausrichtung ergeben.

Im Zusammenhang mit der zur Zeit diskutierten Reform der Strukturfonds wird auch über die künftige finanzielle Ausstattung der Abteilung Ausrichtung zu entscheiden sein.

VIII. Fischereipolitik

Erstmals wurden gemeinschaftsweit durch Kommissions-Verordnung Einzelheiten über die Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen und die an Bord mitzuführenden Dokumente geregelt. Außerdem wurden die Hilfeleistungen festgelegt, die ein Schiffsführer Fischerei-Kontrollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren hat. Durch diese von der Bundesregierung begrüßten Maßnahmen sollen Gleichmäßigkeit und Wirksamkeit von Kontrollen gefördert werden.

Die EG und Kanada haben im April in Ottawa erstmals über die fischereipolitische Zusammenarbeit nach 1987 verhandelt. Es kommt darauf an, u. a. für die deutsche Hochseefischerei weiterhin Fangrechte innerhalb der kanadischen Fischereizone zu erhalten. Die Gespräche sind wegen unterschiedlicher Interessen sehr schwierig; ein weiterer Verhandlungstermin ist bisher nicht vereinbart worden.

Die Ungewißheit über die Fischereibeziehungen zu Kanada beeinflußt auch die EG-internen Diskussionen über die Fischerei im Regelungsgebiet der Nordwest-Atlantischen Fischereiorganisation (NAFO) sowie bei Spitzbergen/Bäreninsel im Nordost-Atlantik.

Die Gemeinschaft setzte im Mai zulässige Gesamtfangmengen und Quoten für die Kabeljau-Fischerei 1987 in diesen beiden Seegebieten fest. Im Bereich Spitzbergen entfallen von den von der Gemeinschaft insgesamt beschlossenen 21 000 t ± 200 t oder 15,24 % auf die Bundesrepublik Deutschland. Von dem Kabeljau-Bestand über dem nördlichen Teil der Neufundlandbank beansprucht die EG eine Gesamtfangmenge von 75 500 t; davon sind 19 550 t oder 25,8 % für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Hinzu kommen Quoten geringeren Umfangs im südlichen Teil der Neufundlandbank und auf der Flämischen Kappe. (Etwa in diesem Rahmen wird die deutsche Hochseefischerei künftig disponieren können, wenn die Fangmöglichkeit innerhalb der kanadischen Fischereizone nach 1987 entfallen sollte.)

Die Quotenaufteilung bei Spitzbergen wurde im Fischereirat gegen deutsche Stimme beschlossen. Hier ist zugunsten Spaniens der traditionelle Umfang der deutschen Fischerei nicht genügend berücksichtigt worden.

Auf der 4. Jahrestagung des Übereinkommens zur Erhaltung der Lachsbestände im Nord-Atlantik (NASCO) im Juni in Edinburgh gelang erstmals seit Bestehen der Organisation eine quantitative Beschränkung der färingischen Lachsfischerei. Mit diesem Beschluß ist gewährleistet, daß wegen Lachs-Fragen 1987 keine Belastungen in den Fischereibeziehungen der EG zu den Färöern entstehen werden, woran die deutsche Hochseefischerei besonders interessiert ist.

Die Fischereibeziehungen zu den Ländern Afrikas, des Indischen Ozeans und der Karibik sind im Interesse Spaniens und Portugals sowie der übrigen südlichen Mitgliedstaaten bedeutend ausgeweitet worden. Die für Spanien besonders wichtigen Verhandlungen mit Marokko wegen einer Anschlußregelung an das am 31. Juli 1987 auslaufende spanisch/marokkanische Fischereiabkommen haben Ende Juli begonnen; sie waren zunächst insofern erfolgreich, als das Abkommen bis zum 31. Dezember 1987 verlängert werden konnte.

IX. Steuerpolitik

Umsatzsteuer

Die Kommission hat am 25. Juni 1987 ihren Vorschlag für eine 18. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern geändert. Der geänderte Vorschlag sieht nunmehr den Abbau fast aller von der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 abweichenden innerstaatlichen Regelungen vor, die nach Artikel 28 Abs. 3 der 6. EG-Richtlinie für einen Übergangszeitraum bisher beibehalten werden durften. Der Abbau der Übergangsregelungen soll in drei Stufen erfolgen.

Neben den im ursprünglichen Richtlinienvorschlag vorgesehenen Vorschlägen zum Abbau von Übergangsregelungen mit Auswirkungen auf das deutsche Recht enthält der geänderte Richtlinienvorschlag nun weitere Abbauvorschläge, denen für die Bundesrepu-

blik Deutschland besondere Bedeutung zukommt. Bei Annahme der Richtlinie in der jetzt vorliegenden Fassung könnten ab 1. Januar 1988 die Umsätze der Blinden und Blindenwerkstätten sowie ab 1. Januar 1990 die Fernmeldeumsätze der Deutschen Bundespost, die Umsätze von Neubauten Grundstücken und Baugrundstücken und die Personenbeförderungen im grenzüberschreitenden Luft- und Seeverkehr nicht mehr von der Umsatzsteuer freigestellt bleiben.

Die Auswirkungen, die eine Besteuerung für die genannten Bereiche hätte, werden derzeit geprüft. Erst dann kann die Haltung der Bundesregierung festgelegt werden. Allerdings ist die Bundesregierung an die einstimmige Entscheidung des Rates aus dem Jahre 1977 gebunden, wonach die o. g. Umsätze nach einer Übergangszeit zu besteuern sind.

Im August 1987 hat die Kommission ihre Vorschläge zur Harmonisierung der Steuersätze und der Steuersatzstrukturen bei den indirekten Steuern dem Rat vorgelegt. Im Bereich der Umsatzsteuer beinhalten die Vorschläge insbesondere folgendes:

Die Kommission schlägt keine völlige Angleichung, sondern lediglich eine Annäherung der Mehrwertsteuersätze vor. Hierbei sollen EG-weit lediglich zwei Steuersätze mit gewissen Bandbreiten beibehalten werden. Bis Ende 1992 soll dieses Ziel erreicht werden. Der Regelsteuersatz soll dabei zwischen 14 und 20 v. H., der ermäßigte Steuersatz zwischen 4 und 9 v. H. betragen (die derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuersätze von 14 bzw. 7 v. H. liegen innerhalb dieser Bandbreiten). Der ermäßigte Steuersatz soll sich nach den Vorstellungen der Kommission auf Waren und Dienstleistungen des Grundbedarfs beschränken (Nahrungsmittel — einschließlich nichtalkoholischer Getränke —, Energieerzeugnisse zu Heiz- und Beleuchtungszwecken, Lieferungen von Wasser, pharmazeutische Erzeugnisse, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Personenbeförderungen).

Als ersten Schritt zur Annäherung der Steuersätze bei den indirekten Steuern schlägt die Kommission die Einführung eines Annäherungsprozesses der Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersätze vor. Danach können die Mitgliedstaaten die Höhe ihrer Mehrwertsteuersätze innerhalb der festgelegten Bandbreiten von 14 bis 20 v. H. beim Regelsteuersatz und von 4 bis 9 v. H. beim ermäßigten Steuersatz ändern. Die erhöhten Steuersätze dürfen nur verringert oder abgeschafft werden. Mitgliedstaaten, die drei oder mehr Steuersätze anwenden, können diese Anzahl auf zwei Sätze verringern; Mitgliedstaaten, die nur einen Steuersatz anwenden, können einen zweiten Steuersatz einführen. Im übrigen verzichten die Mitgliedstaaten darauf, die Anzahl und Höhe der Steuersätze, die sie bei Annahme dieser Richtlinie anwenden, zu ändern. Diese Vorschläge ersetzen den Vorschlag für eine Stillhaltevereinbarung, die dem Rat derzeit vorliegt.

Weiterhin soll ein Clearing-System sicherstellen, daß die auf Lieferungen an einen nicht im Inland ansässigen Unternehmer erhobene Umsatzsteuer an den Mitgliedstaat weitergeleitet wird, in dem die gelieferte Ware letztendlich verbraucht wird. Dieses System soll

nach den Vorstellungen der Kommission auf den Angaben der Unternehmer in ihren Umsatzsteuererklärungen basieren. Die Clearing-Zahlungen werden über eine Clearing-Stelle abgewickelt, an die die Mitgliedstaaten Zahlungen entrichten oder von der sie Erstattungen erhalten, je nachdem, ob sie Netto-Exportländer oder Netto-Importländer sind.

Im übrigen schlägt die Kommission Ergänzungen und Änderungen der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 vor. Nach Auffassung der Kommission handelt es sich hierbei um notwendige Maßnahmen im Rahmen der Beseitigung der Steuergrenzen, wie beispielsweise die Abschaffung der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen und die Abschaffung der Besteuerung bei der Einfuhr, sowie um notwendige Änderungen infolge der Einführung des Clearing-Mechanismus.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich, daß die Vorschläge der EG-Kommission nunmehr vorgelegt worden sind. Sie enthalten Elemente, die bei einer Verabschiedung und Umsetzung in nationales Recht erhebliche steuerliche, wirtschafts-, haushalts- und sozialpolitische Auswirkungen nach sich ziehen können. Deshalb werden die Vorschläge z. Z. auf nationaler Ebene sorgfältig geprüft.

Verbrauchssteuern

Die Kommission hat im Juli 1987 ihre Vorschläge zur Harmonisierung der Strukturen der besonderen Verbrauchssteuern um Vorschläge zur Harmonisierung der Steuersätze ergänzt. Anders als bei der Mehrwertsteuer schlägt die Kommission keine Bandbreiten, sondern feste Sätze vor (Ausnahme: Wertanteil bei der Tabaksteuer), um zu verhindern, daß sich die Bandbreiten aus Mehrwert- und Verbrauchssteuern kumulieren und dadurch die steuerinduzierten Preisunterschiede für verbrauchssteuerpflichtige Waren zwischen den Mitgliedstaaten zu groß werden.

Die neuen Vorschläge für Richtlinien des Rates über die Annäherung der Verbrauchssteuersätze betreffen

- Zigaretten,
- andere Tabakwaren als Zigaretten,
- Mineralöle und
- alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenen Alkohol.

Sie werden ergänzt durch Vorschläge für einen Standstill bei den nicht beizubehaltenden nationalen Verbrauchssteuern sowie für eine Konvergenzregelung bei den zu harmonisierenden Verbrauchssteuern.

Die Vorschläge hätten für die Bundesrepublik Deutschland vor allem folgende gravierende Änderungen gegenüber dem geltenden Steuerrecht zur Folge:

- Einführung einer allgemeinen Weinststeuer,
- Steuererhöhung vor allem für Bier, Mineralölzeugnisse (außer für Dieselkraftstoff) und für Ta-

bakwaren (nicht notwendig für Zigaretten und Feinschnitt) und

- Steuersenkung für Dieselkraftstoff.

Außerdem müßten mit dem Abschluß der Harmonisierung die Verbrauchsteuern auf Kaffee, Tee, Zucker, Leuchtmittel und Salz entfallen.

Die Kommission hat — so erklärt sie — bei den Vorschlägen das Gesamtsteueraufkommen der Mitgliedstaaten aus den indirekten Steuern berücksichtigt und sich darum bemüht, umwälzende haushaltsmäßige Auswirkungen für möglichst viele Mitgliedstaaten zu vermeiden. Dennoch werden die kommenden Verhandlungen über die Steuerharmonisierung alle Mitgliedstaaten vor äußerst schwierige Aufgaben stellen.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich, daß die Vorschläge der EG-Kommission nunmehr vorgelegt worden sind. Sie enthalten Elemente, die bei einer Verabschiedung und Umsetzung in nationales Recht erhebliche steuerliche, wirtschafts-, haushalts-, sozial- und verkehrspolitische Auswirkungen nach sich ziehen können. Deshalb werden die Vorschläge z. Z. auf nationaler Ebene sorgfältig geprüft.

X. Energiepolitik

In der Energiepolitik befaßte sich der Rat am 2. Juni 1987 mit der Raffineriesituation in der Gemeinschaft einschließlich einer Studie über Umweltkosten in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie mit der Rolle des Erdgas und seiner Bedeutung unter Aspekten der Diversifizierung der Energieversorgung der Gemeinschaft, des Ausbaus des Verbundnetzes sowie der Erhöhung der Sicherheit der Versorgung u. a. durch neue Lieferverträge. In einer Orientierungsdiskussion bekräftigte der Rat die Notwendigkeit der Fortführung der gemeinsamen Politik der rationellen Energieverwendung sowie der zügigen Fortsetzung der Arbeiten im Bereich der Kernenergie (follow-up Tschernobyl).

Die Erörterung der von der EG-Kommission auf Betreiben der deutschen Delegation vergebenen Studie über die unterschiedliche Entwicklung der Umweltkosten in der Raffinerieindustrie der Gemeinschaft führte nicht zu den aus deutscher Sicht erforderlichen Schlußfolgerungen des Rates, die die Notwendigkeit der Erhaltung eines echten Leistungswettbewerbs in der Raffinerieindustrie durch Angleichung der umweltpolitischen Rahmenbedingungen unterstreichen. Der Rat wird sich deshalb nochmals mit diesem Thema befassen.

Die EG-Kommission kündigte zum Thema Vollendung des Binnenmarktes im Energiebereich eine umfassende Bestandsaufnahme noch bestehender Hindernisse an. Auch in diesem Zusammenhang kommt dem Abbau von Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Umwelтанforderungen aus deutscher Sicht besondere Bedeutung zu.

In der Kohlepolitik genehmigte die EG-Kommission die Beihilfen der Bundesregierung und der Gebietskörperschaften zugunsten des deutschen Steinkohlebergbaus für das Jahr 1987 erstmals auf der Grundlage der am 1. Juli 1986 in Kraft getretenen neuen EGKS-Beihilferegelung. Die Kommission erhebt in ih-

rer Entscheidung keine Einwände gegen die beabsichtigten Subventionen und sonstigen Maßnahmen in erster Linie unter dem Aspekt, daß diese Hilfen einen Beitrag zur Lösung der mit der Entwicklung des Steinkohlebergbaus zusammenhängenden sozialen und regionalen Probleme leisten.

F & E-RAHMENPROGRAMM 1987—1991

Mio. ECU

1. Lebensqualität	375	104
1.1 Gesundheit	80	—
1.2 Strahlenschutz	34	31
1.3 Umwelt	261	73
2. Auf dem Wege zu einem großen Informations- und Kommunikationsmarkt und einer informierten und kommunizierenden Gesellschaft ..	2 275	190
2.1 Informationstechnologien	1 600	190
2.2 Telekommunikation	550	—
2.3 Neue Dienstleistungen von gemeinsamem Interesse (einschließlich Verkehrswesen)	125	—
3. Industrielle Modernisierung	845	144
3.1 Wissenschaften und Technologien für die Verarbeitungsindustrie ..	400	60
3.2 Wissenschaften und Technologien für fortgeschrittene Werkstoffe ..	220	20
3.3 Rohstoffe und Wiederverwertung	45	27
3.4 Technische Normen, Meßmethoden und Referenzmaterialien	180	37
4. Nutzung der biologischen Ressourcen	280	30
4.1 Biotechnologie	120	20
4.2 Agro-industrielle Technologien	105	—
4.3 Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen	55	10
5. Energie	1 173	579
5.1 Kernspaltung: nukleare Sicherheit	440	102
5.2 Kontrollierte thermonukleare Fusion	611	389
5.3 Nichtnukleare Energie und rationelle Energienutzung	122	88
6. Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	80 80	—
7. Nutzung des Meeresbodens und der Meeresressourcen	80	—
7.1 Meereswissenschaften und -technologien	50	—
7.2 Fischerei	30	—
8. Verbesserung der W/T-Zusammenarbeit in Europa	288	37
8.1 Stimulierung, Valorisierung und Einsatz des menschlichen Potentials	180	25
8.2 Nutzung großer Forschungseinrichtungen	30	—
8.3 Vorausschau und Bewertung sowie andere stützende Maßnahmen (einschließlich Statistiken)	23	2
8.4 Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung	55	10
Insgesamt	5 396	1 084
	6 480	

XI. Verkehrspolitik

Ziel der Beratungen der Verkehrsminister im Juni war die abschließende Einigung über ein flexibleres europäisches Luftverkehrssystem in Ausrichtung auf die Verwirklichung des Binnenmarktes bis Ende 1992. In dem Bewußtsein, daß durch die Vertagung der Ratsentscheidung zum Luftverkehrspaket über den 1. Juli 1987 (Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte) hinaus eine kaum vertretbare verfahrensbedingte Verzögerung (Konsultationserfordernis mit Europäischem Parlament und Wirtschafts- und Sozialausschuß über neu vorzulegende Kommissionsvorschläge zum Marktzugang) eintreten würde, war der belgische Verkehrsminister bemüht, eine Verabschiedung noch unter seiner Präsidentschaft zu erreichen. Unter diesem Zeitdruck gelang dem Rat zwar die inhaltliche Verständigung auf Kapazitäts-, Tarif- und Wettbewerbsregeln für den Luftverkehr, die formelle Verabschiedung der Entscheidungen scheiterte allerdings an der Frage der Anwendbarkeit insbesondere der Marktzugangsregelungen auch auf den Flughafen von Gibraltar.

Ein weiteres Schwerpunktthema bildete der Güterkraftverkehr, zu dem der Rat auf Initiative der Bundesregierung einen Orientierungsbeschluß zur Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen, u. a. im fiskalischen Bereich, faßte. Der Rat bestätigte damit den bereits von der Kommission in ihrer Harmonisierungsstudie vom 10. Dezember 1986 konstatierten Harmonisierungsbedarf komplementär zu den Liberalisierungsmaßnahmen auf dem Güterkraftverkehrsmarkt. Diese Entscheidung ermöglichte es schließlich der Bundesregierung, einer Nachtragsaufstockung des Gemeinschaftskontingents für das Jahr 1987 um 40 % zuzustimmen. Außerdem wurde auf Vorschlag der Bundesregierung in einer Protokollerklärung zur Erhöhung des Gemeinschaftskontingents die vorgesehene jährliche kumulative automatische Aufstockung in der Weise geändert, daß der Rat über die Erhöhung um 40 % für 1988 erneut zu beschließen hat.

Ferner verständigte sich der Rat über eine Richtlinie zum Zugang zum Beruf des Binnenschiffahrtsunternehmers, von der durch einheitliche Qualifikationsanforderungen ein Beitrag zur strukturellen Verbesserung dieses Gewerbezweiges erwartet wird.

Die von Belgien geplante allgemeine Autobahnabgabe ab 1. Januar 1988 erschwert die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarktes. Sie würde u. a. die Freizügigkeit des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs sowie die zur Zeit laufenden Bemühungen um eine Harmonisierung der verkehrsspezifischen Steuern hemmen und möglicherweise einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstellen. Die Bundesregierung hat daher die Kommission aufgefordert, das geplante belgische Vorhaben auf seine Vereinbarkeit mit dem EG-Recht zu überprüfen. Auch aufgrund bilateraler Abkommen hat die Bundesregierung bei der belgischen Regierung gegen die geplante Maßnahme protestiert. Außerdem wurde der Ratsvorsitz gebeten, hierüber im nächsten Verkehrsministerrat eine Aussprache unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten zu führen.

XII. Forschungspolitik

Im Mittelpunkt der während des Berichtszeitraums in den Ratsgremien geführten Beratungen zur gemeinschaftlichen Forschungs- und Technologiepolitik standen die Bemühungen um Einvernehmen über Inhalt und Finanzierung des neuen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987 bis 1991), wobei sich die Höhe der Finanzausstattung als Hauptproblem erwies.

Am 28. September 1987 verabschiedete der Rat das neue Rahmenprogramm nach schwierigen Verhandlungen. Neben einem Betrag von 1 084 Mio. ECU, der noch aus Programmen des geltenden Rahmenprogramms (1984 bis 1987) zur Verfügung steht, werden für neu zu beschließende Programme Mittel in Höhe von 5 396 Mio. ECU veranschlagt.

16 % dieser Mittel dürfen erst nach 1991 gebunden und verwendet werden. Über die Verwendung von Mitteln in Höhe von 417 Mio. ECU aus dem Betrag von 5 396 Mio. ECU wird der Rat zu einem späteren Zeitpunkt beschließen.

Der Rat legte am 28. September 1987 für die Vorschläge der Programme RACE, Wissenschaft und Technik im Dienst der Entwicklung sowie medizinische und Gesundheitsforschung einen „gemeinsamen Standpunkt“ gemäß Artikel 149 Abs. 2b) EWG-Vertrag fest.

XIII. Sozialpolitik

In den Schlußfolgerungen des Rates vom 15. Juni 1987 zur Entwicklung der innerbetrieblichen beruflichen Weiterbildung der erwachsenen Arbeitnehmer (vom Rat in der Besetzung der Arbeits- und Sozialminister bereits am 26. Mai 1987 beschlossen) wird die besondere Verantwortung der Sozialpartner für die Weiterbildung der Arbeitnehmer hervorgehoben. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission demnächst ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung der beruflichen Weiterbildung mit folgenden Elementen vorlegt: Das Programm soll sich einerseits auf die in Unternehmen beschäftigten erwachsenen Arbeitnehmer beschränken, andererseits auch Arbeitssuchende einbeziehen. Es soll ferner die Besonderheiten bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie die spezifischen Probleme der Frauen bei der beruflichen Weiterbildung berücksichtigen. Außerdem soll der Erwerb anerkannter beruflicher Befähigungen gefördert werden.

Der Rat in der Besetzung der Arbeits- und Sozialminister hat am 26. Mai 1987 außerdem Schlußfolgerungen über die berufliche Bildung von Frauen sowie über Gesetze zum Schutz der Frauen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verabschiedet. (Nähere Ausführungen dazu in Kapitel XVII „Frauenpolitik“.)

Maßnahmen im Bereich der EGKS**Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen**

Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag (Umstellungsdarlehen)

Im Berichtszeitraum wurden vier Anträge auf Gewährung von Umstellungsdarlehen (Globaldarlehen) mit einer Kreditsumme von 220 Mio. DM an die Kommission gestellt.

Mit Hilfe des Darlehens sollen etwa 7 000 neue Arbeitsplätze, von denen etwa 4 000 für ehemalige EGKS-Arbeitnehmer geeignet sind, geschaffen werden.

Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag (Anpassungsbeihilfen)

Für 21 713 Arbeitnehmer der EGKS-Industrien (davon 7 294 Bergbauarbeitnehmer), die von Anpassungsmaßnahmen betroffen sind, wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 219,9 Mio. DM (davon 58,0 Mio. DM für Bergbauarbeitnehmer) beantragt.

Die Kommission stellte im Berichtszeitraum der Bundesregierung für 11 486 EGKS-Arbeitnehmer (davon 8 093 Bergbauarbeitnehmer) 80,8 Mio. DM (davon 50,9 Mio. DM für Bergbauarbeitnehmer) an Beihilfen zur Verfügung.

Arbeiterwohnungsbau

Die Mittel des 10. EGKS-Wohnungsbauprogramms, 2. Abschnitt, werden kontinuierlich in Anspruch genommen.

XIV. Umweltpolitik

Der Rat (Umweltminister) tagte im Berichtszeitraum am 21. Mai und am 21. Juli 1987.

Die Umweltminister waren zu einer Sonderratstagung bereits am 13. Februar 1987 sowie zu einer weiteren Ratstagung am 19./20. März 1987 zusammengekommen. Mit dieser ungewöhnlich engen Sitzungsfolge dokumentierten die Umweltminister die gemeinsame Entschlossenheit, das Europäische Umweltjahr für weitere Fortschritte in der Umweltpolitik der Gemeinschaft zu nutzen. Tatsächlich konnten im Berichtszeitraum wichtige Fortschritte verzeichnet werden.

Von besonderer Bedeutung für die Umweltpolitik der Gemeinschaft ist das Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte. Die dadurch bewirkte Änderung des EWG-Vertrages ermöglichte eine Einigung über die Verringerung der Schadstoffe in PKW-Abgasen mit qualifizierter Mehrheit, nachdem diese Einigung bis dahin insbesondere wegen eines dänischen Vorbehaltes nicht möglich gewesen war.

Der Vorschlag der Kommission ist mit dem positiven Votum des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt worden. Somit kann die Änderung der Kraft-

fahrzeugabgasrichtlinie möglicherweise noch in diesem Jahr, spätestens im Frühjahr 1988, vom Rat in zweiter Lesung endgültig verabschiedet werden.

Damit werden in der Gemeinschaft neue Grenzwerte für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum über 2 l ab dem 1. Oktober 1988 (neue Modelle) bzw. 1. Oktober 1989 (alle neuen Fahrzeuge) in Kraft treten.

Strenge Werte sollen auch für Fahrzeuge der Mittelklasse (1,4 bis 2 l) ab dem 1. Oktober 1991/1993 gelten. Die Kommission wurde erneut aufgefordert, kurzfristig weitere Vorschläge für Fahrzeuge mit einem Hubraum von weniger als 1,4 l zu erarbeiten.

Einen Beschluß faßte der Rat auch zur Begrenzung der gasförmigen Schadstoffe aus Diesel-LKW-Motoren. Hiernach ist die Verringerung von Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden um 20 %, von Kohlenwasserstoffen um 30 % in einer 1. Stufe vorgesehen.

Eine endgültige Verabschiedung der Richtlinie könnte evtl. nach der Beratung im Parlament zusammen mit der PKW-Richtlinie möglich sein.

Ausführlich befaßte sich der Rat auch mit einem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Verringerung der Partikelemissionen aus Diesel-PKW-Motoren.

Eine endgültige Einigung war jedoch insbesondere deshalb nicht möglich, weil der im Mai des Jahres durch den Rat beschlossene Vergleich von Meßverfahren noch nicht abgeschlossen ist. In einer Erklärung, die von der Mehrzahl der Ratsmitglieder und der Kommission getragen wurde, brachte der Rat zum Ausdruck, daß eine Einigung für eine 1. Stufe für bestehende Motoren auf der Basis der Vorschläge des belgischen Vorsitzes (1,1 bis 1,4 g/Test) gefunden werden soll; auf der Basis der Stellungnahme des Europäischen Parlaments (0,8 bis 1,0 g/Test) soll dann eine auf neue Motortypen anwendbare Norm geprüft werden, die als Orientierungswert für die 2. Stufe der Emissionsverminderung (für bestehende Motoren) dienen soll.

Von besonderer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland ist weiterhin die Einigung auf eine Änderung der bestehenden Benzin-Bleirichtlinie, mit der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, bleihaltiges Normalbenzin zu verbieten. Damit kann das von der Bundesregierung vorgesehene Verbot bleihaltigen Normalbenzins planmäßig Anfang 1988 in Kraft treten.

Der Rat verabschiedete die Zweite Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen. Hierbei handelt es sich um die Fortsetzung eines Förderprogramms, aus dem Demonstrations- und Pilotvorhaben insbesondere in den Bereichen saubere Technologien, Entwicklung von Techniken für die Rückgewinnung und Wiedergewinnung von Abfällen, Sanierung von Altlasten, Erarbeitung neuer Meßtechniken sowie Vorhaben im Anwendungsbereich der Vogelschutzrichtlinie der EWG und im Bereich des Bodenschutzes gefördert werden.

Sachliche Einigung erzielt der Rat ferner über Grenzwerte entsprechend dem Stand der Technik für die

Ableitung der gefährlichen organischen Halogenverbindungen Aldrin, Dieldrin und Endrin in Gewässer und ergänzte damit die bereits wirksamen Richtlinien zu Quecksilber, Cadmium und einigen gefährlichen organischen Stoffen (HCH, PCP, DDT, Tetrachlorkohlenstoff) um einen weiteren Baustein. Zusätzlich forderte der Rat die Kommission auf, weitere Anwendungsbeschränkungen für diese Stoffe vorzubereiten. Die endgültige Verabschiedung wird erfolgen, sobald die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

Die Verringerung der Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen wurde im Berichtszeitraum weiter behandelt. Dabei konnten insbesondere bei den die Neuanlagen betreffenden Regelungen zahlreiche technische Fragen geklärt werden. Sowohl hinsichtlich der SO₂- und NO_x-Grenzwerte für Neuanlagen als auch über das Vorgehen bei der Verringerung der Schadstoffemissionen aus Altanlagen liegen die Standpunkte der Delegationen jedoch weiterhin weit auseinander.

Im Bereich der Strahlenschutzvorsorge hat die Kommission den Entwurf einer Verordnung (Euratom) des Rates zur Festlegung von Höchstgrenzen der Radioaktivität in Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Trinkwasser im Falle anormaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls vorgelegt.

Die Bundesregierung begrüßt das Konzept einer langfristig vorausschauenden Strahlenschutzvorsorge, wie es dem Vorschlag zugrunde liegt. Sie tritt allerdings für Grenzwerte ein, die deutlich niedriger liegen als diejenigen des Kommissionsvorschlages. Demgegenüber fordern einige andere Mitgliedstaaten wesentlich großzügigere Werte.

Der Rat (Außenminister) hat sich bereits mehrfach — zuletzt in seiner Sitzung am 14. September 1987 — mit dem Vorschlag befaßt, ohne daß eine Annäherung der Standpunkte erkennbar geworden wäre.

Die EG hat nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl mit Ratsverordnung Nr. 1707/86 vom 31. Mai 1986 Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern festgelegt. Die Geltung dieser Verordnung, die zunächst bis zum 31. September 1986 begrenzt war, ist nach schwierigen Verhandlungen im Ministerrat zweimal verlängert worden — zuletzt Ende Februar 1987 bis zum 31. Oktober 1987. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß in der Gemeinschaft eine Folgeregelung für die VO Nr. 1707/86 getroffen wird, die Höchstgrenzen radioaktiver Belastung auch für die Zeit nach dem 31. Oktober 1987 gemeinschaftsweit vorsieht.

Die Kommission hat dem Rat weiter einen Vorschlag zur Einführung eines Gemeinschaftssystems für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall anormaler Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls übermittelt. Auch dieses Vorhaben, das derzeit im Rat erörtert wird, wird durch die Bundesregierung grundsätzlich unterstützt.

XV. Zivil- und Katastrophenschutz

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 25. Mai 1987 eine Entschließung über die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich des *Katastrophenschutzes* verabschiedet. Vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Ereignisse von Tschernobyl und Sandoz waren sich alle Mitgliedstaaten darin einig, daß eine europäische Zusammenarbeit auch im Katastrophenschutz angestrebt werden muß.

Es kommt in erster Linie darauf an, den gegenseitigen Informationsaustausch in diesem Bereich zu verbessern, weil die Mitgliedstaaten für die Katastrophenbekämpfung über unterschiedliche Mittel und Systeme verfügen. Die Bundesregierung wird das Erforderliche veranlassen, um diese Zusammenarbeit auch in Zukunft zu fördern und zu stärken.

XVI. Verbraucherpolitik

Im Anschluß an die Mitteilung der Kommission an den Rat über einen „Neuen Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher“ hatte der Rat im Juni 1986 eine Entschließung über „die künftige Ausrichtung der Politik der Gemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher“, gefaßt. Richtungsweisend war weiter die Entschließung des Rates vom Oktober 1986 über die „Integration der Verbraucherpolitik in die anderen Gemeinsamen Politiken“.

In Fortsetzung dieser konzeptionellen Entschließungen kamen die Hohen Beamten der Mitgliedstaaten auch im Berichtszeitraum erneut zusammen, um die Verbraucherpolitik in der Gemeinschaft fortzuschreiben. Als Ergebnis zeichnet sich eine schwerpunktmäßige Ausrichtung der Verbraucherpolitik zu einem verbesserten gesundheitlichen und rechtlichen Verbraucherschutz ab. Weiter wird, nicht zuletzt aufgrund deutscher Anregungen, in nächster Zeit auch das Thema Verbraucherberatung und Verbraucherinformation intensiviert werden. Die deutschen Erfahrungen auf diesem Gebiet können dabei in der Gemeinschaft richtungsweisend sein.

Der Verbraucherministerrat hat am 10. Juni 1987 in Luxemburg nach teilweise kontroversen Diskussionen eine Richtlinie, zwei Entscheidungen und eine Schlußfolgerung verabschiedet. Der Bereitschaft aller Mitgliedstaaten und der Kommission, zu Gemeinschaftslösungen zu kommen, ist dieses Ergebnis zu verdanken.

Nach insgesamt nur halbjähriger Beratungszeit verabschiedete der Rat eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher durch gefährliche Lebensmittelnachahmungen. Danach sind künftig in der EG Herstellung, Vermarktung, Ein- und Ausfuhr von Produkten verboten, die mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Praktische Anwendungsbeispiele sind Haarshampoo in Bierflaschen oder Radiergummis nach Aussehen und Geruch wie Bonbons, welche in der Vergangenheit zu tödlichen Unfällen geführt haben.

Die Bundesregierung hatte von Anfang an diesen Richtlinienvorschlag grundsätzlich befürwortet und sich mit ihrer Vorstellung eines möglichst einfachen und unbürokratischen Informationsverfahrens durchgesetzt. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.

Zu dem Problembereich „Zugang der Verbraucher zum Recht“ faßte der Rat, ausgehend von einer Mitteilung der Kommission und einer Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine EntschlieÙung. Darin wird die besondere Bedeutung einfacher und schneller Rechtsverfahren für den rechtlichen Verbraucherschutz hervorgehoben, die besondere Bedeutung der Verbraucherorganisationen dabei unterstrichen und die Kommission aufgefordert, diesen Fragen verstärkt nachzugehen. Die Bundesregierung begrüÙt grundsätzlich, daß diesen Fragen des rechtlichen Verbraucherschutzes in der Gemeinschaft zunehmend Beachtung geschenkt wird.

In einer weiteren EntschlieÙung befaßte sich der Rat mit dem gesundheitlichen Verbraucherschutz durch eine verbesserte Produktsicherheit in der EG. In einer Generaldebatte nahmen die Mitgliedstaaten Stellung zur Ausrichtung der zukünftigen Produktsicherheitspolitik in Europa. Die deutsche Seite befürwortet den bereits eingeschlagenen Weg der technischen Harmonisierung und Normung für sicherheitsrelevante Produktgruppen nach der „Neuen Konzeption“ der Gemeinschaft. Überlegungen der Kommission in Richtung auf eine allgemeine horizontale Produktsicherheitsrichtlinie lehnen wir aber ab, da dies nicht zu mehr Sicherheit führt, sondern die Gefahr neuer Handelshemmnisse heraufbeschwört.

Weiter plant die Kommission eine Informationskampagne „Kindersicherheit“. Der Rat forderte die Kommission auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Verbraucherorganisationen zu prüfen, welche Maßnahmen dafür geeignet sind. Dabei wird auch zu klären sein, in welchem Umfang die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Kinderunfälle tatsächlich durch die Gemeinschaft oder besser durch die einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet werden sollte.

XVII. Frauenpolitik

Im Mittelpunkt europäischer Aktivitäten zur Verbesserung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Mitgliedsstaaten der EG standen während des Berichtszeitraums des 41. Integrationsberichtes die Themen Berufsbildung der Frauen und Schutzgesetze für Frauen. Eine informelle Tagung der für die Stellung der Frau zuständigen Minister der EG in Brüssel erarbeitete am 30. April 1987 Schlußfolgerungen zur beruflichen Bildung von Frauen und zu den Gesetzen zum Schutz der Frauen in den Mitgliedstaaten. Diese wurden durch den Arbeits- und Sozialministerrat veröffentlicht. Grundlage der Schlußfolgerungen bildeten die Mitteilung der Kommission über die berufliche Bildung der Frauen KOM (87) 155 endg. vom 3. April 1987 und die Mitteilung der Kommission über Schutzgesetze für Frauen in den Mitgliedstaaten

der Europäischen Gemeinschaft KOM (87) endg. vom 20. März 1987.

Der Rat weist in seiner Schlußfolgerung zur beruflichen Bildung darauf hin, daß verstärkte Anstrengungen im Bereich der beruflichen Bildung von Frauen unternommen werden mußten, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Ausbildung die traditionellen Frauenberufe im Vordergrund stehen. Insbesondere wird die Unterrepräsentation von Frauen bei der Einführung neuer Technologien hervorgehoben. In Zukunft müsse für eine Ausweitung des Berufsspektrums und für eine Ausbildung von Frauen in Berufen gesorgt werden, in denen sie unterrepräsentiert sind.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des mittelfristigen Gemeinschaftsprogramms „Chancengleichheit für Frauen (1986 bis 1990)“ Empfehlungen für Schwerpunkte bei Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung der Frauen geben und den Austausch von Informationen und Erfahrungen auf Gemeinschaftsebene fördern will. Die Bundesregierung begrüÙt, daß hierbei großer Wert auf Weiterbildungsmaßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von Frauen, die aus familiären Gründen aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, gelegt wurde. Die berufliche Wiedereingliederung von Frauen ist Schwerpunkt der Frauenpolitik der Bundesregierung. Durch Sonderprogramme, die in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeit, den Betrieben und Trägern der beruflichen Weiterbildung durchgeführt werden, sollen die Chancen der Frauen für eine erfolgreiche Berufsrückkehr verbessert werden.

Der Rat fordert weiterhin die Mitgliedstaaten und Sozialpartner auf, die Gesetze zum Schutz der Frauen unter Beachtung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976, die die EG-Mitgliedstaaten verpflichtet, mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbarende und nicht zu begründende Schutzvorschriften für Frauen zu revidieren, zu überprüfen.

Die Bundesregierung kommt diesen Forderungen in weitem Umfang nach. Bei der Novellierung des Arbeitszeitgesetzes ist die Aufhebung bzw. Änderung einiger Schutzbestimmungen für Frauen wie Hausarbeitstage oder die Beschäftigung von Frauen an Bord vorgesehen. Darüber hinaus wird die Aufhebung des Nachtarbeitsverbotes für Arbeiterinnen diskutiert.

Im Rahmen des 2. Mittelfristigen Programms der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frau (1986 bis 1990) wird in der Bundesrepublik Deutschland der Bedeutung der Einführung und Ausbreitung der neuen Technologien auf die Beschäftigung von Frauen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Verschiedene Untersuchungen (z. B. zur beruflichen Qualifizierung von Frauen zur Verbesserung ihrer Berufschancen bei Einführung neuer Technologien), Computerkurse für Mädchen oder die Entwicklung neuer Tätigkeitsfelder beweisen die Anstrengungen, die die Bundesregierung unternimmt, damit Frauen sich der Herausforderung der neuen

Informations- und Kommunikationstechnologien gleichberechtigt stellen können.

XVIII. Gesundheitspolitik

Die Gesundheitspolitik in der EG ist im Berichtszeitraum von den Themen AIDS und Krebsbekämpfung bestimmt worden. Beide Themen waren nicht nur die wesentlichen Punkte der Sitzung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 15. Mai 1987, sondern bestimmten auch die Aktivitäten der Ratsgruppe „Gesundheitsfragen“.

Hervorzuheben ist, daß die Bundesländer — auch in ihren Beschlüssen im Bundesrat — zu den Vorschlägen der Kommission zu den Themen AIDS und Krebs ihre bisherige Zurückhaltung gegenüber Aktivitäten der EG in Gesundheitsfragen weitgehend aufgegeben haben und die Gemeinschaftsaktivitäten z. B. bei AIDS „als einen wesentlichen Beitrag zur Verstärkung der Wirksamkeit der nationalen Maßnahmen“ begrüßen. Neben einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen der Aufklärung und Gesundheitserziehung sowie auf dem Gebiet der AIDS-Forschung hielt es der Bundesrat insbesondere für wünschenswert, Maßnahmen der AIDS-Verhütung und -Verhütung im Blick auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung innerhalb der EG abzustimmen.

Ausgangspunkt der Beratungen zu AIDS innerhalb der EG war — auf der Grundlage des entsprechenden Gipfelbeschlusses vom 5./6. Dezember 1986 in London — eine Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 1987 über die Bekämpfung von AIDS, in der Gemeinschaftsaktionen in den folgenden Bereichen als möglich und notwendig bezeichnet werden:

- Erfahrungsaustausch, vor allem auf dem Gebiet der Aufklärung und Gesundheitserziehung,
- gemeinsame Prüfung der Frage, ob ggf. einige Maßnahmen, die sich in der einen oder anderen Form auf die Wanderungspolitik, die Freizügigkeit von Personen, die Niederlassungsfreiheit und Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung erstrecken, zweckmäßig sind,
- Forschungsarbeiten im Bereich der Epidemiologie, der Viro-Immunologie und der Krankheitsbehandlung in Europa und in den Entwicklungsländern und
- internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von AIDS.

In den Schlußfolgerungen des Rates vom 15. Mai 1987 bekräftigte er, daß bei der AIDS-Bekämpfung der Gemeinschaft in ständiger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, in Abstimmung mit der Weltgesundheitsorganisation und bei Vermeidung von Doppelarbeit eine eigenständige Rolle zukomme. Er bestätigte die besondere Bedeutung, die dabei auch der vollen Wahrung der in den Verträgen festgelegten Grundsätze der Freizügigkeit und der Gleichbehandlung

beigemessen werde und war der Auffassung, daß durch gegenseitige Unterrichtung und entsprechende Koordinierung vermieden werden müsse, daß es in den einzelnen Mitgliedstaaten zu einer widersprüchlichen Politik gegenüber den Staatsangehörigen von Drittländern komme.

Es wurde daher am 15. Mai die Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe beschlossen, die möglichst umgehend eine gemeinsame Strategie für einen von den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen und Koordinationsplan ausarbeiten sollte. Die Gruppe wurde beauftragt, Vorschläge für ein Verfahren zu entwickeln, mit dem auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden kann:

- ein rascher Austausch von epidemiologischen Daten,
- eine gegenseitige Unterrichtung über die wissenschaftlichen Initiativen und die technischen-administrativen und rechtlichen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten vorgesehen oder ergriffen haben,
- Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS,
- Ausarbeitung von Methoden zur Bewertung der in der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen.

Die Ad-hoc-Gruppe hat ihre Arbeit aufgenommen und führt gegenwärtig durch Fragebogenaktionen eine umfassende Bestandsaufnahme der Wünsche der Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit, der epidemiologischen Situation, der ergriffenen Maßnahmen und der Möglichkeiten für Aktivitäten der Kommission durch.

Die Bundesländer haben ihrerseits ihr großes Interesse an einer Mitwirkung in dieser Gruppe signalisiert.

Es ist erforderlich, daß der nächste Gesundheitsministerrat — geplant für Mai 1988 — eine Entscheidung über Form und Inhalt der übrigens auch in der Koalitionsvereinbarung geforderten europäischen Strategie trifft.

Grundlage der Arbeit im Rahmen der Gemeinschaft bei der Bekämpfung von Krebs ist das Programm „Europa gegen den Krebs“, das die Kommission im Dezember 1986 dem Rat zugeleitet hat, das sowohl den Vorschlag für ein Aktionsprogramm 1987 bis 1991 sowie den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Aufklärung der Öffentlichkeit und die Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals enthält.

Das Programm beinhaltet die Krebsverhütung (Bekämpfung des Tabakkonsums, Verbesserung der Ernährung, Schutz gegenüber carcinogenen Stoffen, systematische Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennung, europäischen Codex zur Krebsbekämpfung), Maßnahmen zur Information und Gesundheits-erziehung, Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals und die Krebsforschung.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1987 den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis genommen

und inhaltlich folgenden Aktionen für 1988 und 1989 zugestimmt:

- Koordinierung einer europäischen Woche im Jahr 1988 zur Information über das Programm „Europa gegen den Krebs“,
- Erfahrungsaustausch über das Arbeitsmaterial über die Gesundheitserziehung von Jugendlichen zum Thema Krebs,
- Motivierung der Lehrkräfte und des Gesundheitspersonals für das Programm „Europa gegen den Krebs“.

Eine Einigung über die von der Kommission gewünschte Finanzausstattung dieser Aktionen konnte insbesondere wegen der Haltung der Bundesregierung nicht erzielt werden.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Krebsbekämpfung gemeinsame Anstrengungen — auch im Rahmen der EG — erfordert, die teilweise weit über die Grenzen der Gesundheitspolitik hinausgehen müssen. Die Erfahrungen mit dem „Gesamtprogramm für Krebsbekämpfung“ in der Bundesrepublik Deutschland haben gezeigt, welche positiven Wirkungen mit einem bereichsübergreifenden Programm erzielt werden können. Die Bundesregierung beurteilt die Zielsetzungen und Vorschläge der Kommission insgesamt positiv und stimmt dem Programm grundsätzlich zu. Diese Zustimmung im ganzen bedeutet jedoch noch keine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Aktionen im einzelnen. Es werden die von der Kommission angekündigten Vorschläge für Aktionen, Richtlinien und Verordnungen abgewartet werden müssen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, der eine europaweite grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Krebsbekämpfung, insbesondere auch im Bereich der Krebsforschung zwar für wünschenswert hält, jedoch fordert, daß sie Regelungen an die gegebenen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche halten muß.

Die Bundesregierung hält darüber hinaus eine enge Abstimmung der EG-Aktivitäten und Vorschläge mit entsprechenden Nationalaktivitäten bei der Bekämpfung des Rauchens bzw. der Förderung des Nichtrauchens für erforderlich und wird auch ihre Aktivitäten daran orientieren.

XIX. Bildungs- und Kulturpolitik

„Am 14. Mai 1987 wurde durch den Rat der Bildungsminister und am 15. Juni 1987 durch den Allgemeinen Rat das ERASMUS-Programm verabschiedet. Es hat ein Finanzvolumen von 85 Millionen ECU (ca. 175 Millionen DM). Als Laufzeit sind zunächst drei Jahre vorgesehen: Studienjahr 1987/88 bis Studienjahr 1989/90.

Das Programm hat vier Aktionen:

1. Schaffung und Aufrechterhaltung eines Europäischen Hochschulnetzes,

2. Stipendien für Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programms,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten,
4. flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität in der Gemeinschaft.

Für das Studienjahr 1987/88 wurden bis zum 29. September 600 Anträge auf Förderung Gemeinsamer Studiengänge eingereicht; davon wurden 240 ausgewählt, darunter 116 Projekte, an denen deutsche Hochschulen beteiligt sind, in 49 Fällen sogar federführend. Ferner sind im Studienjahr 1987/88 voraussichtlich 300 deutsche Studierende Empfänger eines Mobilitätzuschusses für die Wahrnehmung eines Studienabschnittes an einer Universität im EG-Ausland.

Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen haben am 14. Mai 1987 ferner Schlußfolgerungen zu einem Europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder verabschiedet. Das Programm wird von der Kommission im Rahmen ihrer finanziellen Mittel mit der erforderlichen Unterstützung der Mitgliedstaaten durchgeführt. U. a. ist die Auswahl von 20 lokalen Versuchen vorgesehen, in denen das Zusammenleben von Behinderten und Nichtbehinderten sich bewährt hat.

Im Bereich der beruflichen Bildung hatte im Berichtszeitraum die Beratung eines Vorschlags der Kommission für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm für die Berufsausbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwerbs- und Erwachsenenleben besondere Bedeutung. Angesichts des erforderlichen Abstimmungsbedarfs in mehreren Mitgliedstaaten gelang es nicht, wie von der belgischen Präsidentschaft beabsichtigt, dieses Programm im Arbeitsministerrat am 26. Mai 1987 zu verabschieden. Die Beratungen dauern an.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Mitgliedstaaten bei der vom Europäischen Rat im Zusammenhang mit seinen Beschlüssen zum Europa der Bürger bekräftigten Zielsetzung, allen Jugendlichen im Anschluß an die Pflichtschulzeit eine Berufsausbildung zu ermöglichen, zu unterstützen. Diese Unterstützung soll insbesondere durch den Aufbau eines Netzes von Ausbildungsinitiativen in Europa erfolgen, von dem sowohl stimulierende Impulse als auch ein wirkungsvoller grenzüberschreitender Austausch von Erfahrungen ausgehen soll.

Im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit wurde mit der Beratung des sogenannten MEDIA-Programms (Mesure pour encourager le développement de l'industrie audiovisuelle) das Thema der Förderung der europäischen audiovisuellen Programmindustrie weiter vertieft. Daneben wurden Maßnahmen im Bereich von Kunsthandwerk und Denkmalspflege erörtert.

Die Bildungsminister verabschiedeten ferner Schlußfolgerungen zur Lehrerfortbildung, zur Bekämpfung

des Analphabetentums sowie zur schulischen Eingliederung von Behinderten.

Der auf den Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Mailand (28./29. Juni 1985) aufbauende Vorschlag der EG-Kommission für ein Jugendaustauschprogramm der Gemeinschaft, früher „YES für Europa“, jetzt „Jugend für Europa“ genannt, wurde weiter beraten.

XX. Sport

Die EG-Kommission ist — insbesondere seit 1985 — im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bemüht, auch den Sport in die Maßnahmen zur Förderung des „Europa der Bürger“ und des Gemeinschaftsbewußtseins der Europäer einzubeziehen.

Auf Anregung und mit Förderung durch die EG-Kommission wurden vom 11. bis 12. April 1987 in Leeds (Vereinigtes Königreich) die ersten „Schwimmeisterschaften der Europäischen Gemeinschaft“ veranstaltet.

Unter der Schirmherrschaft der EG-Kommission wurden die internationalen Sportveranstaltungen

- Course de la Constitution (30. Jahrestag der Verträge von Rom, 200. Jahrestag der Amerikanischen Verfassung), Course Transatlantique de Voile (Amateure), (Segeln), Mai/Juli 1987;
- Course de l'Europe à la Voile, (Segeln), Juli/August 1987;
- Tour de la Communauté Européenne (Radfahren), 8/20. September 1987.

durchgeführt.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Bemühungen der EG-Kommission, auch den Sport in den Dienst der europäischen Integration und Förderung der Identität und der Ziele der Gemeinschaft zu stellen und dem Sport die politischen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinschaft zu eröffnen mit der Maßgabe, daß

- der Sport als Teil der Kulturpolitik eine Angelegenheit der Einzelstaaten ist und die Zuständigkeit der Einzelstaaten und deren innerstaatliche Zuständigkeiten unangetastet bleiben;
- Maßnahmen der Gemeinschaft im Sport mit den jeweils betroffenen Regierungen und den zuständigen Sportorganisationen abgestimmt werden, wobei die Bundesregierung die Länder nach dem zur Einheitlich Europäischen Akte festgelegten Verfahren beteiligt;
- nach Möglichkeit auch der Austausch von Sportlern, Mannschaften und Trainern zwischen Mitgliedsstaaten in die Maßnahmen einbezogen wird;
- eine Verdoppelung der bereits in anderen zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, geleisteten Arbeit vermieden wird.

XXI. Rechtsangleichung

Zollrecht

Auf der Tagung des Binnenmarktrates vom 11. Juni 1987 wurde eine Änderung der Versandverordnung mit dem Ziel beschlossen, Erleichterungen bei der Sicherheitsleistung zu schaffen. Die am 1. Juli 1988 in Kraft tretende Änderungsverordnung sieht vor, daß gemeinschaftliche Versandverfahren, welche den Transit von Gemeinschaftswaren zum Gegenstand haben, in der Regel ohne Sicherheitsleistung durchgeführt werden können. Ausnahmen gelten, sofern der Warenwert eine bestimmte Schwelle überschreitet oder bei Waren, für die besonders hohe Abgaben zu entrichten sind.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. Juni 1987 eine Durchführungsverordnung zu der am 1. Dezember 1986 verabschiedeten „Verordnung des Rates zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten“ erlassen. Damit liegen die Voraussetzungen dafür vor, daß ab 1. Juli 1987 an den Binnengrenzen der Gemeinschaft nur mehr eine Grenzzollstelle — diejenige des Eingangsstaates — im Rahmen des internationalen Warentransportes mit Carnets-TIR tätig zu werden braucht.

Beide Verordnungen stellen ein erstes Anwendungsbeispiel der von der Kommission in ihrem „Weißbuch zur Vollendung des Binnenmarktes“ propagierten Strategie dar, die Zahl doppelter Kontrollen auf beiden Seiten einer Binnengrenze zu verringern (sog. „Banalisierung“). Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative, da sie darin einen Beitrag sieht, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern. Sie ist jedoch der Auffassung, daß sich eine „Banalisierung“ immer nur auf enumerativ aufgeführte Ausgangsförmlichkeiten beziehen kann und nicht dazu führen darf, den Zollbehörden des Ausgangsmitgliedstaates global die Anwendung des Rechts des Ausgangsmitgliedstaates zu übertragen.

Gesellschaftsrecht

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten im Juni 1987 den Vorentwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie über Übernahmeangebote zugeleitet.

Der Vorentwurf sieht für öffentliche Übernahmeangebote, die darauf abzielen, durch den Erwerb von Anteilsbesitz an einem bestimmten Zielunternehmen einen maßgeblichen Kapital- oder Stimmrechtsanteil zu erlangen, verbindliche Mindestanforderungen vor. Regelungsgegenstand sind vor allem die ausreichende Information der angesprochenen Anteilseigner durch einen bestimmten Mindestinhalt des zu veröffentlichenden Angebots sowie die Überwachung des Angebotsverfahrens durch eine behördliche oder behördenähnliche Aufsichtsinstanz. Aus deutscher Sicht wären demgegenüber nicht rechtlich bindende Verhaltensregeln wie die Anfang 1979 von der Börsensachverständigenkommission veröffentlichten

Leitsätze für öffentliche freiwillige Kauf- und Umtauschangebote vorzuziehen.

Nach Anhörung der Regierungssachverständigen im Jahre 1987 wird die Kommission entscheiden, ob sie dem Rat alsbald einen Richtlinienvorschlag über Übernahmeangebote vorlegen wird.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten einen Vorentwurf für eine Richtlinie des Rates über die Auflösung und Liquidation von Kapitalgesellschaften zugeleitet. Sie greift damit auf Vorarbeiten aus den Jahren 1971 bis 1978 zurück, will aber den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Aktiengesellschaft hinaus auch auf die KGaA und die GmbH erstrecken. Gesellschaftsgläubigern und Gesellschaftern soll bei Auflösung und Liquidation von Kapitalgesellschaften in den Mitgliedstaaten ein gleichwertiger Schutz gewährleistet werden. Nach Anhörung der Regierungssachverständigen im Juni und Juli 1987, bei der von verschiedenen Seiten insbesondere die Erforderlichkeit einer entsprechenden Gemeinschaftsregelung in Frage gestellt wurde, will die Kommission bis Ende 1987 über die Vorlage eines Richtlinienvorschlags an den Rat entscheiden.

Börsenrecht

Die Kommission hat dem Rat am 21. Mai 1987 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte vorgelegt. Insider-Geschäfte, aus denen Personen, die kraft ihrer Stellung über einen Informationsvorsprung verfügen, beim Wertpapierhandel Vorteile auf Kosten der anderen Anleger erzielen können, bedeuten eine Gefahr für das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte. Der Richtlinienvorschlag sieht eine Koordinierung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Vorschriften gegen den Mißbrauch von Insider-Informationen vor, um den Anlegerschutz in den einzelnen Wertpapiermärkten gleichwertiger zu gestalten und zu einer größeren Verflechtung dieser Märkte beizutragen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit 1970 eine freiwillige Regelung der beteiligten Wirtschaftskreise zum Schutz der Anleger gegen die Ausnutzung von Insider-Informationen.

Versicherungsrecht

Seit dem Aufkommen der Rechtsschutzversicherung darf diese in Deutschland nicht zusammen mit anderen Versicherungszweigen betrieben werden, um die Gefahr der Interessenkollision beim Versicherer soweit wie möglich auszuschließen (Spartentrennung). Die anderen Mitgliedstaaten, die vergleichbare Regelungen nicht kennen, sahen hierin eine unvermeidbare Behinderung ihrer Versicherer im Gemeinsamen Markt. Die am 22. Juli 1987 verabschiedete Richtlinie 87/244/EWG zwingt die Bundesrepublik Deutschland zur Aufhebung der Spartentrennung, und verpflichtet alle Mitgliedstaaten, für alle bei ihnen niedergelassenen Versicherer mindestens eine der drei in der Richtlinie beschriebenen Alternativen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorzuschreiben. Zwei dieser Al-

ternativen stellen nach Auffassung der Bundesregierung keine Lösung des Problems der Interessenkonflikte dar; die dritte sieht die Möglichkeit vor, für die Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung die Beauftragung eines unabhängigen Schadenabwicklungsbüros zu fordern. Da Interessenkollisionen nicht beim Vertrieb von Versicherungsverträgen, sondern erst bei deren Abwicklung entstehen und die Bundesrepublik Deutschland allen im Inland niedergelassenen Versicherern die dritte Alternative vorschreiben kann, hat die Bundesregierung der Richtlinie im Interesse der weiteren Integration zugestimmt. Die unzureichend geregelten Fälle des Dienstleistungsverkehrs dürften in der Rechtsschutzversicherung als typische Massensparte keine allzu große Bedeutung erlangen.

Auch für die Kredit- und Kautionsversicherung gilt wegen ihrer großen Konjunkturabhängigkeit in Deutschland z. Z. der Grundsatz der Spartentrennung, der in anderen Mitgliedstaaten nicht bekannt ist. Die Richtlinie des Rates 87/243/EWG vom 22. Juni 1987 schreibt ebenfalls die Aufhebung der Spartentrennung vor. Die zur Berücksichtigung des Konjunkturrisikos in der Richtlinie vorgesehene Anhebung der finanziellen Anforderungen nur in der Kreditversicherung (vor allem Verpflichtung zur Bildung einer sog. Schwankungsrückstellung) ist nach Auffassung der Bundesregierung kein ausreichender Ersatz für die Spartentrennung. Um einer Verabschiedung der Richtlinie nicht allein im Wege zu stehen, hat sich die Bundesregierung bei der Abstimmung im Rat der Stimme enthalten.

Markenpiraterie

Auf der Grundlage der am 1. Dezember 1986 verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 3842/86 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren in den zollrechtlichen freien Verkehr, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, wird die Kommission demnächst eine mit den Mitgliedstaaten abgestimmte Durchführungsverordnung erlassen. Diese Durchführungsverordnung soll Vorschriften enthalten, die die praktische Durchführung durch die Zollbehörden regeln und sieht im übrigen vor allem gegenseitige Informationspflichten zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission über die tatsächliche Inanspruchnahme des durch die Verordnung geschaffenen Instruments der Grenzbeschlagnahme markenverletzender Waren vor. Sobald die Durchführungsverordnung erlassen ist, sind auf EG-Ebene alle Voraussetzungen erfüllt, damit das im Kampf gegen die Markenpiraterie wichtige Instrument der Grenzbeschlagnahme ab 1. Januar 1988 EG-weit zur Anwendung kommen kann.

Rundfunkrecht

Die Beratung des von der Kommission im April 1986 vorgelegten Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung des nationalen Rundfunkrechts insbesondere in den Bereichen Werbung, Jugendschutz und Urheber-

recht in der Ad-hoc-Gruppe „Wirtschaftsfragen — Rundfunk“ wurde fortgesetzt.

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich das Ziel des Vorschlages, die Wettbewerbsbedingungen für den grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa einander anzugleichen. Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der Regelungskompetenz der Gemeinschaft wegen der politischen und kulturellen Funktionen des Rundfunks in dem jeweiligen Mitgliedstaat und wegen des Umstandes, daß eine Regelung auf Gemeinschaftsebene nicht alle Staaten Europas erfaßt, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Rundfunkbereich besonders engverflochten ist. Dies gilt vor allem für die deutschsprachigen Nachbarländer Österreich und die Schweiz. Unbeschadet dessen hat sich die Bundesregierung in fachlicher Abstimmung mit den Ländern an den Beratungen weiterhin aktiv beteiligt mit dem Ziel, möglichst durch konkrete einheitliche Regelungen eine europaweite Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu erleichtern.

Lebensmittelrecht

Die Richtlinie 87/250/EWG der Kommission vom 15. April 1987 betreffend die Angabe des Alkoholgehaltes als Volumenkonzentration in der Etikettierung von alkoholhaltigen, für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln regelt die Einzelheiten, nach denen der Alkoholgehalt bei Getränken mit mehr als 1,2 % Alkohol im Volumen kenntlich zu machen ist. Hiervon ist lediglich Wein ausgenommen.

Arzneimittelrecht

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Datum vom 23. Dezember 1986 [KOM (86) 765 endg. Ratsdok. Nr. 4105/87] einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme vorgelegt. Dieser Richtlinienentwurf sieht vor

- Transparenz über die geltenden Preisregelungen in den Mitgliedstaaten einschließlich der Handhabung dieser Regelungen zu schaffen,
- der Kommission die Ermächtigung für Folgemaßnahmen, zum Beispiel zur Prüfung der Angemessenheit der Preisentscheidungen der Einzelstaaten, zuzugestehen — und
- einen „Beratenden Ausschuß“ einzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist direkt nur unwesentlich (Negativliste), aber indirekt erheblich von den Auswirkungen der Richtlinie betroffen. Bisher konnte keine Einigung der Mitgliedstaaten zum Kommissionsvorschlag erzielt werden.

Einvernehmen besteht über die grundsätzliche Zielsetzung: Schaffung von mehr Transparenz der Arzneimittelpreisgestaltung in den jeweiligen Mitglied-

staaten. Widerstände der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen gegen die Ausgestaltung der Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Informationspflicht im Rahmen der Preisregelungsverfahren. Die Bundesregierung lehnt hingegen eine grenzüberschreitende Informationspflicht der einzelnen Unternehmen ab (Transferproblematik). Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung gegen die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses bzw. eine Ermächtigung der Kommission für Folgerichtlinien ausgesprochen.

Veterinärrecht

Das seit 1982 laufende EG-Schweinepesttilgungsprogramm soll für weitere fünf Jahre fortgesetzt werden. Nach einem Beschluß des Rates vom 22. September 1987 werden auch weiterhin Gemeinschaftsmittel für die Entschädigung getöteter Tiere, für Impfungen und Laboruntersuchungen bereitgestellt (insgesamt 14,6 Mio. ECU). Für die Bundesrepublik Deutschland konnte, nachdem ein von der Kommission vorgelegtes Richtlinienpaket wegen überzogener Handelsrestriktionen bei systematischen Impfungen als für die deutsche Landwirtschaft unannehmbar abgelehnt wurde, ein tragbarer Kompromiß erzielt werden.

Mit der Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1987 zur Festlegung der Analyseverfahren zum Nachweis von Rückständen von Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung (87/410/EWG) sind wissenschaftlich anerkannte und praktisch erprobte Rückstandsuntersuchungsverfahren sowie die bei der Probenahme zu beachtenden Regeln und Kriterien für die zur Durchführung der Rückstandskontroll-Richtlinie und der Hormon-Richtlinien erforderlichen Analysen festgelegt worden. Durch diese Regelungen, zu deren inhaltlicher Ausgestaltung die Bundesregierung mit ihrer langjährigen Erfahrung auf dem Gebiet der Rückstandsanalytik maßgeblich beigetragen hat, wird der vorbeugende gesundheitliche Verbraucherschutz in allen Mitgliedstaaten verbessert. Die Entscheidung ist ein Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarktes.

Futtermittelrecht

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von fünf Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie 87/234/EWG der Kommission wurden in den Anhang Teil B der Richtlinie 77/101/EWG des Rates über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln ein Einzelfuttermittel aufgenommen und die Bezeichnung und Anforderungen aufgeführter Einzelfuttermittel geändert.

Mit der Richtlinie 87/235/EWG der Kommission wurde in dem Anhang der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln vorgeschrieben, daß Milchaustausch-Alleinfuttermittel für Kälber bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm mindestens 30 Milligramm Eisen je Kilogramm, bezogen

auf 88 v. H. Trockensubstanz, enthalten müssen. Mit der Richtlinie 87/238/EWG der Kommission wurden in den Anhängen der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung Höchstgehalte an Cadmium festgesetzt.

Mit den Richtlinien 87/316/EWG und 87/317/EWG des Rates wurden durch Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung die Zusatzstoffe Carbadox und Olaquinox in Form von staubfreien Zubereitungen zugelassen.

C. Außenbeziehungen

I. Außenwirtschaftspolitik

Handelspolitik

In der neuen Runde der multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT, der Uruguay-Runde, laufen seit Februar 1987 die konkreten Arbeiten zu den einzelnen Verhandlungsthemen. Es bestehen 14 Verhandlungsgruppen für die einzelnen Bereiche des Warenhandels sowie erstmals eine Verhandlungsgruppe Dienstleistungen. Der bisherige Verlauf der Verhandlungen ist konstruktiv und ermutigend.

Zu den für die Gemeinschaft besonders wichtigen Verhandlungsgruppen im einzelnen:

Verhandlungsgruppe Landwirtschaft

Die Verhandlungen im Agrarbereich gehören zu den besonders schwierigen und auch brisanten Themen der Uruguay-Runde. Die Ministererklärung von Punta del Este 1986 enthält u. a. folgende zentrale Zielvorgaben: Verbesserung des Marktzugangs durch Abbau von Einfuhrhemmnissen und verstärkter Disziplin für alle handelsrelevanten direkten und indirekten Subventionen.

Die USA haben Anfang Juli 1987 einen Verhandlungsvorschlag vorgelegt. Seine wesentlichen Elemente sind der Abbau aller direkt oder indirekt handelsrelevanten Agrarsubventionen innerhalb von zehn Jahren; bei Exportsubventionen Einfrieren und Abbau im gleichen Zeitraum; der Abbau von Importbeschränkungen innerhalb von zehn Jahren sowie die Harmonisierung von Gesundheitsvorschriften im Agrarbereich.

Die EG stimmt mit der Analyse der Agrarproblematik und mit dem festgestellten Handlungsbedarf weitgehend überein. Gleichzeitig hat sie diese Verhandlungsvorschläge in der Substanz als zu weitgehend und radikal kritisiert. Es kommt nun darauf an, daß sich alle Verhandlungspartner auf eine gemeinsame realistische Zielsetzung verständigen. Die Aussagen des OECD-Ministerrats vom Mai 1987 zur Agrarproblematik können hierbei eine bedeutsame Rolle spielen.

Die EG wird ihre Verhandlungsvorschläge, die zur Zeit mit den Mitgliedstaaten diskutiert werden, in den nächsten Monaten offiziell einbringen.

Verhandlungsgruppe Subventionen

Ein großer Teil der handelspolitischen Streitfälle in Vergangenheit und Gegenwart hat seine Ursache im Mißbrauch von Subventionen und ihren wettbewerbs- und handelsverzerrenden Wirkungen. Unstimmigkeit herrscht insbesondere über eine präzise Definition des Subventionsbegriffs sowie über eine einheitliche Festlegung von Meßkriterien und -verfahren. Das in der Tokio-Runde vereinbarte Schadenskriterium, d. h. das Erfordernis des durch Subventionen verursachten erheblichen Schadens als Voraussetzung für Gegenmaßnahmen, und Möglichkeiten zur Steigerung der Transparenz der Subventionsgewährung sind weitere wichtige Diskussionspunkte.

Verhandlungsgruppe Schutzklausel und Grauzonenmaßnahmen

Nach wie vor wird in großem Umfang bei Marktstörungen anstelle legaler GATT-Schutzmaßnahmen auf sog. Grauzonenmaßnahmen, d. h. vor allem auf Exportselbstbeschränkungen und orderly marketing agreements, zurückgegriffen. Die Eindämmung dieser zunehmenden Tendenz ist von großer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und den Fortbestand des multilateralen GATT-Handelssystems und damit für die praktische Handelspolitik.

Verhandlungsgruppe Streitschlichtung

Die Möglichkeit, einen Streit durch ein multilaterales Gremium untersuchen zu lassen und ihn nach Empfehlungen dieses Gremiums beizulegen, verleiht dem GATT die Funktion eines unmittelbar anwendbaren handelspolitischen Instruments. Ziele der neuen Verhandlungsrunde sind Straffung und Beschleunigung der Verfahren sowie Abwehr von Obstruktionen.

Verhandlungsgruppe „Schutz geistigen Eigentums“

Einer der „Brennpunkte“ der neuen Runde sind Verhandlungen über einen verbesserten Schutz geistiger Eigentumsrechte. Nach der Ministererklärung von

Punta del Este beschränkt sich das GATT als handelspolitische Organisation auf die handelsrelevanten Aspekte des Schutzes geistigen Eigentums. Angestrebt wird enge Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit der World Intellectual Property Organization (WIPO), deren Zuständigkeiten unberührt bleiben.

Verhandlungsziel ist ein Abkommen auf der Basis eines weitgehend fertiggestellten Entwurfs für ein GATT-Abkommen gegen den Handel mit gefälschten Waren, das um weitere Schutzrechte (Muster, Designs, evtl. Patente) erweitert werden soll.

Verhandlungsgruppe „Dienstleistungen“

Ein neues Thema im GATT ist der Handel mit Dienstleistungen.

Ziel der Verhandlungen ist es, Wachstumschancen und -dynamik auch bei Dienstleistungen durch den Abbau von Marktzugangshemmnissen zu verstärken. Angestrebt werden ein multilateraler Rahmen mit Grundsätzen und Regeln für den Handel mit Dienstleistungen sowie Handelsausdehnung unter den Bedingungen von Transparenz und fortschreitender Liberalisierung. Als problematisch haben sich die Formulierung einer allgemein gültigen Definition und die Berücksichtigung der Vielfalt bestehender nationaler Reglementierungen erwiesen. Der ursprüngliche Widerstand vieler Entwicklungsländer ist zurückgegangen und z. T. sogar positivem Interesse gewichen.

Die Aussichten der Verhandlungen sind bei der sehr komplexen und komplizierten Thematik nicht leicht zu beurteilen. Ein erfolgreicher Abschluß der Runde ist jedoch ohne positive Verhandlungsergebnisse bei Dienstleistungen kaum vorstellbar.

Die Eingangsphase mit der Konkretisierung der Verhandlungspositionen kann voraussichtlich spätestens Ende 1987 abgeschlossen werden. Die Arbeiten werden Anfang 1988 stufenlos in die nächste Phase, die des Aushandelns konkreter Problemlösungen, übergehen.

OECD

Für die Verhandlungen in der Uruguay-Runde gewinnt auch die Rolle der OECD in vielen Bereichen als Forum für einen offenen Meinungsaustausch handelspolitischer Probleme zunehmend an Bedeutung. Hier spielt die Gemeinschaft eine wichtige Rolle.

FAO

Die Europäischen Gemeinschaften sind in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO — seit 1962 Beobachter. Die EG-Kommission ist der Auffassung, daß dieser Status nicht in ausreichendem Umfang erlaubt, die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten auszuüben. Deshalb hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag zugeleitet, mit dem der Rat die für erforderlich gehaltenen Schritte beschließen soll, um den Beitritt der Gemeinschaft zur FAO zu ermöglichen.

chen. Die Meinungsbildung über diesen Kommissionsvorschlag ist noch nicht abgeschlossen.

UNCTAD VII

Die auf UNCTAD VII erzielte Einigung über Aufgaben der UNCTAD im Handelsbereich ist für die Gemeinschaft mit Blick auf ihre Zuständigkeit von besonderer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere die Abgrenzung gegenüber dem GATT und die Beteiligung der UNCTAD an der Uruguay-Runde. Die Gemeinschaft muß mit UNCTAD in den Bereichen, auf die sich UNCTAD in Zukunft konzentrieren soll, nämlich technische Hilfe für Entwicklungsländer und analytische Arbeiten, zusammenarbeiten. Soweit die Analysen den Handel mit Dienstleistungen in der Uruguay-Runde betreffen, stellten die westlichen Industrieländer durch einen Vorbehalt klar, daß sie nicht zu einer Verzögerung der GATT-Runde führen dürfen.

Bei den Rohstoffen stand das künftige Inkrafttreten des Gemeinsamen Fonds aufgrund der Zeichnung der UdSSR und anderer Länder im Mittelpunkt der Erörterungen. Die Gemeinschaft muß die weitere Entwicklung verfolgen.

Bei den Forderungen nach Schuldenerleichterungen und höherem Zufluß finanzieller Mittel bekräftigten die westlichen Industrieländer im Einvernehmen mit der Gemeinschaft ihre bisherige Strategie: Vorgehen Land für Land, Wahrung der Kompetenz des Pariser Clubs, Eigenverantwortung der Banken, Prüfung von Schuldenerleichterungen für die am wenigsten entwickelten Länder.

Grundstoffpolitik

Das Vierte Internationale *Kakao-Übereinkommen* von 1986 ist am 20. Januar 1987 für eine Laufzeit von maximal sechs Jahren in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit der Gemeinschaft die vorläufige Anwendung erklärt. Wichtigste Ziele sind die Stabilisierung des Weltmarktpreises für Kakao durch die Verminderung exzessiver Preisschwankungen mit Hilfe eines internationalen Ausgleichslagers und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Kakaowirtschaft.

Der Internationale Kaffeerat hat am 5. Oktober 1987 die Wiedereinführung von Exportquoten und Preisspannen im Rahmen des Internationalen *Kaffee-Übereinkommens* beschlossen. Durch die Reaktivierung der wirtschaftlichen Bestimmungen des Übereinkommens soll ein weiterer Preisverfall auf dem Weltkaffeemarkt vermieden werden. Die 50 Erzeugerländer, von denen die meisten einen wesentlichen Teil ihrer Deviseneinnahmen mit der Ausfuhr von Kaffee erwirtschaften, können wieder mit einer Stabilisierung der Exporterlöse rechnen.

Allgemeine Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer

Im Berichtszeitraum konnte erneut eine Sonder-Zollpräferenzregelung für die Berliner Übersee-Importmesse „Partner des Fortschritts“ (30. September bis 4. Oktober 1987) vom Rat der EG verabschiedet werden. Gegenüber dem Vorjahr wurde das Volumen der zollfreien Geschäfte leicht ausgedehnt; die Ausnahmen von der Zollbegünstigung wurden eingeschränkt. Diese Maßnahme, mit der die Gemeinschaft nicht nur eine Geste gegenüber den Entwicklungsländern tätigt, sondern auch Präsenz in Berlin beweist, konnte nur nach intensiven Bemühungen erreicht werden.

Für die Allgemeinen Zollpräferenzen der EG für Entwicklungsländer hat die EG-Kommission ihren Vorschlag vor der Sommerpause vorgelegt. Er enthält vor allem umfangreiche Neuerungen im Textilbereich, insbesondere Produktausschlüsse von der Präferenzbehandlung für Schwellenländer. Zum Ende des Berichtszeitraums dauerten die Beratungen in Brüssel noch an.

Antidumping- und Ausgleichszollverfahren

13 Verfahren wurden eingeleitet. In 6 Fällen wurden vorläufige, in 4 Fällen endgültige Antidumpingzölle festgesetzt. 1 Verfahren wurde mit einer freiwilligen Vereinbarung, 5 Verfahren ohne Maßnahmen bzw. durch Aufhebung bestehender Maßnahmen abgeschlossen. Die genannten Verfahren richten sich z. T. gegen mehrere Länder; das ländermäßige Schwergewicht liegt immer noch bei Japan.

Dem durch die hohe Anzahl neuer Anträge auf Einleitung von Antidumpingverfahren bei der EG-Kommission entstandenen Personalengpaß soll dadurch Rechnung getragen werden, daß 30 Antidumpingexperten aus den Mitgliedstaaten vorübergehend an die Kommission abgeordnet und 15 zusätzliche Stellen für Antidumpingverfahren und Binnenmarkt geschaffen werden.

Im Berichtszeitraum hat der EuGH über fünf Klagen japanischer Unternehmen gegen die Verhängung von Antidumpingzöllen auf Kugellagerimporte entschieden und in allen fünf Fällen die Klagen abgewiesen (Rechtssachen 240/84, 255/84, 256/84, 258/84 und 260/84).

Am 27. Juni 1987 ist eine Änderung der EG-Antidumpingverordnung in Kraft getreten [Verordnung (EWG) Nr. 1761/87 des Rates vom 22. Juni 1987, Abl. L 167/8 vom 26. Juni 1987].

Die Änderungsverordnung sieht die Möglichkeit vor, auf in der Gemeinschaft montierte Waren einen Antidumpingzoll zu erheben, wenn diese Montage zur Umgehung bestehender Antidumpingzölle auf gleichartige Waren erfolgt und bestimmte objektiv nachprüfbare weitere Kriterien erfüllt sind.

II. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

Im Rahmen der intensivierten Kooperation zwischen EFTA und EG nach der Luxemburger gemeinsamen Erklärung von April 1984 konnten anlässlich des Treffens der EFTA-Minister mit der EG-Kommission am 20. Mai 1987 in Interlaken erstmals zwei Abkommen über die Erleichterung des Warenverkehrs

- Anwendung des sog. Einheitsdokuments ab 1. Januar 1988,
- Ausdehnung des EG-Transitabkommens auf alle EFTA-Staaten ab 1. Januar 1988

zwischen der EG und der Gesamtheit der EFTA-Staaten unterzeichnet werden.

Gleichzeitig kam es zu einer Billigung von Leitlinien für die anstehenden Gespräche in fünf Bereichen, gemeinsamen Interesses, wo eine Zusammenarbeit versprechend erscheint:

- Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums bei Halbleitern,
- Transparenz bei öffentlichen Beihilfen,
- Ausnahmen und Freibeträge bei indirekten Steuern,
- intensivierte Zusammenarbeit im Bildungsreich,
- Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Für weitere Themen wurde ein Arbeitsprogramm vereinbart. Die Bundesregierung begrüßt diese Ergebnisse. Sie stellt darüber hinaus mit Befriedigung fest, daß die EFTA-Staaten für sich selbst anlässlich ihrer Ministertagung in Interlaken, ein anspruchsvolles internes Arbeitsprogramm beschlossen haben.

Die Bundesregierung ist dringend daran interessiert, daß die EG möglichst parallel zu Fortschritten im Binnenmarkt Vereinbarungen mit den EFTA-Staaten trifft, damit der große europäische Wirtschaftsraum mit allen seinen wirtschaftlichen Vorteilen bald geschaffen und eine Auseinanderentwicklung beider Räume tunlichst vermieden wird.

Auf der EG-Ratstagung am 20. Juli 1987 wurden die Ergebnisse des Interlaken-Treffens mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Man begrüßte, daß der politische Impetus der Luxemburger Erklärung und der Beschlüsse des EG- und des EFTA-Ministerrats zu konkreten und ermutigenden Ergebnissen geführt habe.

Die Bundesregierung erinnerte im Rat an den Gedanken, zu geeigneter Zeit ein gemeinsames Treffen der EG- und EFTA-Minister mit der Kommission anlässlich eines EG-Binnenmarktrates abzuhalten, um zusätzliche Impulse für die weitere Zusammenarbeit geben zu können. Die Bundesregierung wird den Gedanken in intensiven Kontakten weiter verfolgen.

Im Zuge des auf der Luxemburger EG-EFTA-Ministerkonferenz im Jahre 1984 proklamierten Vorhabens zur Schaffung eines „homogenen und dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes“ wurden am

20. Mai 1987 in Interlaken zwei Übereinkommen zwischen der EG und den EFTA-Ländern unterzeichnet. Das erste sieht die Ausdehnung des bisher bereits mit Österreich und der Schweiz praktizierten gemeinsamen Versandverfahrens auch auf die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone vor. Das zweite hat als eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, die Verwendung des — ab 1. Januar 1988 auch im Binnenbereich der Gemeinschaft geltenden — einheitlichen Verwaltungsdokuments zum Gegenstand.

III. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

Nach der Süderweiterung der Gemeinschaft sind die Kooperations- und Assoziierungsabkommen mit den Mittelmeer-Drittländern an den Beitritt von Spanien und Portugal angepaßt worden. Im einzelnen wurden bisher folgende Regelungen mit den Partnerländern *Ägypten, Algerien, Jordanien, Libanon, Tunesien* und der *Türkei* unterzeichnet:

- Protokoll zur technischen Anpassung der Kooperations- und Assoziierungsabkommen an den Beitritt von Spanien und Portugal, mit denen die Anwendung der Abkommen auf Spanien und Portugal ausgedehnt wird (Öffnung der span. und port. Märkte für die Mittelmeer-Drittländer).
- Protokolle über den Beitritt Spaniens und Portugals zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Mittelmeer-Drittländern (EGKS-Bereich), mit denen Spanien und Portugal die Marköffnung im EGKS-Bereich zugunsten der Mittelmeer-Drittländer übernehmen.
- Protokolle über die wirtschaftliche Anpassung der Kooperations- und Assoziierungsabkommen mit den Mittelmeer-Drittländern, mit denen die Gemeinschaft den Partnerländern weitere Handelskonzessionen einräumt, um die traditionellen Agrarexporte der Partnerländer in die „Alt-EG“ auch nach dem Beitritt von Spanien und Portugal aufrechtzuerhalten.

Mit *Israel* sind das wirtschaftliche und das technische Anpassungsprotokoll paraphiert worden.

Mit *Marokko* konnten bisher einvernehmliche Regelungen noch nicht erzielt werden. Marokko fordert von der Gemeinschaft zusätzliche Agrarkonzessionen. Auch im Fischereisektor dauern die Verhandlungen an. Hier muß das bisherige bilaterale Fischereiabkommen Spanien-Marokko durch ein Abkommen EG-Marokko ersetzt werden. Das alte Abkommen ist Ende Juli 1987 abgelaufen und zunächst bis Ende Dezember 1987 verlängert worden.

Mit *Malta* und *Syrien* haben noch keine Verhandlungen stattgefunden.

Nach zweijährigen Verhandlungen sind im Berichtszeitraum die Handelsregelungen des Kooperationsabkommens EG-Jugoslawien neu ausgehandelt und paraphiert worden.

Die Detailarbeit bei der Weiterentwicklung der Beziehungen zur *Türkei* wurde fortgesetzt. Die Kommission legte dem Rat Projekte zur Finanzierung verschiedener Vorhaben des Infrastruktur- und des Energiebereichs sowie der Handelsförderung vor. Diese Vorhaben, die einen Betrag von 10 Mio. ECU ausmachen, befinden sich in der Beratung. Anstehende Verhandlungen mit der *Türkei* im Textilsektor wurden gemeinschaftsintern vorbereitet.

Mit *Zypern* konnten die langwierigen Verhandlungen über den Übergang zur 2. Stufe der Assoziation (Errichtung einer Zollunion) am 22. Mai 1987 abgeschlossen werden. Die Gemeinschaft ist Zypern auf dem Weg zu einer Zollunion sowohl bei ihren Handelskonzessionen an Zypern als auch bei den Schutzmaßnahmen zugunsten der zyprischen Wirtschaft entgegengekommen. Die Zollunion soll schrittweise und in zwei Phasen verwirklicht werden. Da die endgültige Entwicklung derzeit noch nicht absehbar ist, bleibt die Regelung der 2. Phase (nach zehn Jahren) einem Beschluß des Assoziationsrates vorbehalten. Auch das Abkommen über die technische Anpassung ist paraphiert worden.

Nachdem sich der Rat am 16./17. März 1987 darauf geeinigt hatte, den Maghreb- und Maschrekländern sowie Israel im Rahmen der 3. Generation der Finanzprotokolle für den Zeitraum 1987 bis 1991 eine Finanzhilfe in Höhe von insg. 1 618 Mio. ECU bereitzustellen, davon 615 Mio. ECU aus EG-Haushaltsmitteln und 1 003 Mio. ECU als Darlehen der EIB, wurden im Berichtszeitraum die Finanzprotokolle mit Algerien, Tunesien, Ägypten, Israel und Jordanien paraphiert. Die Kommission hat zwischenzeitlich nach Beratung mit den Mitgliedstaaten bereits die Programmierung der Finanzmittel für Tunesien und Ägypten begonnen.

Das 1. Finanzprotokoll mit Jugoslawien war am 30. Juni 1985 ausgelaufen. Der Rat ermächtigte am 25. Juli 1985 die Kommission, zur Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsabkommens Verhandlungen mit Jugoslawien über ein 2. Finanzprotokoll zu führen. Das ursprüngliche Verhandlungsmandat wurde am 26. Mai 1987 ergänzt. Es sieht eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form von Darlehen der EIB in Höhe von 550 Mio. ECU für einen Zeitraum von sechs Jahren vor. Das 2. Finanzprotokoll wurde im Berichtszeitraum paraphiert. Der größte Teil des Betrages soll — wie bisher — für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben im Verkehrssektor, insbesondere für die Finanzierung der transjugoslawischen Autobahn verwendet werden.

Am 27. April 1987 fand erstmalig ein Kooperationsrat EWG-Algerien statt. Algerien unterstrich damit seinen Wunsch, den Beziehungen mit der Gemeinschaft ein stärkeres Gewicht beizumessen.

Der Kooperationsrat EWG-Tunesien, der am 26. Mai 1987 nach Vorbereitung durch den Assoziationsausschuß zu seiner 3. Tagung auf Ministerebene zusammentrat, gab Gelegenheit zur Fortsetzung gemeinsamer Arbeit bei der Durchführung des Kooperationsabkommens.

IV. Beziehungen zu den AKP-Staaten

Die 12. Jahrestagung des AKP-EWG-Ministerrates fand am 14./15. Mai 1987 in Brüssel statt. Wichtigstes Ergebnis war die Aushandlung des Protokolls über den Beitritt Spaniens und Portugals zum 3. AKP-EWG-Abkommen ab 1. Juli 1987. Damit wurden die vorher geltenden Übergangsmaßnahmen durch eine endgültige Regelung ersetzt, die im wesentlichen die schrittweise Übernahme der gemeinschaftlichen Handelspräferenzen zugunsten der AKP-Staaten durch Spanien und Portugal festlegt. Daneben sind die Zugangsbedingungen zum Gemeinschaftsmarkt für einige landwirtschaftliche Erzeugnisse der AKP-Staaten verbessert worden. Der AKP-EWG-Ministerrat erörterte ferner aktuelle Probleme der gegenseitigen Handelsbeziehungen, Rohstofffragen sowie die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

V. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

Das Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten ist weiterhin von handelspolitischen Spannungen geprägt. Zu einer Entlastung dieser Spannungen hat die Ablehnung des Kommissionsvorschlages zur Erhebung einer Fettabgabe beigetragen. Am 5. August 1987 konnte der Handelskonflikt zwischen Gemeinschaft und USA über Teigwaren-Exporte in die USA beigelegt werden. Dabei ging es vor allem um die Frage der Exporterstattungen, die für die Gemeinsame Agrarpolitik von erheblicher Bedeutung sind.

EG-Teigwarenerstattungen wurden für Ausfuhren nach den USA beträchtlich gesenkt (um 27,5%). Die Hälfte der Ausfuhren soll im Rahmen eines aktiven Veredlungsverkehrs erfolgen, bei dem keine Erstattungen gewährt werden. Durch dieses Verhandlungsergebnis konnte vermieden werden, daß die bereits 1986 erzielte Vereinbarung über Mittelmeerpräferenzen und über Zitrusfrüchte gefährdet wurde.

EG und USA sind mit dieser nach schwierigen Verhandlungen erreichten Kompromißlösung ihrer handelspolitischen Verantwortung gerecht geworden. Dies gilt besonders im Hinblick auf die neue GATT-Runde, die im Falle eines anhaltenden Konflikts gefährdet werden könnte.

Konfliktstoff enthält die Weigerung der USA, dem zum 1. Januar 1988 in Kraft tretenden Anwendungsverbot der EG für Hormone zu Mastzwecken Rechnung zu tragen. Zur Zeit wird in Gesprächen zwischen der Kommission und der Regierung der Vereinigten Staaten nach einer Lösung des Problems gesucht.

Auch bei der Zulassung von US-Schlacht- und Zerlegungsbetrieben für die Einfuhr von frischem Fleisch in die EG dauern die Meinungsverschiedenheiten an. Im Rahmen eines von der US-Fleischwirtschaft aufgrund des amerikanischen Handelsgesetzes von 1974 angestregten Verfahrens haben die USA nach Artikel XXIII GATT Konsultationen mit der EG aufgenommen.

Im gewerblichen Bereich stand die amerikanische Kritik am Europäischen Airbus-Projekt und die Forderung der USA nach Öffnung der Telekommunikationsmärkte in Europa weiterhin im Zentrum der transatlantischen Beziehungen. Die Gespräche über diese Probleme werden fortgesetzt. Beide Seiten sind bemüht, tragfähige Lösungen zu entwickeln und Konfrontationen zu vermeiden.

Von besonderer Bedeutung für die Beziehungen zwischen EG und USA wie auch für alle Welthandelspartner und die GATT-Runde ist die neue Handelsgesetzgebung der USA. Beide Häuser des Kongresses haben umfangreiche und teilweise stark protektionistische Entwürfe verabschiedet. Sie liegen dem Vermittlungsausschuß vor. Die EG hat mit Unterstützung der Mitgliedstaaten eine Stellungnahme erarbeitet, in der sie Gemeinsamkeiten in der Zielsetzung hervorhebt, aber auch ihre Besorgnisse zu wichtigen Elementen unterstreicht. Darüber hinaus ist von Rat und Kommission wie auch koordiniert von den Mitgliedstaaten an Kongreß und Administration appelliert worden, die handelspolitische Ausrichtung der wichtigsten Welthandelsnation konstruktiv und weltoffen festzulegen.

Die Bundesregierung hat sich bei der Regierung der Vereinigten Staaten und in der Gemeinschaft intensiv dafür eingesetzt, alle Probleme offen und auf der Basis vertrauensvoller Partnerschaft zu besprechen. Sie hofft, daß es möglich sein wird, auch weiterhin Probleme im transatlantischen Verhältnis konstruktiv zu behandeln und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Japan

Seit der Ratssitzung am 16./17. März 1987, die sich ausführlich mit den Beziehungen zu Japan befaßte und auf der der Rat die Kommission u. a. aufgefordert hatte, ihre Anstrengungen im Hinblick auf einen besseren Zugang europäischer Unternehmen zum japanischen Markt zu verstärken, hat die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Im GATT hat das Panel „Alkoholische Getränke“ seine Arbeiten nahezu beendet; die Resultate werden im Herbst d. J. erwartet.
- Um eine Umlenkung in die Gemeinschaft der japanischen Produkte zu verhindern, die infolge von den am 17. April 1987 von der US-Regierung einseitig gegenüber Japan ergriffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Halbleiter betroffen sind, beschloß der Rat am 25. Mai 1987, im Falle von Verkehrsverlagerungen über Zusatzzölle in Höhe von 100 % unter Beachtung der GATT-Bestimmungen zu entscheiden. Diese Maßnahme folgte einer Entscheidung der Kommission, die drei Produktgruppen (Personal Computer, bestimmte Elektrowerkzeuge, Farbfernseher) ab 6. Mai 1987 einer ex ante-Einfuhrüberwachung zu unterwerfen.
- Der Rat legt Wert darauf, daß die Vorteile, die Japan durch den Beitritt Spaniens und Portugals bei den Zöllen entstehen, durch entsprechende Gegenleistungen Japans ausgeglichen werden. Aus diesem Grund hat der Rat die Kommission am

25. Mai 1987 aufgefordert, dieses Ziel in Verhandlungen nach Artikel XXIV Abs. 6 GATT anzustreben.

- Für das US-japanische Halbleiterabkommen ist auf EG-Antrag im GATT ein Panel eingesetzt worden.

Kurz vor dem Weltwirtschaftsgipfel in Venedig verabschiedete die japanische Regierung am 29. Mai 1987 ein neues Paket von wirtschaftlichen Sofortmaßnahmen. Die wesentlichen Punkte der Beschlüsse beziehen sich auf eine Expansion der Binnennachfrage, die durch zusätzliche Ausgaben für öffentliche Arbeiten und Steuersenkungen erreicht werden soll, auf eine Ausweitung der Importe und Verbesserung des Marktzugangs, einschließlich weiterer Regierungsbeschaffungen aus dem Ausland, sowie auf ein Recycling von ungebundenen finanziellen Mitteln an die Entwicklungsländer.

Zur Finanzierung des Gesamtpakets soll der außergewöhnlich hohe Betrag von 6 Billionen Yen (ca. 43 Mrd. US-\$) bereitgestellt werden. Die japanische Regierung schätzt, daß dadurch das japanische Bruttozialprodukt um ca. 1½ Prozentpunkte und die Importe in einer Größenordnung von 5 bis 6 Mrd. US-\$ steigen werden.

In der ersten Juni-Woche verhandelte in Tokio eine Delegation der Kommission, verstärkt durch deutsche Kraftfahrzeugexperten, über eine weitere Deregulierung bei Auto-Einfuhren. Gleichzeitig wurden von Gemeinschaftsseite zusätzliche sektorale Forderungen für die Ausfuhrausweitung bei medizinischen Geräten, Pharmazeutika und Kosmetika unterbreitet. Ferner wurde die Forderung nach einer Steigerung der japanischen Importe von Hochtechnologieprodukten erhoben.

Nachdem zunächst die High-Level-Konsultationen der Kommission mit japanischen Regierungsvertretern am 9./10. Juli 1987 in Tokio über Zugangsderegulierung in drei Prioritätssektoren (Kraftfahrzeuge, medizinische Geräte, kosmetische Erzeugnisse) nur wenig Fortschritte gebracht hatten, wurde später eine entgegenkommendere Haltung erreicht.

Der Rat hat sich zuletzt am 20. Juli 1987 erneut mit den Beziehungen zu Japan befaßt. Die eingehende Diskussion im Rat sollte Japan signalisieren, daß die Gemeinschaft nach den High-Level-Konsultationen am 9./10. Juli d. J. sich nicht mehr mit Ankündigungen und Versprechungen Tokios zufriedengeben will, sondern in Zukunft schnellere Fortschritte als bisher bei der Implementierung der zugesagten Marktöffnungsmaßnahmen für eine Reihe europäischer Produkte erwartet. Wichtig ist dabei die beharrliche Fortsetzung des politischen Drucks. Diesem Ziel dienen die vom Rat verabschiedeten Schlußfolgerungen, die das weitere Vorgehen der Gemeinschaft zur Öffnung bestimmter Sektoren des japanischen Marktes festlegen.

Der Rat hat sich danach entschieden, den japanischen Behörden hinreichende Zeit zur Umsetzung der jüngsten Zugeständnisse in die Tat zu lassen. So sehen die Schlußfolgerungen als wesentliches Element u. a. ei-

nen Fortschrittsbericht über die Umsetzung von Marktöffnungsmaßnahmen in den drei zur Debatte stehenden Sektoren (Kraftfahrzeuge, medizinische Geräte, kosmetische Erzeugnisse) bis Ende 1987 vor.

Lateinamerika

Entsprechend dem Anhang zum Beitrittsvertrag der neuen Mitglieder Spanien und Portugal und dem Auftrag des Europäischen Rates von Den Haag im Juni 1986 hat der Rat Ende Juni d. J. Schlußfolgerungen verabschiedet, die die Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der EG und Lateinamerika im wirtschaftlichen und politischen Bereich bilden sollen. Die Leitlinien zielen vor allem ab auf die Fortsetzung der Entwicklungshilfeleistungen, die Unterstützung regionaler Integrationsansätze, die Förderung der Handelsbeziehungen, insbesondere durch Steigerung der lateinamerikanischen Exporte in die EG, und eine verstärkte industrielle Zusammenarbeit.

Mitte Juni trat erstmals der Gemischte Ausschuß EG-Zentralamerika in Brüssel zusammen. Dabei wurden Fragen der Ausfuhr von Rohstoffen, tropischen Produkten sowie künftige Möglichkeiten der industriellen und technischen Zusammenarbeit behandelt. Es wurde eine Expertengruppe gebildet, die Möglichkeiten zur Steigerung des Exports nicht-traditioneller Produkte aus Zentralamerika untersuchen soll.

In einem längeren Gedankenaustausch befaßte sich der Ausschuß mit bestehenden und künftigen Projekten der Gemeinschaftshilfe.

Staatshandelsländer

Von den Mitgliedstaaten des RGW hat bisher nur Rumänien ein Handelsabkommen mit der EG abgeschlossen. Zur Zeit finden Gespräche über eine Erneuerung des Handelsabkommens und dessen Erweiterung um einen Kooperationsteil statt. Sektorale Vereinbarungen in engbegrenzten Bereichen (Stahl, Textil, Schafffleisch) bestehen mit Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine vertragliche Ausgestaltung der Beziehungen zu allen europäischen RGW-Ländern ein. Sie begrüßt insbesondere die Fortschritte, die seit dem wieder in Gang gekommenen Dialog EG-RGW erzielt werden konnten. Mit allen europäischen RGW-Ländern außer UdSSR und DDR haben im Berichtszeitraum weitere Gespräche über den Abschluß von Handels- bzw. Kooperationsabkommen stattgefunden. Verhandlungen auf der Grundlage von Mandaten des Rats wurden inzwischen mit Rumänien, Ungarn und der Tschechoslowakei aufgenommen.

Dabei ist es inzwischen je nach Interessenlage der einzelnen RGW-Länder zu unterschiedlichen Fortschritten gekommen.

Gespräche über den Text einer gemeinsamen Erklärung EG-RGW sind seit März 1987 noch nicht wieder aufgenommen worden.

VI. Entwicklungspolitik

(siehe auch Mittelmeerländer, AKP-Staaten, Lateinamerika)

Der Rat verabschiedete am 27. April 1987 die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien für das Jahr 1987. 75 % der zur Verfügung stehenden Mittel sind für Asien, 25 % für Lateinamerika bestimmt. Eine allgemeine Reserve von 10 % wird zusätzlich überwiegend oder ausschließlich für Zentralamerika verwendet werden. Die Gemeinschaft erfüllt damit auch 1987 die in der Außenminister-Konferenz 1985 in Luxemburg eingegangene politische Verpflichtung, die Hilfe an Zentralamerika erheblich zu verstärken. Die Bundesregierung hat bei der Verabschiedung der Leitlinien zu Protokoll gegeben, daß die Länder Zentralamerikas bei der Verteilung der Hilfe gleichgewichtig zu berücksichtigen sind, d. h., daß diejenigen Länder bevorzugt werden müssen, die bisher relativ geringe oder noch keine Zusagen erhielten, nämlich El Salvador und Guatemala, während Nicaragua bisher überproportional bedacht wurde.

Als Reserve für Wiederaufbauhilfen nach Katastrophen wurden 6 % der Mittel festgelegt. Die internationale Agrarforschung wird in derselben Höhe wie 1986 unterstützt. Die Volksrepublik China, die in den letzten Jahren jeweils aufgrund von nur für ein Jahr geltenden Entscheidungen Hilfe erhalten hatte, wurde jetzt förmlich in die Liste der für die Hilfe in Frage kommenden Länder aufgenommen, wobei die Hilfe — wie bisher — auf technische Hilfe und Technologietransfer beschränkt bleibt.

Der Rat hatte am 21. Mai 1987 eine eingehende Aussprache über die Rolle des privaten Sektors in der Entwicklungspolitik und genehmigte Schlußfolgerungen zu diesem Thema. Er betont, wie wichtig ein gesunder und florierender privater Sektor für eine ausgewogene und erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft im allgemeinen ist. Er hat mit Befriedigung festgestellt, daß viele Entwicklungsländer seit einigen Jahren die Wichtigkeit dieses Sektors mehr und mehr erkennen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten unterstützen und fördern diesen Bereich, z. B. durch bestimmte Formen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, durch das AKP-EWG-Zentrum für industrielle Entwicklung und die von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumente. Der Rat betonte ferner die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer und von ausländischen Investitionen als Mittel für den Transfer von Know-how und als Möglichkeit für die Zufuhr zusätzlicher Ressourcen.

In engem Zusammenhang damit stehen die vom Rat am 22. Juni 1987 genehmigten Schlußfolgerungen über die industrielle Zusammenarbeit mit bestimmten Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens, der Golfregion und des Mittelmeerraums. Der Rat ist der

Auffassung, daß die industrielle Zusammenarbeit zwischen europäischen Firmen und Firmen der Dritten Welt häufig für Länder mit mittlerem Entwicklungsstand besonders angemessen ist. Die privaten Unternehmen sind die Hauptträger einer solchen Zusammenarbeit. Die Rolle des Staates besteht im wesentlichen darin, die Rahmenbedingungen für Entscheidungen über Investitionen und industrielle Zusammenarbeit zu verbessern. Wichtigste Aufgabe der Behörden der Entwicklungsländer ist es, ein für Auslandsinvestitionen günstiges Klima zu schaffen. Der Rat forderte die Kommission auf zu erkunden, wie man bei den Industrienormen zusammenarbeiten und die Informationen über Investitions- und Ausbildungsmöglichkeiten verbessern kann.

Der Rat beriet am 21. Mai 1987 über den Inhalt eines von der Kommission beabsichtigten Gemeinschaftsprogramms zur AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern. In seinen Schlußfolgerungen unterstreicht der Rat, daß das AIDS-Problem sowohl in den entwickelten Ländern als auch in den Entwicklungsländern zu größter Besorgnis Anlaß gibt. In den Entwicklungsländern sei die Lage besonders bedrohlich, weil dort die Mittel zur Durchführung der notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen weitgehend fehlen. Der Rat befürwortet die Absicht der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ein Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung von AIDS in Entwicklungsländern durchzuführen. Da die Krankheit vorerst noch unheilbar ist und ihre Ausbreitung nicht durch Impfung verhindert werden kann, besteht das Hauptziel im Schutz der nichtinfizierten Personen. Inzwischen wurden 35 Mio. ECU aus Restmitteln des zweiten Abkommens von Lomé zur Durchführung von Vorbeugemaßnahmen in den AKP-Staaten bereitgestellt. Die Gemeinschaft wird dabei hauptsächlich die nationalen AIDS-Programme technisch, wissenschaftlich und finanziell unterstützen. Der Rat unterstrich die Notwendigkeit, das Gemeinschaftsprogramm eng mit den Aktionen der in diesem Bereich tätigen Organisationen und Geber und mit den Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

Der Rat verabschiedete am 21. Mai 1987 eine Verordnung zur Durchführung der neuen Rahmenverordnung vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung. Die Geltungsdauer dieser Durchführungsverordnung ist wie die Rahmenverordnung zunächst bis zum 31. Dezember 1987 beschränkt. Wesentliche Bestandteile der Verordnung sind die Länder und Organisationen, die für Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommen, wobei Kolumbien neu in die Länderliste aufgenommen worden ist, und die Präzisierung von Kriterien für die Übernahme der Beförderungskosten der Nahrungsmittelhilfe über das FOB-Stadium hinaus. Die Bundesregierung hätte eine noch stärkere Betonung der Notwendigkeit begrüßt, Transportkosten für die ärmsten Entwicklungsländer zu übernehmen.

Auf der Grundlage der neuen Rahmenverordnung hat die Kommission, nachdem sie den Nahrungsmittelhilfeausschuß angehört hatte, am 8. Juli 1987 die Verordnung über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren

im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft erlassen. Mit dieser Bereitstellungsverordnung soll das System der Lieferung von Nahrungsmittelhilfe aus den EG-Staaten an Entwicklungsländer beschleunigt und verbessert werden. Die Kommission ist jetzt für den gesamten Ablauf der Lieferungen zuständig. Bisher waren die jeweiligen Ursprungsländer der Nahrungsmittel für den Transport verantwortlich. Das neue System gilt seit dem 1. Juli 1987 für alle Lieferungen, für die ab diesem Zeitpunkt der Zuschlag erteilt worden ist.

Im Rahmen des regulären Nahrungsmittelhilfeprogramms 1987 wurden bis Ende September bei Getreide fast 70 % (maximal verfügbare Gesamtmenge einschl. Getreidereserve 1,4002 Mio. Tonnen) und bei Milchpulver mehr als 60 % (maximal verfügbare Gesamtmenge: 94 100 Tonnen) zugeteilt.

Die 1984 verabschiedete Verordnung zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (Verordnung [EWG] 1755/84 vom 19. Juni 1984) wurde im Berichtszeitraum für Senegal und Tschad angewendet. Anstelle einer Lieferung von 10 000 bzw. 15 000 Tonnen Getreide wurden rd. 1,09 Mio. ECU für den lokalen Aufkauf von Hirse und Sorghum und zur Stärkung von Lagerhaltungskapazitäten (Senegal) bzw. 1,64 Mio. ECU für den lokalen Aufkauf von Getreide zur Preisstabilisierung und zum Aufbau von Sicherheitsreserven (Tschad) gewährt.

Die Kommission schlug dem Rat am 15. September 1987 die Durchführung eines Sonderprogramms der Gemeinschaft zugunsten bestimmter armer und hochverschuldeter Länder in Afrika südlich der Sahara vor. Sie bezieht sich dabei auf den Wirtschaftsgipfel in Venedig vom 8. bis 10. Juni 1987. Dort haben die Staats- und Regierungschefs anerkannt, daß die Probleme dieser Länder beispielsweise schwierig sind und einer besonderen Behandlung bedürfen. Die Kommission schlägt nun vor, 40 Mio. ECU aus Restmitteln früherer Europäischer Entwicklungsfonds für diese Länder bereitzustellen. Weitere 60 Mio. ECU sollen aus dem Wiedereinsatz von Zins- und Tilgungszahlungen der AKP-Staaten auf Sonderdarlehen und haftendes Kapital finanziert werden, die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds gewährt worden sind. Die Mittel sollen in Form schnell auszahlbarer Hilfen eingesetzt werden; zu diesem Zweck sollen auch weitere Mittel aus dem derzeitigen (6.) Europäischen Entwicklungsfonds beschleunigt verwendet werden. Die Diskussion in Brüssel und die Prüfung des Vorschlags durch die Bundesregierung haben begonnen.

Der Rat verabschiedete am 21. Mai 1987 Schlußfolgerungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft für Entwicklungsfragen. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sollen fortgeführt und verbessert werden. Dazu gehören nicht nur die Ebene der Regierungen, sondern auch regionale oder kommunale Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Berufsverbände und nicht zuletzt die Medien selbst. Austausch von Erfahrungen und Informationsmaterial, gemeinsame

Erstellung von Informationsmaterial oder koordinierte Durchführung von Maßnahmen der Information und der Sensibilisierung in Entwicklungsfragen können in Frage kommen. Der Rat forderte die Kommission auf, diese und andere Möglichkeiten in Sitzungen von Sachverständigen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu untersuchen und ihm zu gegebener Zeit über die Ergebnisse zu berichten.

Der Rat begrüßte am 21. Mai 1987 die Absicht der Kommission, ihm einen Bericht zur Evaluierung der Entwicklungshilfemaßnahmen und zu einer stärkeren Zusammenarbeit der EG und Mitgliedstaaten in diesem Bereich vorzulegen.

Er forderte die Kommission ebenfalls auf, einen Bericht über die Fortschritte bei der Einbeziehung der Umweltprobleme in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft, über die für die künftige Politik vorgeschlagenen Leitlinien und die bei der Beurteilung der Entwicklungsvorhaben erwünschten Änderungen auszuarbeiten und vorzulegen, damit er möglichst bald eine Sachdiskussion darüber führen kann.

Der Rat genehmigte am 21. Mai 1987 den Abschluß des Abkommens mit dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahost-Ländern für die Jahre 1987 bis 1989. Das Abkommen ist mit seiner Unterzeichnung am 4. Juni 1987 in Kraft getreten. Es sieht einen Beitrag zur Finanzierung des Ausbildungsprogramms des UNRWA von jährlich 20 Mio. ECU vor. Außerdem leistet die Gemeinschaft in Form von Sach- oder Geldspenden einen Beitrag zu den verschiedenen Nahrungsmittelhilfeprogrammen des UNRWA, der jährlich von der Gemeinschaft festgelegt wird.

Im Rahmen des 1987 in Kraft getretenen Systems zum Ausgleich von Ausfällen in den Ausfuhrerlösen der am wenigsten fortgeschrittenen Nicht-AKP-Länder wurden die ersten Transferzahlungen bewilligt. Es handelt sich für das Anwendungsjahr 1986 um 6,2 Mio. ECU für die Länder Bangladesch, Nepal und die Arabische Republik Jemen. Die betroffenen Produkte sind Jute, Tee, Leder- und Häuteprodukte sowie Kaffee.

Im Rahmen des 1985 als deutsch-französische Initiative gegründeten Europäischen Freiwilligenprogramms (EFP) waren im August 1987 40 deutsche und französische Freiwillige in sieben afrikanischen Gastländern tätig. Die Bundesregierung und die Regierung der Französischen Republik sind im Juni 1987 übereingekommen, nach der zweijährigen Pilotphase ab 1988 auch den anderen EG-Mitgliedstaaten und der Kommission sowie weiteren afrikanischen Ländern die Teilnahme an dem EFP anzubieten. Die Bundesregierung hält das EFP für geeignet, neben der entwicklungspolitischen Zielsetzung auch jugend- und europapolitische Ziele zu verfolgen, da es sich an die Altersgruppe der 18 bis 25jährigen wendet und die Teilnehmer in national gemischten Kleingruppen gemeinsam vorbereitet und eingesetzt werden.